



Leitfaden zur Lebensmittelinformations- Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Version: April 2013

www.fooddrinkeurope.eu

www.eurocommerce.be

Einleitung

Hintergrund der Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden auch „die Verordnung“) wurde am 25. Oktober 2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet und am 22. November 2011 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie ist am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage einer Evaluierung der Rechtsvorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung durch die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission (DG SANCO) hat die Kommission im Jahr 2008 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die zwei zentralen Richtlinien (Richtlinie 2000/13/EG¹ und Richtlinie 90/496/EWG²) in einer einzigen Rahmenverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1169/2011) zusammengefasst hat.

Die Verordnung bildet den Rechtsrahmen für die Information der Verbraucher über Lebensmittel durch die Lebensmittelunternehmen auf allen Stufen Herstellung und des Vertriebs von Lebensmitteln in der Europäischen Union. Sie dient „sowohl den Binnenmarktinteressen, indem sie die Rechtsvorschriften vereinfacht, für Rechtssicherheit sorgt und den Verwaltungsaufwand verringert, als auch den Bürgern, indem sie eine klare, verständliche und lesbare Kennzeichnung von Lebensmitteln vorschreibt.“³ Die Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel fest.⁴

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für **alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.** Zu den von der Verordnung erfassten Regelungsbereichen zählen u. a. die Nährwertkennzeichnung, die Herkunftsbezeichnung, die Lesbarkeit und die Kennzeichnung von Allergenen.

Um Lebensmittelunternehmen die Anpassung ihrer Etikettierung zu ermöglichen, wurde ein Übergangszeitraum vorgesehen. Grundsätzlich müssen die Bestimmungen der Verordnung spätestens mit dem 13. Dezember 2014 erfüllt werden. Lebensmittelunternehmer, die vor diesem Datum noch keine Nährwertkennzeichnung „machen“, müssen die neue Verpflichtung zur Nährwertdeklaration gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bis spätestens 13. Dezember 2016 erfüllen.

Mit dem Geltungsbeginn der Verordnung am 13. Dezember 2014 werden folgende EU-Rechtsvorschriften aufgehoben:

- *Richtlinie 87/250/EWG (über die Angabe des Alkoholgehalts in der Etikettierung von alkoholhaltigen Getränken)*
- *Richtlinie 90/496/EWG (über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln),*
- *Richtlinie 1999/10/EG (über die Etikettierung von Lebensmitteln),*
- *Richtlinie 2000/13/EG (über die Etikettierung von Lebensmitteln),*
- *Richtlinien 2002/67/EG (über chininhaltige und koffeinhaltige Lebensmittel) und 2008/5/EG (über die Etikettierung von Lebensmitteln) sowie*
- *Verordnung (EG) Nr. 608/2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz*

¹ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln.

² Richtlinie 90/496/EWG vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln.

³ Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

⁴ Nach Art. 2 Abs. 2 a) ist: „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird“.

Darüber hinaus werden am 13. Dezember 2014 zwei weitere EG-Verordnungen durch die Verordnung 1169/2011 geändert:

- die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln)
- die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 (über den Zusatz von essentiellen Nährstoffen zu Lebensmitteln)

Die Verordnung gilt unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften (z.B. in der Zuckerrichtlinie 2001/111/EG).

Der Leitfaden

Dieser Leitfaden richtet sich an Interessengruppen wie Lebensmittelunternehmer (an kleine und mittlere Unternehmen ebenso, wie an große Lebensmittelkonzerne) und politisch Verantwortliche der EU.

Er gibt Anleitung zu folgenden Themenbereichen:

- **Kapitel I: Nährwertkennzeichnung**
- **Kapitel II: Herkunftskennzeichnung**
- **Kapitel III: Lesbarkeit**
- **Kapitel IV: Kennzeichnung von Allergenen**
- **Kapitel V: Sonstige horizontale Themen**
- **Anhänge**
 - o **Übergangszeitraum**
 - o **Verantwortlichkeiten**

Jedes Kapitel umfasst ein „Inhaltsverzeichnis“, eine „Übersicht“ (mit Ausnahme von Kapitel V) und führt „Artikel für Artikel“ durch den (maßgeblichen) Rechtstext der Verordnung.

WICHTIGER HINWEIS

Wenn im Text Hervorhebungen in **rot** erfolgen, dann handelt es sich um Interpretationsansätze aus dem Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission (http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/foodlabelling/docs/qanda_application_reg1169-2011_de.pdf). Die dortigen Interpretationsansätze werden von FoodDrinkEurope und EuroCommerce nicht notwendigerweise geteilt, und zwar unabhängig davon, ob dies ausdrücklich erwähnt wird oder nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass es letztlich Aufgabe der Gerichte, zunächst der nationalen Gerichte, dann des Europäischen Gerichtshofs ist, die Vorschriften der neuen Verordnung verbindlich auszulegen und anzuwenden und der nachfolgende Leitfaden insoweit nur Hilfestellung bei der Rechtsanwendung sein kann und soll.

Kapitel I: Nährwert- kennzeichnung

Inhaltsverzeichnis

Liste der verwendeten Begriffe	7
Zusammenfassung	8
Die einzelnen Artikel	12
Art. 29 – Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	13
Abs. 1: Lebensmittel, die den Nährwertkennzeichnungsvorschriften der Verordnung nicht unterliegen	13
Abs. 2: Lebensmittel mit spezifischen Nährwertkennzeichnungsvorschriften.....	13
Anhang V: Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind	14
Art. 30 – Inhalt	15
Abs. 1: Verpflichtende Nährstoffe	15
Abs. 2: Freiwillige Nährstoffe	17
Abs. 3: Angaben, die wiederholt werden können	19
Abs. 4: Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken	20
Abs. 5: Nährwertdeklaration bei nicht vorverpackten Lebensmitteln	20
Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen – Hinzufügung/Streichung bestimmter Angaben	20
Abs. 7: Durchführungsmaßnahmen – Bericht über Trans-Fettsäuren.....	21
Art. 31 – Berechnung.....	21
Abs. 1: Umrechnungsfaktoren für die Brennwertberechnung	21
Abs. 2: Option Durchführungsmaßnahmen z Umrechnungsfaktoren für Vitamine und Mineralstoffe.....	22
Abs. 3: Bezugspunkt der Berechnung.....	22
Abs. 4: Angegebene Werte	23
Art. 32 – Angabe je 100 g oder je 100 ml	24
Abs. 1: Für den Brennwert und alle Nährstoffe zu verwendende Maßeinheiten	24
Abs. 2: Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml für alle Nährstoffe	25
Abs. 3: Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml und der Referenzmengen (% NRV) je 100 g/100 ml für Vitamine und Mineralstoffe	25
Abs. 4: Freiwillige Angabe der Referenzmengen (% GDA) je 100 g/100 ml.....	26
Abs. 5: Erklärung zur Angabe der Referenzmenge (% GDA)	29
Art. 33 – Angabe je Portion oder je Verzehreinheit.....	30
Abs. 1: Optionen der Portionskennzeichnung	31
Abs. 2: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion, bei Angaben, die wiederholt werden können	31
Abs. 3: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion bei nicht vorverpackten Lebensmitteln.....	33
Abs. 4: Angabe der zugrunde gelegten Portion oder Verzehreinheit	33
Abs. 5: Durchführungsmaßnahmen betreffend die Angabe je Portion oder je	

Verzehreinheit für bestimmte Klassen von Lebensmitteln	33
Art. 34 – Darstellungsform	34
Abs. 1: Platzierung der verpflichtenden und freiwilligen Angaben.....	34
Abs. 2: Darstellungsform der verpflichtenden und freiwilligen Angaben.....	34
Abs. 3: Platzierung und Darstellungsform der Angaben, die wiederholt werden können	35
Abs. 4: Darstellungsform der Nährwertangaben für alkoholische Getränke und für nicht vorverpackte Lebensmittel.....	36
Abs. 5: Darstellungsform der Angaben bei vernachlässigbaren Mengen	36
Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen zur Darstellungsform	37
Art. 35 – Weitere Formen der Angabe und der Darstellung	37
Abs. 1: Anforderungen an weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung.....	37
Abs. 2: Empfehlungen der Mitgliedstaaten für weitere Formen der Angabe/Darstellung.....	38
Abs. 3: Beobachtung von weiteren Formen der Angabe bzw. Darstellung durch die Mitgliedstaaten	39
Abs. 4: Austausch von Informationen.....	39
Abs. 5: Durchführungsmaßnahmen – Bericht über weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung.....	39
Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen – Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel	40
Verpflichtende und freiwillige Angaben in der Nährwerttabelle	41
Richtwerte für die Tageszufuhr (GDAs)	42
Hintergrund.....	42
Begriffsbestimmung	42
Berechnung der GDA-Werte	43
GDA-Kennzeichnung im Hauptsichtfeld	43
Inhalt	43
Angabe.....	43
Darstellungsform	44
GDA-Kennzeichnung in der Nährwerttabelle	45
Inhalt	45
Angabe.....	45
Darstellungsform	45
GDA-Richtwerte für spezifische Bevölkerungsgruppen	45
Beispielmodell für die GDA-Nährwertkennzeichnung von FoodDrinkEurope	47

Liste der verwendeten Begriffe

Im Sinne dieses Leitfadens werden nachstehende Begriffe/Synonyme wie folgt verwendet:

Sichtfeld / Blickfeld	<p>Alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können</p> <p><i>Dasselbe "Sichtfeld" kann sich auf eine oder mehrere beliebige Seiten der Verpackung, unter anderem auch auf die Packungsrückseite beziehen, kann jedoch auch die Vorderseite bzw. eine andere Seite der Packung sein.</i></p>
Hauptsichtfeld	<p>Das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Verbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. Hat eine Verpackung mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmen ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld.</p> <p><i>Mit "Hauptsichtfeld" kann, muss aber nicht, zum Beispiel die Packungsvorderseite sein.</i></p>
Nährwertdeklaration	Nährwertkennzeichnung
Nährstoff(e)	Eiweiße, Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe, Natrium, Vitamine und Mineralien, die in Anhang XIII Teil A Nummer 1 der Verordnung 1169/2011 aufgeführt sind, sowie Stoffe, die zu einer dieser Klassen gehören oder Bestandteil einer dieser Klassen sind
Portion	Die Menge eines bestimmten Lebensmittels bzw. Getränks, deren Verzehr von einer einzelnen Person bei einem einzigen Verzehranlass vernünftigerweise erwartet werden kann

Verzehreinheit	Die ‚Verzehreinheit‘ soll für die Verbraucher leicht erkennbar sein und ist als Einheit zu verstehen, die einzeln verzehrt werden kann. Eine Verzehreinheit ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit einer Portion dar, so ist ein Schokoladenstückchen wohl Verzehreinheit, nicht aber Portion, wofür eher ein Riegel in Betracht kommt. ⁵
(Tages-) Referenzmengen bzw. Richtwerte für die Tageszufuhr (Guideline Daily Amounts, GDA)	Typische Tagesaufnahme an Nährstoffen, die den meisten Menschen im Hinblick auf eine gesunde Ernährung empfohlen wird.
Nährstoffbezugswerte (Nutrient Reference Values, NRV) bzw. empfohlene Tagesdosis (Recommended Daily Allowance, RDA)	Empfehlungen für die durchschnittliche tägliche Menge eines Nährstoffs, die Gruppen der Bevölkerung über einen bestimmten Zeitraum aufnehmen sollten (d. h. der Nährstoffgehalt, der praktisch für alle gesunden Personen in einer Gruppe ausreichend ist). In der Regel basieren die Empfehlungen auf der Schätzung von individuellen Bedarfsmengen in der Bevölkerung.

⁵ Frage 3.22 aus dem [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#).

ÜBERSICHT

Nährwertinformation im Hauptsichtfeld

Inhalt

- Im Hauptsichtfeld des Etiketts **können/dürfen** Informationen zum Nährwert erscheinen, und zwar entweder:
 - a) zum Brennwert (nur diese eine Angabe) oder
 - b) zum Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz (alle).

Im Hauptsichtfeld dürfen keine Nährwertinformationen für andere als die in den beiden vorstehenden Optionen genannten Nährstoffe erscheinen.

Form der Angabe

- Bei Angabe lediglich des Brennwertes (Option A):
 - Es **muss** der Brennwert je 100 g oder je 100 ml angegeben werden.
 - Zusätzlich zum Wert je 100 g oder je 100 ml **kann** der Brennwert auch je Portion ausgedrückt werden. Eine des Brennwertes nur je Portion ist nicht zulässig.
 - Der Brennwert **kann** zusätzlich zur Angabe je 100 g oder je 100 ml auch als Prozentsatz der Referenzmenge (% GDA) je Portion angegeben werden.
- Bei Nährstoffangaben gemäß Option B:
 - Die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz **können** je 100 g oder je 100 ml bzw. **können** auch nur je Portion angegeben werden. Bezieht sich die Information zu den 4 Nährstoffen nur auf die Menge je Portion, **muss** der Brennwert sowohl je Portion **als auch** je 100 g oder je 100 ml angegeben werden.
 - Außerdem **können** die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz als % GDA lediglich je Portion angegeben sein. Wird die Information zu den 4 Nährstoffen nur als % GDA je Portion ausgedrückt, **muss** der Brennwert sowohl je Portion **als auch** je 100 g oder je 100 ml angegeben werden.

Darstellung

- Im Hauptsichtfeld wiederholte Nährwertinformationen **müssen** den in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Mindestschriftgröße entsprechen.
- Sind GDA-Richtwerte angegeben, **muss** sich in unmittelbarer Nähe zu diesen Werten folgende Erklärung befinden: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“. Für den Fall einer sowohl im Hauptsichtfeld als auch an anderer Stelle der Packung erfolgenden GDA-Angabe reicht es aus, die Angabe der % GDAs im Hauptsichtfeld mit einem Sternchen zu versehen, das auf die sich bei der Nährwerttabelle befindende Erklärung verweist.

Nährwertinformation in einem beliebigen Sichtfeld

Inhalt

- Bei vorverpackten Lebensmitteln **müssen** die Lebensmittelunternehmen auf ihren Verpackungen eine Nährwertdeklaration aufbringen, die den Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz ausweist. Beruht der Salzgehalt ausschließlich auf der Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums, **kann** darauf in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration hingewiesen werden.
- Folgende Nährstoffe **können** zusätzlich in die nicht im Hauptsichtfeld angeordnete Nährwerttabelle aufgenommen werden: einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren, mehrwertige Alkohole, Stärke, Ballaststoffe, und/oder bestimmte Vitamine oder Mineralstoffe.
 - In die Nährstofftabelle **können** nur nachstehend aufgeführte und gemäß Anhang XIII in signifikanter Menge vorhandene Vitamine oder Mineralstoffe aufgenommen werden:

• Vitamin A (µg)	• Folsäure (µg)	• Eisen (mg)
• Vitamin D (µg)	• Vitamin B12 (µg)	• Zink (mg)
• Vitamin E (mg)	• Biotin (µg)	• Kupfer (mg)
• Vitamin K (µg)	• Pantothersäure (mg)	• Mangan (mg)
• Vitamin C (mg)	• Kalium (mg)	• Fluorid (mg)
• Thiamin (mg)	• Chlorid (mg)	• Selen(µg)
• Riboflavin (mg)	• Calcium (mg)	• Chrom (µg)
• Niacin (mg)	• Phosphor (mg)	• Molybdän (µg)
• Vitamin B6 (mg)	• Magnesium (mg)	• Jod (µg)

- Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln **kann** sich die Nährwertdeklaration auf entweder nur den Brennwert oder auf den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken. Bei alkoholischen Getränken **kann** die Nährwertdeklaration aus dem Brennwert als einziger Angabe bestehen. Hier steht es Lebensmittelunternehmen frei, die verpflichtende Nährwertdeklaration vollständig aufzubringen.
- Anhang V der Verordnung enthält eine Liste der Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Weiter ausgenommen sind alle Lebensmittel für die ausschließlich spezifische Nährwertdeklarationsvorschriften gelten und die Verordnung keine Anwendung findet, z.B. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und natürliche Mineralwässer.

Form der Angabe

- *Angabe je 100 g oder je 100 ml*
 - Der Brennwert und alle deklarierten Nährstoffe **müssen** in absoluten Mengen je 100 g/100 ml unter Verwendung der in Anhang XV angeführten Maßeinheiten angegeben werden. Der Brennwert **muss** in Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal) ausgedrückt werden.
- *Angabe auf der Grundlage einer Portion*
 - Zusätzlich zur verpflichtenden Angabe je 100 g/100 ml, **können** der Brennwert und alle deklarierten Nährstoffe *je Portion bzw. Verzehrseinheit* ausgewiesen werden (freiwillig).
 - Allerdings sind eine Reihe allgemeiner Grundsätze zu beachten, wenn Lebensmittelunternehmen die Angabe je Portion wünschen:
 - a) Die Portion/Verzehrseinheit **muss** für den Verbraucher leicht erkennbar sein.
 - b) Die Größe der Portion/Verzehrseinheit **muss** auf dem Etikett quantifiziert sein.
 - c) Die Zahl der in der Packung enthaltenen Portionen/Einheiten **muss** angegeben sein.

Nährwertinformationen in einem beliebigen Sichtfeld (Forts.)

- *Referenzmengen (% GDA, % NRV)*
 - Der Brennwert und alle kennzeichnungspflichtigen Nährstoffe **können** in der Nährstofftabelle zusätzlich zu oder anstelle der Form der Angabe je 100 g/100 ml als *Prozentsatz von Referenzmengen (% GDA)* ausgedrückt werden (freiwillig).
 - Die ausgewiesenen Vitamine und Mineralstoffe **müssen** als *Prozentsatz von Referenzmengen (% NRV)* je 100 g bzw. je 100 ml angegeben werden (verpflichtend).
- Die Informationen über das Produkt zum Zeitpunkt des Verkaufs **können** sich gegebenenfalls auf das fertig zubereitete Lebensmittel beziehen, vorausgesetzt dass
 - ausreichend genaue Angaben über die Zubereitung gemacht werden;
 - sich die Angaben auf das verbrauchsfertige Produkt beziehen.

Darstellungsform

- Die verpflichtenden und die freiwilligen Nährstoffangaben **müssen** im „selben Sichtfeld“ stehen.
- Der Brennwert und die weiteren angegebenen Nährstoffe **müssen** als Ganzes in einem übersichtlichen Format, d.h. in Tabellenform, und in der in Anhang XV vorgesehenen Reihenfolge angegeben werden. Reicht der Platz für eine Tabelle nicht aus, können sie auch hintereinander aufgeführt werden.
- Bei GDA-Angaben je 100 g/ml **muss** sich in unmittelbarer Nähe zu diesen Werten folgende Erklärung befinden: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“.

Die einzelnen Artikel

Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung enthält die Regelungen zur Nährwertdeklaration. Der Abschnitt umfasst die Artikel 29 bis 35, die die folgenden Elemente der Nährwertdeklaration behandeln:

- **Artikel 29: Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**
- **Artikel 30: Inhalt**
- **Artikel 31: Berechnung**
- **Artikel 32: Angabe je 100 g oder je 100 ml**
- **Artikel 33: Angabe je Portion oder je Verzehrinheit**
- **Artikel 34: Darstellungsform**
- **Artikel 35: Weitere Formen der Angabe und der Darstellung**

Inhalt (Art. 30), Berechnung (Art. 31), Angabe (Art. 32 u. 33) sowie Darstellungsform (Art. 34) sind die grundsätzlichen Elemente der Nährwertkennzeichnung:

- a) Inhalt: diese Bestimmungen behandeln den Inhalt der Nährwertdeklaration, d.h. welche Nährstoffe angegeben werden müssen bzw. können.
- b) Berechnung: diese Bestimmungen behandeln die Methoden der Berechnung der Nährstoffe, die angegeben werden müssen bzw. können.
- c) Angabe: diese Bestimmungen behandeln die Art und Weise, in der die Nährstoffe angegeben werden müssen bzw. können (je 100 g/ml, je Portion, als Prozentsatz von Referenzmengen).
- d) Darstellungsform: diese Bestimmungen behandeln die Art und Weise, in der die Nährstoffangaben dargestellt werden müssen bzw. können (im selben Sichtfeld, im Hauptsichtfeld, in einer bestimmten Schriftgröße usw.).

Zusätzlich dazu sieht Artikel 35 ein Verfahren vor, das mögliche weitere Formen der *Angabe* (vgl. Art. 32, 33) bzw. weitere Formen der *Darstellung* (vgl. Art. 34) erlauben könnte.

Darüber hinaus finden sich in der Verordnung maßgebliche Bestimmungen mit (direktem oder indirektem) Bezug zur Nährwertkennzeichnung:

- **Artikel 2 Abs. 2 k) und l)**: die Begriffsbestimmungen für „Sichtfeld“ und „Hauptsichtfeld“
- **Artikel 2 Abs. 2 s)**: die Begriffsbestimmung für „Nährstoffe“
- **Artikel 13 Abs. 2 und 3**: Anforderungen an die Mindestschriftgröße
- **Artikel 15**: Sprachliche Anforderungen
- **Artikel 16 Abs. 2**: Ausnahme von der Angabeverpflichtung bei Verpackungen mit weniger als 10cm² Oberfläche
- **Artikel 16 Abs. 4**: Ausnahmen von der Deklarationserfordernis bei alkoholischen Getränken
- **Artikel 36 Abs. 3 c) und Artikel 43**: Freiwillige Informationen über Lebensmittel und (nationale oder gemeinschaftliche) Vorschriften betreffend Referenzmengen für spezifische Bevölkerungsgruppen
- **Artikel 54 Abs. 1, 2 und 3**: Übergangsmaßnahmen
- **Anhang I**: Spezielle Begriffsbestimmungen (z.B. zu Nährstoffen)
- **Art. 16 Abs. 3 und Anhang V**: Liste der Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind
- **Anhang XIII**: Referenzmengen

- **Anhang XIV:** Umrechnungsfaktoren
- **Anhang XV:** Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration

Die Artikel 30 bis 35 werden auf den folgenden Seiten ausführlich behandelt. Auf die weiteren einschlägigen Vorschriften wird gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Artikeln 30 bis 35 eingegangen.

Da sich die Inhalte der Artikel häufig überschneiden und es im gesamten Text zahlreiche Querverweise gibt, ist es wichtig, die Artikel dieses Abschnitts nicht voneinander losgelöst, sondern in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Art. 29 – Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abs. 1: Lebensmittel, die den Kennzeichnungspflichten der Verordnung nicht unterliegen

Dieser Abschnitt gilt nicht für Lebensmittel, die in den Geltungsbereich der folgenden Rechtsvorschriften fallen:

(a) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel;

(b) Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern.

Die Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung gelten nicht „für folgende Lebensmittel, für die es eigene Vorschriften bezüglich der Nährwertkennzeichnung gibt:

- Nahrungsergänzungsmittel;
- natürliche Mineralwässer.“⁶

Abs. 2: Lebensmittel mit spezifischen (vertikalen) Nährwertkennzeichnungsvorschriften

Dieser Abschnitt gilt unbeschadet der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten speziellen Richtlinien.

Auf Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, kommen grundsätzlich die spezifischen, vertikalen Vorschriften zur Nährwertkennzeichnung zur Anwendung, und ggf. nur zusätzlich die Vorgaben der Verordnung. (Siehe Richtlinie 2009/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und die Hinweise auf spezifische Richtlinien auf Artikel 4 (1) dieser Richtlinie)

⁶ Frage 3.1 aus dem [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Anhang V: Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind

Zusätzlich zu den in Artikel 29 enthaltenen Ausnahmen sind im Anhang V der Verordnung Lebensmittel aufgelistet, die von der *verpflichtenden* Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Dabei handelt es sich um:

- 1. Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;**
- 2. verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;**
- 3. für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden;**
- 4. Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus;**
- 5. Salz und Salzsubstitute;**
- 6. Tafelsüßen;**
- 7. Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen;**
- 8. Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern;**
- 9. Gärungssessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden;**
- 10. Aromen;**
- 11. Lebensmittelzusatzstoffe;**
- 12. Verarbeitungshilfsstoffe;**
- 13. Lebensmittelenzyme;**
- 14. Gelatine;**
- 15. Gelierhilfen für Konfitüre;**
- 16. Hefe;**
- 17. Kaugummi;**
- 18. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt;**
- 19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.**

Entschließt sich ein Lebensmittelunternehmen, bei den vorstehenden Lebensmitteln freiwillig eine Nährwertkennzeichnung vorzunehmen, muss diese den Anforderungen gemäß Abschnitt 3 der Verordnung (Artikel 29-35) entsprechen.

Lebensmittel sind von der verpflichtenden Deklaration nicht ausgenommen, wenn nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angaben gemäß Verordnung (EG) 1924/2006 gemacht werden (siehe: Art. 49 der Verordnung). Gleiches gilt für Erzeugnisse, denen gemäß Verordnung (EG) 1925/2006 Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt wurden (siehe: Art. 50 der Verordnung). In beiden Fällen ist die Nährwertkennzeichnung verpflichtend vorgeschrieben.

Art. 30 – Inhalt

Dieser Artikel gliedert sich wie folgt:

- Abs. 1: Verpflichtende Nährstoffe
- Abs. 2: Freiwillige Nährstoffe
- Abs. 3: Angaben, die wiederholt werden können
- Abs. 4: Nährwertdeklaration im Fall alkoholischer Getränke
- Abs. 5: Nährwertdeklaration im Fall nicht vorverpackter Lebensmittel
- Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen – Hinzufügung/Streichung bestimmter Angaben
- Abs. 7: Durchführungsmaßnahmen – Bericht über Trans-Fettsäuren

Artikel 30 enthält den Inhalt der Nährwertdeklaration: Beschrieben wird, welche Nährstoffe deklariert werden **müssen**, welche Nährstoffe freiwillig deklariert werden **können** und welche der verpflichtenden Nährstoffangaben an anderer Stelle wiederholt werden **können**. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in den Absätzen 1 bis 3.

Die Absätze 4 und 5 beziehen sich auf spezielle Bestimmungen für alkoholische Getränke und nicht vorverpackte Lebensmittel.

Absatz 6 betrifft Maßnahmen, deren Durchführung der Europäischen Kommission **freisteht**, während sich Absatz 7 auf Maßnahmen richtet, die die Europäische Kommission durchführen **muss**.

Abs. 1: Verpflichtende Nährstoffe

Die verpflichtende Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben:

a) Brennwert und

b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Lebensmittelunternehmer **müssen** auf ihren Etiketten eine Nährwertdeklaration aufbringen, die Angaben über den Brennwert und die Mengen der vorgenannten Nährstoffe enthält.

Während die verpflichtende Nährwertdeklaration derart vorgeschrieben ist, enthält Art. 49 Abs. 2 der Verordnung in Abänderung des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 die zusätzliche Verpflichtung, dass „für Stoffe, die Gegenstand einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe sind und nicht in der Nährwertkennzeichnung erscheinen, (...) die jeweiligen Mengen nach Maßgabe der Artikel 31, 32 und 33...[...] in demselben Blickfeld anzugeben (sind) wie die Nährwertkennzeichnung. Zur Angabe der Mengen werden den jeweiligen einzelnen Stoffen angemessene Maßeinheiten verwendet.“

Die Angabe des Stoffes, auf den sich die nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe bezieht, ist somit ebenfalls obligatorisch, sofern er nicht ohnehin in der in Art. 30 Abs. 1 und 2 festgelegten Nährwertkennzeichnung aufgeführt ist. Beispiele für solche zusätzlich zu deklarierenden Stoffe wären Omega-3-Fettsäuren und Beta-Glucane. In diesem Fall **muss** die Stoffmengenangabe in „demselben Blickfeld“ wie die Nährwertkennzeichnung stehen. FoodDrinkEurope versteht dies so, dass der Ort nicht notwendigerweise auf die Nährwertdeklaration bzw. -tabelle begrenzt ist.

Frage 3.13: Ist es möglich, den Gehalt an einem freiwillig angegebenen Nährstoffbestandteil wie z. B. der „Omega-3-Fettsäure“ als Bestandteil der mehrfach ungesättigten Fettsäuren anzugeben? (Artikel 30)

Nein. Die Nährwertdeklaration ist eine genau definierte Liste aus Brennwert und Nährstoffen und darf nicht durch irgendwelche weiteren Informationen zum Nährwert ergänzt werden (siehe auch Punkt 3.14 unten).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.14: Die Menge des Nährstoffes oder anderen Stoffes, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, muss ebenfalls angegeben werden. Darf diese Angabe in der Nährwertdeklaration erfolgen? (Artikel 30 und 49)

Wenn der Nährstoff, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, Teil der Nährwertdeklaration ist, ist keine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Wenn der Nährstoff oder Stoff, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, nicht Teil der Nährwertdeklaration ist, muss die Menge des Nährstoffes oder Stoffes in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration angegeben werden (siehe auch Punkt 3.13 oben).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Obwohl im Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission diese Auffassung vertreten wird, sind FoodDrinkEurope und EuroCommerce der Auffassung, dass die Vorgabe „im selben Blickfeld“ die Angabe des Nährstoffs oder der anderen Substanz innerhalb der Nährwertdeklaration nicht ausschließt (also Omega-3-Fettsäure unter Fett). Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass dies zu einem besseren Verständnis der Angaben zu den Nährstoffen und ihrer Unterkategorien führt.

Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist.

Nach den neuen Vorschriften ist es nicht mehr möglich, Natrium anzugeben, vielmehr **muss** Salz in der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgewiesen werden. Ist der Salzgehalt jedoch ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen, **können** Lebensmittelunternehmen eine Aussage hinzufügen, die dies erläutert. Die Wortwahl „kann“ zeigt an, dass diese Aussage freiwillig ist. Die Aussage **muss** im Zusammenhang mit der Nährwertdeklaration erfolgen.

Darüber hinaus müssen die obligatorischen Angaben über Lebensmittel (einschließlich der verpflichtenden Nährwertdeklaration) den in Artikel 15 der Verordnung festgelegten sprachlichen Anforderungen genügen, d.h.

- sie sind in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen;
- die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Union zu machen sind.

Frage 3.11: Wann darf der Hinweis verwendet werden, dass der Salzgehalt ausschließlich auf das Vorhandensein natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist? (Artikel 30 Absatz 1)

Bei Lebensmitteln, denen kein Salz zugesetzt wurde, wie Milch, Gemüse, Fleisch und Fisch, kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertkennzeichnung darauf hingewiesen werden, dass der Salzgehalt ausschließlich auf natürlich vorkommendes Natrium zurückzuführen ist. Nicht erlaubt ist diese Angabe hingegen, wenn Salz während der Verarbeitung oder in Form salzhaltiger Zutaten zugesetzt wurde, wie z. B. Schinken, Käse, Oliven, Sardellen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.25: Die in der verpflichtenden Nährwerttabelle deklarierte Menge an Salz wird mittels folgender Formel berechnet: $\text{Salz} = \text{Natrium} \times 2,5$. Muss in diese Berechnung das ganze aus einer Zutat stammende Natrium einbezogen werden, wie z. B. Saccharin-Natrium, Natriumascorbat?

Ja, das Salz-Äquivalent ist immer vom Gesamtnatriumgehalt eines Lebensmittels anhand der Formel „ $\text{Salz} = \text{Natrium} \times 2,5$ “ abzuleiten.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 2: Freiwillige Nährstoffe

Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1 kann durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:

- a) einfach ungesättigte Fettsäuren,**
- b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren,**
- c) mehrwertige Alkohole,**
- d) Stärke,**
- e) Ballaststoffe,**
- f) jegliche in Anhang XIII Teil A Nummer 1 aufgeführten und gemäß den in Anhang XIII Teil A Nummer 2 angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.**

Die vorstehenden Nährstoffe **können** zusätzlich in die Nährwertdeklaration aufgenommen werden. Zu beachten ist, dass es sich um eine abschließende Liste handelt, d.h., es ist nicht möglich, andere als die vorstehend aufgeführten Nährstoffe freiwillig zu deklarieren.

Ausnahmsweise werden jedoch nach dem bereits erwähnten Art. 49 Abs. 2 der Verordnung, Angaben immer dann zur Verpflichtung, wenn sie erfolgen (müssen) „für Stoffe, die Gegenstand einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe sind und nicht in der Nährwertkennzeichnung erscheinen, (...) die jeweiligen Mengen nach Maßgabe der Artikel 31, 32 und 33...[...] in demselben Blickfeld anzugeben (sind) wie die Nährwertkennzeichnung. Zur Angabe der Mengen werden den jeweiligen einzelnen Stoffen angemessene Maßeinheiten verwendet.“

Verwenden Lebensmittelunternehmer also zugelassene nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben auf ihren Lebensmitteln, dann **müssen** die Nährstoffe oder anderen Substanzen, auf die sich die Angabe bezieht, wenn sie nicht ohnehin Bestandteil der

Nährwertkennzeichnung nach Art. 30 Abs. 1 und 2 sind, also der verpflichtenden und/oder freiwilligen Nährwertkennzeichnung, angegeben werden. Beispiele für solche zusätzlich zu anzugebenden Stoffe wären Omega-3-Fettsäuren und Beta-Glucane. Die Angabe **muss** „in demselben Blickfeld“ wie die Nährwertdeklaration erfolgen. FoodDrinkEurope versteht dies so, dass der Ort nicht notwendigerweise auf die Nährwertdeklaration bzw. -tabelle begrenzt ist.

Frage 3.13: Ist es möglich, den Gehalt an einem freiwillig angegebenen Nährstoffbestandteil wie z. B. der „Omega-3-Fettsäure“ als Bestandteil der mehrfach ungesättigten Fettsäuren anzugeben? (Artikel 30)

Nein. Die Nährwertdeklaration ist eine genau definierte Liste aus Brennwert und Nährstoffen und darf nicht durch irgendwelche weiteren Informationen zum Nährwert ergänzt werden (siehe auch Punkt 3.14 unten).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.14: Die Menge des Nährstoffes oder anderen Stoffes, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, muss ebenfalls angegeben werden. Darf diese Angabe in der Nährwertdeklaration erfolgen? (Artikel 30 und 49)

Wenn der Nährstoff, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, Teil der Nährwertdeklaration ist, ist keine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich. Wenn der Nährstoff oder Stoff, für den eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, nicht Teil der Nährwertdeklaration ist, muss die Menge des Nährstoffes oder Stoffes in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration angegeben werden (siehe auch Punkt 3.13 oben).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Obwohl im Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission diese Auffassung vertreten wird, sind FoodDrinkEurope und EuroCommerce der Auffassung, dass die Vorgabe „im selben Blickfeld“ die Angabe des Nährstoffs oder der anderen Substanz innerhalb der Nährwertdeklaration nicht ausschließt (also Omega-3-Fettsäure unter Fett).

Frage 3.7 Welche Vitamine und Mineralstoffe können angegeben werden? Welche Mindestmengen muss das Produkt enthalten? Welche Einheit sollte für die Angabe verwendet werden? (Artikel 30 Absatz 2; Artikel 32 Absätze 2 und 3; Artikel 33 Absatz 1; Anhang XIII)

Alle in der unten stehenden Tabelle angeführten Vitamine und Mineralstoffe können angegeben werden, wenn sie in signifikanter Menge vorhanden sind. Die signifikante Menge wird wie folgt berechnet:

- 15 % der Nährstoffbezugswerte nach unten stehender Tabelle je 100 g oder 100 ml im Falle von anderen Erzeugnissen als Getränken;
- 7,5 % der Nährstoffbezugswerte nach unten stehender Tabelle je 100 ml im Falle von Getränken; oder
- 15 % der Nährstoffbezugswerte nach unten stehender Tabelle je Portion, wenn die

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 3: Angaben, die wiederholt werden können

Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1, so können die folgenden Angaben darauf wiederholt werden:

a) der Brennwert oder

b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz.

Dies gilt für vorverpackte Lebensmittel, die gemäß Art. 30 Abs. 1 eine verpflichtende Nährwertdeklaration aufweisen müssen.

Auf freiwilliger Basis **können** Lebensmittelunternehmer einen oder mehrere Nährstoffe, die in der verpflichtenden Nährwertdeklaration obligatorisch anzugeben sind, an anderer Stelle der Verpackung noch einmal zu nennen. Dabei **muss** er aus einer der folgenden Optionen auswählen:

Option 1:

- Brennwert

Option 2:

- Brennwert + Fette + gesättigte Fettsäuren + Zucker + Salz

Die spezifischen Vorgaben für die Zulässigkeit und Darstellungsform solcher Wiederholungen enthalten die Art. 32, 33 und 34 der Verordnung, wobei Artikel 34 Abs. 3 vorschreibt, dass sie nur im „Hauptsichtfeld“ erfolgen dürfen.

„Auch bei einer Wiederholung im Hauptsichtfeld bleibt die Nährwertdeklaration eine Tabelle mit einem bestimmten und begrenzten Inhalt. Daher sind innerhalb der Nährwertdeklaration keine zusätzlichen Angaben erlaubt.“⁷

Frage 3.17: Wenn die im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholten Informationen zum Nährwert als ein Prozentsatz der Referenzmengen ausgedrückt werden, müssen diese Angaben dann auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) erscheinen? (Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz 4; Artikel 33; Anhang XIII)

Freiwillig im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholte Informationen zum Nährwert dürfen nur Informationen über den Brennwert oder über den Brennwert und Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz enthalten. Diese Informationen müssen auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) stehen. Es ist jedoch möglich, die Angaben auf der Vorderseite der Verpackung zusätzlich zu den absoluten Werten als Prozentsatz der Referenzmenge auszudrücken, selbst wenn diese Angabeform in der verpflichtenden Nährwertdeklaration nicht verwendet wird.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

⁷ Frage 3.16: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#).

Abs. 4: Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken

Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 4 eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf den Brennwert beschränken.

Die Nährwertdeklaration für alkoholische Getränke **kann** sich auf den Brennwert als einzige Angabe beschränken. „**Es ist kein bestimmtes Format erforderlich**“.⁸ Den Lebensmittelunternehmern steht es frei, die vollständige verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 aufzubringen.

Abs. 5: Nährwertdeklaration bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Unbeschadet des Artikels 44 und abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Erzeugnisse eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf
a) den Brennwert oder
b) den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken.

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln **kann** die Nährwertdeklaration auf entweder einzig den Brennwert *oder* auf die Angabe von Brennwert + Fett + gesättigten Fettsäuren + Zucker + Salz beschränkt werden.

Den Lebensmittelunternehmern steht es frei, die vollständige verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 aufzubringen.

Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen – Hinzufügung/Streichung bestimmter Angaben

Um der Bedeutung der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Angaben für die Information der Verbraucher Rechnung zu tragen, kann die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels enthaltenen Listen durch Hinzufügung oder Streichung bestimmter Angaben ändern.

Die Europäische Kommission **kann** die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Angaben erweitern oder kürzen. Die Europäische Kommission kann auf diesem Wege mittels delegierter Rechtsakte jedoch keine Änderung im Hinblick auf die nach Absatz 1 verpflichtend anzugebenden Nährstoffe vornehmen.

⁸ [Frage 3.5: Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission.](#)

Abs. 7: Durchführungsmaßnahmen – Bericht über Trans-Fettsäuren

Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen legt die Kommission bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht über Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln und in der generellen Ernährung der Bevölkerung der Union vor. Mit diesem Bericht sollen die Auswirkungen geeigneter Mittel bewertet werden, die den Verbrauchern die Möglichkeit an die Hand geben könnten, sich für gesündere Lebensmittel und für eine gesündere generelle Ernährung zu entscheiden, oder mit denen ein größeres Angebot an gesünderen Lebensmitteln für die Verbraucher gefördert werden kann; dazu gehört auch die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über Trans-Fettsäuren oder die Beschränkung ihrer Verwendung. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag bei.

Die Europäische Kommission **muss** innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h. spätestens bis 13. Dezember 2014) einen Bericht über Trans-Fettsäuren vorlegen.

Je nachdem, zu welchem Ergebnis dieser Bericht kommt, **kann** die Europäische Kommission dazu einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, der so weit gehen könnte, dass Trans-Fettsäuren verpflichtend zu deklarieren sind oder ihre Verwendung eingeschränkt wird.

Art. 31 – Berechnung

Artikel 31 schreibt vor, auf welche Weise der Brennwert und/oder die Nährstoffmengen zu berechnen sind. Dieser Artikel ist wie folgt gegliedert:

- Abs. 1: Umrechnungsfaktoren für den Brennwert
- Abs. 2: Durchführungsmaßnahmen betreffend Umrechnungsfaktoren für Vitamine und Mineralstoffe
- Abs. 3: Bezugspunkt der Berechnung
- Abs. 4: Angegebene Werte

Abs. 1: Umrechnungsfaktoren für den Brennwert

Der Brennwert ist unter Verwendung der in Anhang XIV aufgeführten Umrechnungsfaktoren zu berechnen.

Der Berechnung des Brennwertes sind die folgenden Umrechnungsfaktoren zugrunde zu legen:

— Kohlehydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	17 kJ/g — 4 kcal/g
— mehrwertige Alkohole	10 kJ/g — 2,4 kcal/g
— Eiweiß	17 kJ/g — 4 kcal/g
— Fett	37 kJ/g — 9 kcal/g
— Salatrims	25 kJ/g — 6 kcal/g
— Ethylalkohol	29 kJ/g — 7 kcal/g
— organische Säuren	13 kJ/g — 3 kcal/g
— Ballaststoffe	8 kJ/g — 2 kcal/g
— Erythritol	0 kJ/g — 0 kcal/g

Abs. 2: Durchführungsmaßnahmen betreffend Umrechnungsfaktoren für Vitamine und Mineralstoffe

Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 Umrechnungsfaktoren für die in Anhang XIII Teil A Nummer 1 genannten Vitamine und Mineralstoffe festlegen, um den Gehalt solcher Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln genauer zu berechnen. Diese Umrechnungsfaktoren werden in Anhang XIV hinzugefügt.

Die Europäische Kommission **kann** für folgende Vitamine und Mineralstoffe Umrechnungsfaktoren festlegen:

<ul style="list-style-type: none"> • Vitamin A (µg) • Vitamin D (µg) • Vitamin E (mg) • Vitamin K (µg) • Vitamin C (mg) • Thiamin (mg) • Riboflavin (mg) • Niacin (mg) • Vitamin B6 (mg) 	<ul style="list-style-type: none"> • Folsäure (µg) • Vitamin B12 (µg) • Biotin (µg) • Pantothersäure (mg) • Kalium (mg) • Chlorid (mg) • Calcium (mg) • Phosphor (mg) • Magnesium (mg) 	<ul style="list-style-type: none"> • Eisen (mg) • Zink (mg) • Kupfer (mg) • Mangan (mg) • Fluorid (mg) • Selen(µg) • Chrom (µg) • Molybdän (µg) • Jod (µg)
---	---	---

Abs. 3: Bezugspunkt der Berechnung

Der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 sind diejenigen des Lebensmittels zum Zeitpunkt des Verkaufs.

Gegebenenfalls können sich diese Informationen auf das zubereitete Lebensmittel beziehen, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und sich die Informationen auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen.

Die Angaben zum Brennwert und zu den Nährstoffmengen **müssen** sich grundsätzlich auf das Lebensmittel zum Zeitpunkt des Verkaufs beziehen. Dies gilt für die verpflichtenden Nährwertangaben (Art. 30 Abs. 1), die freiwilligen Nährwertangaben (Art. 30 Abs. 2), Nährwertangaben, die wiederholt werden können (Art. 30 Abs. 3), die Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken (Art. 30 Abs. 4) und die Nährwertdeklaration bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (Art. 30 Abs. 5).

Gegebenenfalls **können** sich die Informationen zusätzlich und/oder stattdessen auf das Lebensmittel nach Zubereitung beziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass

- a) ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden,
- b) sich die Angaben auf das verbrauchsfertig zubereitete Produkt beziehen.

Beispiele für Lebensmittel, auf die Letzteres zutrifft, wären:

- *Lebensmittel in getrockneter oder Pulverform, zum Beispiel Suppen*
- *Mischungen, zum Beispiel Back- oder Brotmischungen*
- *Tees und Kräutertees*

Frage 3.10 Ist der Nährstoffgehalt für das „verbrauchsfertige“ Lebensmittel oder für das Lebensmittel „zum Zeitpunkt des Verkaufs“ anzugeben? (Artikel 31 Absatz 3)

Die Nährwertdeklaration muss sich auf das Lebensmittel zum Zeitpunkt des Verkaufs beziehen. Gegebenenfalls kann sie sich aber auch auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitung gemacht werden. Es ist daher möglich, nur Angaben zum Nährwert des verbrauchsfertigen Lebensmittels zu machen, wie etwa bei Trockensuppe.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 2.2.1 Darf ein Lebensmittelunternehmer für die „Gebrauchsanleitung“ das Pfannen- oder Backofensymbol ohne die Worte „Pfanne“ oder „Backofen“ verwenden?

Nein, das ist nicht möglich. Verpflichtende Angaben wie Gebrauchsanleitungen müssen in Worten und Zahlen gemacht werden. Piktogramme oder Symbole dienen nur als ein zusätzliches Ausdrucksmittel für solche Angaben.

Die Kommission kann jedoch in Zukunft mittels delegierter Rechtsakte/Durchführungsrechtsakten erlauben, dass eine oder mehrere verpflichtende Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 4: Angegebene Werte

Die angegebenen Zahlen sind Durchschnittswerte, die je nach Fall beruhen auf:

- a) **der Lebensmittelanalyse des Herstellers,**
- b) **einer Berechnung auf der Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten oder**
- c) **einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten.**

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen

Durchführungsbestimmungen für die einheitliche Durchführung dieses Absatzes hinsichtlich der Genauigkeit der angegebenen Werte, etwa im Hinblick auf Abweichungen zwischen den angegebenen und den bei amtlichen Überprüfungen festgestellten Werten, festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die angegebenen Werte **müssen** Durchschnittswerte sein, denen entweder

- die Lebensmittelanalyse des Herstellers,
- eine Berechnung anhand der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten, oder
- eine Berechnung anhand allgemein nachgewiesener und akzeptierter Daten zugrunde liegt.

Eine Kombination der vorgenannten Methoden ist ebenfalls zulässig.

Die Kommission **kann** Regelungen zur erforderlichen Genauigkeit der angegebenen Werte (z. B. Toleranzen, Rundungsregeln) festlegen. (Dies ist zwischenzeitlich mit dem im Dezember veröffentlichten [Leitfaden der Kommission](#) geschehen, die für einen Übergangszeitraum bis Dezember 2014 erprobt und ggf. dann auch noch einmal verändert werden können.)

Art. 32 – Angabe je 100 g oder je 100 ml

Die Artikel 32 und 33 befassen sich mit der Art und Weise der Nährwertangabe und beschreibt, in welchen Fällen sich die in Artikel 30 (Inhalt) beschriebenen Angaben auf den Gehalt je 100 g/ml bzw. den Gehalt je Portion (oder beides) beziehen müssen/können. Art. 32 enthält die Bestimmungen zur Angabe je 100 g/ml, Art. 33 diejenigen zur Angabe je Portion.

Artikel 32 untergliedert sich wie folgt:

- Abs. 1: *Für alle Nährstoffe zu verwendende Maßeinheiten*
- Abs. 2: *Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml für alle Nährstoffe*
- Abs. 3: *Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml und der Referenzmengen (% NRV) je 100 g/100 ml für Vitamine und Mineralstoffe*
- Abs. 4: *Freiwillige Angabe der Referenzmengen (% GDA) je 100 g/100 ml*
- Abs. 5: *Erklärung zur Angabe der Referenzmenge (% GDA)*

Abs. 1: Für den Brennwert und alle Nährstoffe zu verwendende Maßeinheiten

Der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 sind unter Verwendung der in Anhang XV aufgeführten Maßeinheiten auszudrücken.

Für den Brennwert und alle deklarierten Nährstoffe **müssen** die in Anhang XV aufgelisteten Maßeinheiten verwendet werden.

Der Brennwert je 100 g oder je 100 ml **muss** in der Nährwerttabelle als absoluter Wert in Kilojoule (kJ) *und* in Kilokalorien (kcal) angegeben werden. „Der Brennwert ist sowohl in kJ (Kilojoule) als auch in kcal (Kilokalorien) anzugeben, wobei erst der Wert in Kilojoule genannt wird und dann der Wert in Kilokalorien. Es dürfen die Abkürzungen kJ/kcal verwendet werden.“⁹

⁹ Frage 3.2: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#).

3.12 Darf der Brennwert im Falle einer freiwilligen nochmaligen Nährwertangabe im Hauptsichtfeld auch nur in kcal angegeben werden? (Artikel 32 Absatz 1, Anhang XV)

Nein. Der Brennwert muss unabhängig davon, wo er erscheint, systematisch sowohl in kJ (Kilojoule) als auch in kcal (Kilokalorien) angegeben werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 2: Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml für alle Nährstoffe

Der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 sind je 100 g oder je 100 ml anzugeben

Der Brennwert und die Mengen aller deklarierten Nährstoffe **müssen** in einer Nährwerttabelle (bzw. bei Platzmangel hintereinander) je 100 g/100 ml aufgeführt werden.

Die Angaben zum Brennwert und den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz, jeweils bezogen auf 100 g/100 ml, **können** im Hauptsichtfeld wiederholt werden.

Abs. 3: Obligatorische Angabe je 100 g/100 ml und der Referenzmengen (% NRV) je 100 g/100 ml für Vitamine und Mineralstoffe

Eine etwaige Deklaration der Vitamine und Mineralstoffe ist zusätzlich zu der in Abs. 2 genannten Form der Angabe als Prozentsatz der in Anhang XIII Teil A Nummer 1 festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml auszudrücken.

Zusätzlich zur verpflichtenden Deklaration je 100 g/100 ml (Art. 32 Abs. 2), **müssen** Vitamine und Mineralstoffe als Prozentsatz der Referenzmengen (NRV) je 100 g/100 ml ausgewiesen werden.

Hypothetisches Beispiel (nicht erschöpfend):

	Je 100 g	% Referenzmenge (NRV) je 100 g
Vitamin B12	... µg	%
Vitamin C	... mg	%

Frage 3.7: Welche Vitamine und Mineralstoffe können angegeben werden? Welche Mindestmengen muss das Produkt enthalten? Welche Einheit sollte für die Angabe verwendet werden? (Artikel 30 Absatz 2; Artikel 32 Absätze 2 und 3; Artikel 33 Absatz 1; Anhang XIII)

Vitamine und Mineralstoffe sind mittels der in der unten stehenden Tabelle angeführten Einheiten und als Prozentsatz der in derselben Tabelle angeführten Nährstoffbezugswerte (Nutrient Reference Values – NRV) je 100 g oder je 100 ml anzugeben. Diese Angaben können zusätzlich je Portion/Verzehreinheit gemacht werden.

Vitamine und Mineralstoffe, die angegeben werden können	Nährstoffbezugswerte (NRVs)
Vitamin A (µg)	800
Vitamin D(µg)	5
Vitamin E (mg)	12
Vitamin K (µg)	75
Vitamin C (mg)	80
Thiamin (mg)	1,1
Riboflavin (mg)	1,4
Niacin (mg)	16
Vitamin B6 (mg)	1,4
Folsäure (µg)	200
Vitamin B12 (µg)	2,5
Biotin (µg)	50
Pantothensäure (mg)	6
Potassium (mg)	2000
Chloride (mg)	800
Calcium (mg)	800
Phosphor (mg)	700
Magnesium (mg)	375
Eisen (mg)	14
Zink (mg)	10
Kupfer (mg)	1
Mangan (mg)	2
Fluoride (mg)	3,5
Selen (µg)	55
Chrom (µg)	40
Molybdän (µg)	50
Jod (µg)	150
Quelle: Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission	

Abs. 4: Freiwillige Angabe der Referenzmengen (% GDA) je 100 g/100 ml

Der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1, 3, 4 und 5 können zusätzlich zu der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Form der Angabe gegebenenfalls als Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml ausgedrückt werden.

Dieser Absatz bildet die Grundlage für die Angabe als Prozentsatz von Referenzmengen (% GDA) im Falle des Brennwertes und der verpflichtenden Nährwertangaben (Art. 30 Abs. 1), der Nährwertangaben, die wiederholt werden können (Art. 30 Abs. 3), der Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken (Art. 30 Abs. 4) und der Nährwertdeklaration bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (Art. 30 Abs. 5).

Die freiwilligen Nährwertangaben (Art. 30 Abs. 2) können nicht als Referenzmengen (% GDA) ausgedrückt werden.

Dieser Absatz ist in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 c) zu lesen, der die Möglichkeit zur Angabe der % GDA je Portion schafft. Im Einklang mit der gängigen Praxis wird dies dahingehend interpretiert, dass der Prozentsatz der Bezugswerte für Vitamine und Mineralstoffe (% NRV) in derselben Spalte wie der Prozentsatz der Referenzmengen (% GDA) stehen kann. Dabei sollte jedoch verdeutlicht werden, dass sich die Prozentangaben auf den Nährstoffbezugswert

(NRV) bzw. einen ähnlichen Ausdruck je 100 g/100 ml beziehen.

Hypothetisches (nicht abschließendes) Beispiel:

	Je 100 g (/je 100 ml)	Je Portion (/je Einheit)	% Referenzmenge (GDA) je Portion (/je Einheit)
Brennwert	kJ/kcal	kJ/kcal	%
Fett	g	g	%
davon:			
• gesättigte Fettsäuren			%
Kohlenhydrate	g	g	%
davon:			
• Zucker	g	g	%
Ballaststoffe	g	g	
Eiweiß	g	g	%
Salz	g	g	%

	Je 100 g (/je 100 ml) und % NRV	Je Portion (/je Einheit) und % NRV	% Referenzmenge (NRV) je 100 g
Vitamin B12	... µg ...%	... µg ...%	%
Vitamin C	... mg ...%	... mg ...%	%

Frage 3.19: Darf die Abkürzung GDA verwendet werden? (Artikel 32 und 33)

Mit der LMIV soll eine Harmonisierung des Inhalts sowie der Angabe und Darstellung von Informationen zum Nährwert für Verbraucher erreicht werden, darunter auch der freiwillig bereitgestellten Informationen. Deshalb ist die Verwendung des Begriffs „Guideline Daily Amount“ oder seiner Abkürzung „GDA“ in Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 32 und 33 der Verordnung nicht möglich (siehe auch Punkt 3.18). Es ist auch zu beachten, dass der Begriff der „Referenzmenge“ sich von dem Begriff „Guideline Daily Amount“ insofern unterscheidet, als die Referenzmenge im Gegensatz zum Richtwert (Guideline) keine Ernährungsempfehlung beinhaltet. Es wird zum Beispiel keine Empfehlung abgegeben, pro Tag 20g an gesättigten Fettsäuren zu sich zu nehmen, denn die Verbraucher sollen nicht glauben, es handle sich dabei um eine für die Erhaltung der Gesundheit notwendige Mindestmenge.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Angaben zu Referenzmengen/GDAs erläutern, wie viel Energie und Nährstoffe in einer Portion des Lebensmittels vorhanden ist und welchen Anteil in Prozent diese Menge im Verhältnis zu einem Richtwert für die Tageszufuhr ausmacht. Ungeachtet der gerade dargestellten Auffassung der Kommission im Fragen-und-Antworten-Katalog, sind GDA-Angaben weder Ernährungsempfehlungen, noch vermitteln sie den Eindruck, es handle dabei um eine für die Erhaltung der Gesundheit notwendige Mindestmenge. Dass die Verbraucher das Konzept der GDA-Angaben zutreffend verstehen, wurde auch wissenschaftlich bestätigt. Folglich glauben

FoodDrinkEurope und EuroCommerce, dass der Begriff „GDA“ weiterhin ebenso verwendet werden kann, wie der in der Verordnung verwendete Begriff „Referenzmenge“.

Frage 3.18: Darf die Abkürzung RM verwendet werden? (Artikel 32 und 33)

Wird eine Abkürzung verwendet, z. B. „RM“ für Referenzmenge, muss diese an einer beliebigen Stelle auf der Verpackung ausführlich erklärt werden. Der Hinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ darf nicht geändert werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.3: Was ist die Referenzmenge für die Nährwertdeklaration? (Artikel 32 und 33; Anhang XV)

Brennwert bzw. Nährwert	Referenzmenge
Brennwert	8 400 kJ/2 000 kcal
Gesamtfett	70 g
Gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260g
Zucker	90g
Eiweiß	50g
Salz	6g

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.17: Wenn die im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholten Informationen zum Nährwert als ein Prozentsatz der Referenzmengen ausgedrückt werden, müssen diese Angaben dann auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) erscheinen? (Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz 4; Artikel 33; Anhang XIII)

Freiwillig im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholte Informationen zum Nährwert dürfen nur Informationen über den Brennwert oder über den Brennwert und Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz enthalten. Diese Informationen müssen auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) stehen. Es ist jedoch möglich, die Angaben auf der Vorderseite der Verpackung zusätzlich zu den absoluten Werten als Prozentsatz der Referenzmenge auszudrücken, selbst wenn diese Angabeform in der verpflichtenden Nährwertdeklaration nicht verwendet wird.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.21: Die Referenzmengen für Brennwert und Nährstoffe beziehen sich auf Erwachsene. Können alternativ oder zusätzlich zu den Prozentsätzen der Referenzmengen für Erwachsene auf freiwilliger Basis Brennwert und Nährstoffmengen als ein Prozentsatz der Referenzmengen für Kinder angegeben werden? (Artikel 32 Absatz 4; Artikel 36 Absatz 3; Artikel 43; Anhang XIII)

Nein. Die freiwillige Angabe von Referenzmengen für bestimmte Bevölkerungsgruppen ist nur erlaubt, wenn es entsprechende Unionsvorschriften oder, sofern solche nicht bestehen, einzelstaatliche Vorschriften gibt.

Brennwert und Nährstoffmengen können neben der Angabe in absoluten Werten nur als ein Prozentsatz der Referenzmengen für Erwachsene ausgedrückt werden. Die Verordnung sieht jedoch den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission zur Angabe von Referenzmengen für bestimmte Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den festgelegten Referenzmengen für Erwachsene vor, sodass es in Zukunft Referenzmengen für Kinder geben könnte. Bis zur Annahme derartiger Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften für die Festlegung wissenschaftlich fundierter Referenzmengen für solche Bevölkerungsgruppen erlassen. Die Verwendung von Referenzmengen für andere spezifische Bevölkerungsgruppen wie Kinder wird daher nach Ablauf der Übergangszeit, d. h. ab dem 13. Dezember 2014, nur erlaubt sein, wenn es Unionsvorschriften oder einzelstaatliche Vorschriften für die Festlegung wissenschaftlich fundierter Referenzmengen für solche Gruppen gibt.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 5: Erklärung zur Angabe der Referenzmenge (% GDA)

Werden Angaben nach Absatz 4 gemacht, muss in unmittelbarer Nähe folgende zusätzliche Erklärung angegeben werden: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“

Bei Angabe der GDAs bzw. Referenzmengen je 100 g/ml gemäß Art. 32 Abs. 4 **muss** der Lebensmittelunternehmer immer auch die Angabe „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ hinzufügen. Wo diese Angabe zu erfolgen hat, hängt davon ab, wo die GDA-Angabe bzw. Angaben zur Referenzmenge erfolgen. Für den Fall, dass die Angaben sowohl im Hauptsichtfeld als auch in der Nährwerttabelle stehen, wird es ausreichen, dass die Angabe einmal im Zusammenhang mit der Nährwerttabelle erfolgt und im Zusammenhang mit der GDA-/Referenzmengenangabe im Hauptsichtfeld mit einem Sternchenhinweis auf diese Angabe verwiesen wird. Erfolgt die GDA-/Referenzmengenangabe ausschließlich im Hauptsichtfeld, muss auch die vorerwähnte Pflichtangabe im Hauptsichtfeld erfolgen.

Frage 3.20: Ist der zusätzliche Hinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ in unmittelbarer Nähe jeder Nährwertdeklaration anzugeben? (Artikel 32 und 33)

Ja, wenn die Angaben als Prozentsatz der Referenzmenge je 100 g oder 100 ml ausgedrückt werden.

Nein, wenn sie sich auf eine Portion beziehen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Art. 33 – Angabe je Portion oder je Verzehreinheit

Während sich Art. 32 mit den Vorschriften zur Angabe je 100 g/ml befasst, regelt Art. 33 die Angabe je Portion.¹⁰

Artikel 33 gliedert sich wie folgt:

- Abs. 1: Optionen der Portionskennzeichnung
- Abs. 2: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion, bei Angaben, die wiederholt werden können
- Abs. 3: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- Abs. 4: Angabe der zugrunde gelegten Portion oder Verzehreinheit
- Abs. 5: Durchführungsmaßnahmen betreffend die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit für bestimmte Klassen von Lebensmitteln

Abs. 1: Optionen der Portionskennzeichnung

In den folgenden Fällen können der Brennwert und die Mengen an Nährstoffen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 je Portion und/oder je Verzehreinheit in für Verbraucher leicht erkennbarer Weise ausgedrückt werden, sofern die zugrunde gelegte Portion bzw. Verzehreinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen bzw. Verzehreinheiten angegeben ist:

- a) zusätzlich zu der Form der Angabe je 100 g oder je 100 ml gemäß Artikel 32 Absatz 2;
- b) zusätzlich zu der Form der Angabe je 100 g oder je 100 ml gemäß Artikel 32 Absatz 3 betreffend den Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen;
- c) zusätzlich zu oder anstelle der Form der Angabe je 100 g oder je 100 ml gemäß Artikel 32 Absatz 4.

Dieser Absatz beschreibt die Fälle, in denen die Energie und die Nährstoffe zusätzlich zur (bzw. anstelle der) Angabe je 100 g/100 ml auch je Portion oder je Verzehreinheit angegeben werden können. Der Ausdruck „können“ zeigt an, dass die Entscheidung zur Deklaration je Portion freiwillig ist.

Wenn Lebensmittelunternehmer Portionsangaben machen, sind allerdings die folgenden Vorgaben zu erfüllen:

- a) Die Portion bzw. Verzehreinheit muss für den Verbraucher leicht erkennbar sein (z. B. 1 Scheibe, die Hälfte dieser Packung, jeder Riegel, ...),
- b) die zugrunde gelegte Portion bzw. Verzehreinheit ist auf dem Etikett zu quantifizieren,
- c) die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen bzw. Verzehreinheiten ist anzugeben.

Beispiel:

500 ml = 2  à 250 ml

Portionsangaben **können** in 3 unterschiedlichen Fallgestaltungen verwendet werden:

- zusätzlich zur obligatorischen Angabe je 100 g/100 ml für alle Nährstoffe (Art. 30 Abs. 1-5)

¹⁰ Wenn in diesem Leitfaden von Portionskennzeichnung die Rede ist, dann umfasst das Angaben zur „Verzehreinheit“, die alternativ erfolgen können.

- zusätzlich zur obligatorischen Angabe je 100 g/100 ml und der % NRV je 100 g/100 ml *für Vitamine und Mineralstoffe*
- zusätzlich zur bzw. anstelle der freiwilligen Angabe der % GDA je 100 g/100 ml

Anders, als in Art. 32 Abs. 1 wird hier nicht auf die in Anhang XV aufgelisteten Maßeinheiten verwiesen. Die Referenzmengen bzw. GDAs **können** deshalb auch nur auf die Portion oder Verzehreinheit bezogen werden. Für die Referenzmengen/GDA-Angabe pro Portion gelten jedoch spezielle Festlegungen in Bezug auf Nährstoffe, die wiederholt werden dürfen (im Detail geregelt in Art. 33 Abs. 2).

Frage 3.22: Was ist eine Verzehreinheit? Dürfen für die Definition einer Portion Piktogramme verwendet werden? Darf das Symbol \approx oder \sim in der Bedeutung von „entspricht ungefähr“ für die Angabe der Anzahl von Portionen in einer Packung verwendet werden? (Artikel 33)

Die „Verzehreinheit“ sollte vom Verbraucher leicht zu erkennen sein und einzeln verbraucht werden können. Eine Verzehreinheit entspricht nicht unbedingt einer Portion. So könnte beispielsweise ein Stückchen einer Schokoladentafel die Verzehreinheit sein, die Portion wäre aber mehr als ein Schokoladenstückchen. Für die Definition von Portion oder Verzehreinheit dürfen Symbole oder Piktogramme verwendet werden. Die LMIV schreibt nur vor, dass die Verzehreinheit oder Portion auf dem Etikett leicht zu erkennen sein muss und quantifiziert werden muss. Die verwendeten Symbole oder Piktogramme dürfen nicht irreführend sein, sondern müssen für Verbraucher klar verständlich sein. Leichte Schwankungen in der Anzahl der Verzehreinheiten oder Portionen in einem Erzeugnis dürfen durch Einfügen der Symbole \approx oder \sim vor der Anzahl der Portionen oder Verzehreinheiten ausgedrückt werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 2: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion, bei Angaben, die wiederholt werden können

Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.

Sind die Nährstoffmengen gemäß Unterabsatz 1 lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt, wird der Brennwert je 100 g oder je 100 ml und je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt.

Wenn Lebensmittelunternehmen sich entschließen, die Angaben zu Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz im Hauptsichtfeld zu *wiederholen* (Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b) und die entsprechenden Mengen als Referenzmengen-/GDA-Angaben ausdrücken möchten, so **können** die Mengen an Fetten, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz als % GDA nur je Portion oder nur je Verzehreinheit angegeben werden. Allerdings **muss** auch in diesem Fall der Brennwert immer in absoluten Beträgen je 100 g/ml *und* je Portion ausgedrückt werden.

Unabhängig von der Art und Weise der Nährstoffmengenangabe (in Referenzmengen/GDAs oder in absoluten Beträgen, je 100 g/ml oder je Portion) **muss** der Brennwert stets als

absoluter Betrag je 100 g/ml angegeben werden (siehe Art. 32 Abs. 2). Werden die Nährstoffmengen nur in absoluten Beträgen je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt, muss der Brennwert als absoluter Betrag je 100 g/ml **und** je Portion angeführt werden (Art. 33 Abs. 2). Darüber hinaus kann der Brennwert gemäß Art. 33 Abs. 1 c auch als % GDA **lediglich** je Portion oder je Verzehreinheit angegeben werden.

Wiederholung nur des Brennwertes:

BRENNWERT

- **als absoluter Betrag¹:**
 - Kcal [je 100 g oder 100 ml]²
 - Kcal [je Portion]
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]³

Wiederholung des Brennwertes und der Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker u. Salz:

BRENNWERT

- **als absoluter Betrag¹:**
 - Kcal [je 100 g oder 100 ml]²
 - Kcal [je Portion]²
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]³

FETT

- **als absoluter Betrag¹:**
 - g [je 100 g oder 100 ml] und/oder [je Portion]
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]

GESÄTTIGTE FETTSÄUREN

- **als absoluter Betrag¹:**
 - g [je 100 g oder 100 ml] und/oder [je Portion]
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]

ZUCKER

- **als absoluter Betrag¹:**
 - g [je 100 g oder 100 ml] und/oder [je Portion]
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]

SALZ

- **als absoluter Betrag¹:**
 - g [je 100 g oder 100 ml] und/oder [je Portion]
- **als Prozentsatz der Referenzmenge (GDAs):**
 - [Je Portion] und/oder [je 100 g oder 100 ml]

¹ In jedem Fall **müssen** die Nährstoffangaben als absolute Beträge [je Portion] oder [je 100 g oder 100 ml] (Art. 32 Abs. 1) ausgedrückt werden, die Angabe lediglich der Referenzmengen-/GDA-Angabe in

% ist nicht statthaft.

² In jedem Fall **muss** der Brennwert als absoluter Betrag [je 100 g oder 100 ml] angegeben werden. Der Betrag je Portion ist zudem obligatorisch, falls die Nährstoffmengen nur je Portion ausgewiesen werden (Art. 33 Abs. 2)

³ Der Brennwert **kann** nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 1 auch lediglich als Referenzmengen-/GDA-Angabe in % [je Portion oder je Verzehreinheit] angegeben werden.

Abs. 3: GDA-/Referenzangaben nur pro Portion bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Brennwert und die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden.

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln **können** alle auszuweisenden Nährstoffinformationen auch nur je Portion oder Verzehreinheit ausgedrückt werden.

Abs. 4: Angabe der zugrunde gelegten Portion oder Verzehreinheit

Die zugrunde gelegte Portion oder Verzehreinheit ist in unmittelbarer Nähe zu der Nährwertdeklaration anzugeben.

Die Lebensmittelunternehmen **müssen** die Größe der zugrunde gelegten Portion oder Verzehreinheit (z. B. 1 Schale = 200 g) nahe der Nährwertdeklaration angeben.

Abs. 5: Durchführungsmaßnahmen betreffend die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit für bestimmte Klassen von Lebensmitteln

Um die einheitliche Durchführung der Angabe der Nährwertdeklaration je Portion oder je Verzehreinheit sicherzustellen und eine einheitliche Vergleichsbasis für Verbraucher bereitzustellen, erlässt die Kommission unter Berücksichtigung tatsächlicher Verbrauchsmuster der Verbraucher und Ernährungsempfehlungen durch Durchführungsrechtsakte Vorschriften für die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit für bestimmte Klassen von Lebensmitteln. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Für bestimmte Klassen von Lebensmitteln **soll** die Europäische Kommission Vorschriften für die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit erlassen.

Art. 34 – Darstellungsform

Dieser Artikel ist wie folgt gegliedert:

- Abs. 1: Platzierung der verpflichtenden und freiwilligen Angaben
- Abs. 2: Darstellungsform der verpflichtenden und freiwilligen Angaben
- Abs. 3: Platzierung und Darstellungsform der Angaben, die wiederholt werden können
- Abs. 4: Darstellungsform der Nährwertangaben für alkoholische Getränke und für nicht vorverpackte Lebensmittel
- Abs. 5: Darstellungsform der Angaben bei vernachlässigbaren Mengen
- Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen zur Darstellungsform

Abs. 1: Platzierung der verpflichtenden und freiwilligen Angaben

Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 müssen im selben Sichtfeld erscheinen. Sie müssen als Ganzes in einem übersichtlichen Format und gegebenenfalls in der in Anhang XV vorgegebenen Reihenfolge erscheinen.

Die verpflichtende Nährwertdeklaration (Art. 30 Abs. 1) und die freiwilligen Angaben (Art. 30 Abs. 2) **müssen** im selben Sichtfeld stehen. Die Bedeutung von „Sichtfeld“ ist in den Begriffsbestimmungen (Art. 2 Abs. 2 k) erläutert:

„Sichtfeld“ bedeutet alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können;

Ein und *dasselbe* „Sichtfeld“ kann eine oder mehrere beliebige Seite(n) der Verpackung umfassen und sich unter anderem auch auf die Verpackungsrückseite erstrecken, könnte jedoch ebenso die Vorderseite oder eine andere Seite der Verpackung sein.

Die Angaben **müssen** in einer *übersichtlichen Form* (siehe Absatz 2) abgefasst sein und sollten sich an der in Anhang XV vorgestellten *Darstellungsform orientieren*.

Abs. 2: Darstellungsform der verpflichtenden und freiwilligen Angaben

Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 sind, sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

Die verpflichtende Nährwertdeklaration (Art. 30 Abs. 1) und die freiwilligen Angaben (Art. 30 Abs. 2) **müssen** in Tabellenform dargestellt werden, wobei die Zahlen untereinander stehen. „Ist zu wenig Platz für eine Tabelle, können die Angaben auch hintereinander aufgeführt werden.“¹¹

¹¹ Frage 3.6: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#).

Frage 3.23: Dürfen Nährstoffe und/oder Brennwert ausschließlich mittels Bildzeichen statt mit Worten dargestellt werden? (Artikel 34; Anhang XV)

Nein. Bei der Angabe verpflichtender und freiwilliger Informationen zum Nährwert ist eine bestimmte Form einzuhalten, bei der Brennwert und Nährstoffe mit ihrer Bezeichnung deklariert werden müssen.

Der allgemeine Grundsatz, dass verpflichtende Informationen in Worten und Zahlen angegeben werden müssen, gilt auch für Fälle, in denen Informationen zum Nährwert auf freiwilliger Basis angegeben werden. Piktogramme und Symbole können zusätzlich verwendet werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 3.24: Dürfen bei Produkten, die für den Verkauf in mehr als einem Land bestimmt sind, zusätzlich zur Nährwertdeklaration gemäß der LMIV auch Nährwertdeklarationen in der von den USA und Kanada geforderten Form bereitgestellt werden? (Artikel 30 und 34; Anhänge XIV und XV)

Nein. Eine Nährwertdeklaration in der von den USA und Kanada geforderten Form stünde nicht im Einklang mit den EU-Anforderungen, weil sowohl verpflichtende als auch freiwillige Informationen den Bestimmungen der LMIV entsprechen müssen. Zudem könnte eine solche Kennzeichnung für die Verbraucher irreführend sein, weil in den USA andere Umrechnungsfaktoren für die Berechnung von Brennwert und Nährstoffmenge verwendet werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 3: Platzierung und Darstellungsform der Angaben, die wiederholt werden können

Die Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 3 müssen wie folgt dargestellt werden:

- a) im Hauptsichtfeld und**
- b) unter Verwendung einer Schriftgröße im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2.**

Die Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 3 können in anderer Form als der Form gemäß Absatz 2 dieses Artikels erscheinen.

Angaben, die wiederholt werden (Art. 30 Abs. 3), **müssen:**

- a) *im Hauptsichtfeld stehen*; die Bedeutung von „Hauptsichtfeld“ ist in den Begriffsbestimmungen (Art. 2 Abs. 2 I) erläutert:

„Hauptsichtfeld“ bedeutet das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Verbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. Hat eine Verpackung mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmen ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld;

- b) eine Schriftgröße nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 2 haben; siehe Kapitel „Lesbarkeit“.

Bei Angaben, die wiederholt werden, **kann** das Format abweichen; sie müssen somit nicht unbedingt in Tabellen- oder Zeilenform dargestellt sein (z. B. aber durch ein GDA-Symbol).

Fragen 3.17: Wenn die im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholten Informationen zum Nährwert als ein Prozentsatz der Referenzmengen ausgedrückt werden, müssen diese Angaben dann auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) erscheinen? (Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz 4; Artikel 33; Anhang XIII)

Freiwillig im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholte Informationen zum Nährwert dürfen nur Informationen über den Brennwert oder über den Brennwert und Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz enthalten. Diese Informationen müssen auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) stehen. Es ist jedoch möglich, die Angaben auf der Vorderseite der Verpackung zusätzlich zu den absoluten Werten als Prozentsatz der Referenzmenge auszudrücken, selbst wenn diese Angabeform in der verpflichtenden Nährwertdeklaration nicht verwendet wird.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 4: Darstellungsform der Nährwertangaben für alkoholische Getränke und für nicht vorverpackte Lebensmittel

Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 4 und 5 können in anderer Form als der Form gemäß Absatz 2 dieses Artikels erscheinen.

Das Format der Angaben für *alkoholische Getränke* (Art. 30 Abs. 4) und für *nicht vorverpackte Lebensmittel* (Art. 30 Abs. 5) **kann** unterschiedlich sein; sie müssen somit nicht unbedingt in Tabellen- oder Zeilenform dargestellt werden.

Abs. 5: Darstellungsform der Angaben bei vernachlässigbaren Mengen

Sind der Brennwert oder die Nährstoffmenge(n) in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so können die Angaben dazu durch eine Angabe wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ ersetzt werden, die in unmittelbarer Nähe zu einer etwaigen Nährwertdeklaration stehen muss.

Um die einheitliche Durchführung dieses Absatzes sicherzustellen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zum Brennwert und zu den Mengen an Nährstoffen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5, die als vernachlässigbar gelten können, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn der Brennwert oder die Nährstoffmenge(n) vernachlässigbar sind (d. h. gegen Null tendieren), **kann** anstelle von Angaben im Rahmen der Nährwertdeklaration eine Erklärung wie „enthält geringfügige Mengen von ...“ erfolgen. Der Inhalt Formulierung ist nicht vorgeschrieben, die Formulierung im Regelungstext ist also nur eine Beispielformulierung, andere Formulierungen wie „Spuren von“, „<x“, usw. sind deshalb zulässig. Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe der Nährwertdeklaration erfolgen, wenn

es denn eine solche gibt.

Wenn die Mengen aller obligatorisch zu deklarierenden Nährstoffe und der Energie vernachlässigbar sind und darüber hinaus keine Kennzeichnungspflichten bezüglich sonstiger Nährstoffe – zum Beispiel aufgrund der Verwendung von nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben – bestehen, kann nach dieser Vorschrift die Nährwertdeklaration vollständig durch eine Erklärung wie im vorangegangenen Absatz beschrieben ersetzt werden.

Die Europäische Kommission **kann** zur Anwendung auch dieser Vorschrift Durchführungsrechtsakte erlassen.

Frage 3.15: Müssen der Brennwert eines Erzeugnisses oder die darin enthaltenen Mengen an kennzeichnungspflichtigen Nährstoffen in der Nährwerttabelle angegeben werden, auch wenn sie vernachlässigbar sind? (Artikel 34 Absatz 5)

Nein, wenn der Brennwert oder die Nährstoffmenge vernachlässigbar sind, können die Angaben dazu durch einen Hinweis wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration ersetzt werden. Der Leitfaden zu Toleranzen kann bei der Definition von vernachlässigbaren Mengen behilflich sein.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 6: Durchführungsmaßnahmen zur Darstellungsform

Um eine einheitliche Anwendung der Darstellungsweise der Nährwertdeklaration in den in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Formen sicherzustellen, kann die Kommission hierzu Durchführungsrechtsakte erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte zur Darstellungsform der Nährwertdeklaration erlassen, die sich auf die verpflichtende Nährwertdeklaration ebenso beziehen können, wie auf die freiwillige.

Art. 35 – Weitere Formen der Angabe und der Darstellung

Dieser Artikel gliedert sich wie folgt:

- Abs. 1: Anforderungen an weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung
- Abs. 2: Empfehlungen der Mitgliedstaaten für weitere Formen der Angabe/Darstellung
- Abs. 3: Beobachtung von weiteren Formen der Angabe bzw. Darstellung durch die Mitgliedstaaten
- Abs. 4: Austausch von Informationen
- Abs. 5: Durchführungsmaßnahmen – Bericht über weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung
- Abs. 6: Durchführungsmaßnahme – Durchführungsbestimmungen zum Artikel 35

Abs. 1: Anforderungen an weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung

Zusätzlich zu den Formen der Angabe gemäß Artikel 32 Absätze 2 und 4 und Artikel 33 und der Darstellungsform gemäß Artikel 34 Absatz 2 können der Brennwert und die

Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 in anderer Form angegeben und/oder mittels grafischer Formen oder Symbole zusätzlich zu Worten oder Zahlen dargestellt werden, sofern diese Angabe- bzw. Darstellungsformen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie beruhen auf fundierten und wissenschaftlich haltbaren Erkenntnissen der Verbraucherforschung und sind für Verbraucher nicht irreführend im Sinne von Artikel 7;**
- b) ihre Entwicklung ist das Ergebnis der Konsultation einer Vielzahl von Gruppen betroffener Akteure;**
- c) sie sollen Verbrauchern das Verständnis dafür erleichtern, welchen Beitrag das Lebensmittel für den Energie- und Nährstoffgehalt einer Ernährungsweise leistet oder welche Bedeutung es für sie hat;**
- d) es gibt wissenschaftlich haltbare Nachweise dafür, dass diese Formen der Angabe oder Darstellung vom Durchschnittsverbraucher verstanden werden;**
- e) sie basieren, im Falle anderer Formen der Angabe, entweder auf den in Anhang XIII genannten harmonisierten Referenzmengen oder, falls es solche nicht gibt, auf allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Empfehlungen in Bezug auf die Zufuhr von Energie und Nährstoffen;**
- f) sie sind objektiv und nicht diskriminierend; und**
- g) ihre Anwendung beeinträchtigt nicht den freien Warenverkehr.**

Alle Nährwertangaben, die obligatorisch oder auf freiwilliger Basis erfolgen (Art. 30 Abs. 1-5), **können** zusätzlich

- anders angegeben werden, als bezogen auf 100 g/100 ml (Art. 32 Abs. 2), Referenzmengen/GDAs (Art. 32 Abs. 4) oder Portion (Art. 33); und/oder
- in einer von der Tabellenform abweichenden Art und Weise (Art. 34 Abs. 2) dargestellt werden.

Dies **kann** auch durch die Verwendung von grafischen Formen oder Symbolen *zusätzlich* zu Wörtern oder Zahlen geschehen, sofern die oben stehenden Anforderungen a) bis g) erfüllt werden.

Abs. 2: Empfehlungen der Mitgliedstaaten für weitere Formen der Angabe/Darstellung

Die Mitgliedstaaten können den Lebensmittelunternehmern empfehlen, eine oder mehrere zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration zu verwenden, die ihrer Ansicht nach die in Absatz 1 Buchstaben a bis g dargelegten Anforderungen am besten erfüllen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einzelheiten dieser zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung mit.

Ein Mitgliedstaat **kann** Lebensmittelunternehmern die Verwendung einer oder mehrerer zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellungsformen der Nährwertdeklaration empfehlen. In diesem Fall **müssen** die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission ausführlich über diese zusätzlichen Formen der Angabe und der Darstellung informieren.

Abs. 3: Beobachtung von weiteren Formen der Angabe bzw. Darstellung durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine angemessene Beobachtung der zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration, die auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet vorhanden sind.

Um die Beobachtung der Verwendung dieser zusätzlichen Formen der Angabe oder Darstellung zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Lebensmittelunternehmer, die auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet Lebensmittel in Verkehr bringen, die solche Informationen tragen, die zuständige Behörde über die Verwendung einer zusätzlichen Form der Angabe oder Darstellung unterrichten und ihnen die einschlägigen Belege für die Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben a bis g niedergelegten Anforderungen vorlegen. In diesem Fall kann auch eine Unterrichtung über die Einstellung der Verwendung solcher zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellung verlangt werden.

Die Mitgliedstaaten **müssen** die verschiedenen „zusätzlichen Formen der Angabe und Darstellung“ der Nährwertdeklaration auf dem Markt beobachten.

Die Mitgliedstaaten **können** von Lebensmittelunternehmen, die eine „zusätzliche Formen der Angabe und Darstellung“ der Nährwertdeklaration verwenden, verlangen, dass sie die zuständige Behörde unterrichten und die Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen belegen.

Ggf. sind die zuständigen Behörden auch über die Einstellung der Verwendung „zusätzlicher Formen der Angabe und Darstellung“ der Nährwertdeklaration zu unterrichten.

Abs. 4: Austausch von Informationen

Die Kommission erleichtert und organisiert den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und ihr selbst sowie den einschlägigen Akteuren über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration.

Die Kommission **muss** eine Plattform für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Kommission sowie den beteiligten und interessierten Kreisen (darunter FoodDrinkEurope und EuroCommerce) über Entwicklung der Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration einrichten.

Abs. 5: Durchführungsmaßnahme – Bericht über weitere Formen der Angabe bzw. Darstellung

Anhand der gewonnenen Erfahrungen übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 13. Dezember 2017 einen Bericht über die Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellung, über deren Wirkung auf dem Binnenmarkt und darüber, ob eine weitere Harmonisierung dieser Formen der Angabe und Darstellung empfehlenswert ist. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten der Kommission die einschlägigen Informationen über die Verwendung solcher zusätzlicher Formen der Angabe oder Darstellung auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung. Die Kommission kann diesem Bericht Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Unionsvorschriften beifügen.

Die Europäischen Kommission **muss** bis zum 13. Dezember 2017 einen Bericht vorlegen über

- die Verwendung weiterer Formen der Angabe bzw. Darstellung,
- deren Wirkung auf den Binnenmarkt,
- die Frage, ob eine weitere Harmonisierung dieser Formen der Angabe/Darstellung empfehlenswert ist.

Auf dieser Grundlage **kann** die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur weiteren Harmonisierung der Formen der Angabe und Darstellung vorschlagen. Der Bericht wird sowohl dem Europäischen Parlament als auch dem Rat vorgelegt.

Abs. 6: Durchführungsmaßnahme – Durchführungsbestimmungen zum Artikel 35

Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Dieser Absatz sieht vor, dass die Europäischen Kommission Durchführungsbestimmungen in Bezug auf

- die Anforderungen (Abs. 1),
- die Beobachtung durch die Mitgliedstaaten (Abs. 3),
- den Austausch von Informationen (Abs. 4)

nach Maßgabe dieses Artikels festlegen **muss**.

Verpflichtende und freiwillige Angaben in der Nährwerttabelle

Verpflichtend

Freiwillig

Nährwertangaben			
	<i>Je 100 g (/je 100 ml)</i>	<i>Je Portion(/ je Einheit)</i>	<i>% der Referenz- menge (GDA)*</i>
Brennwert	kJ/kcal	kJ/kcal	%
Fett	g	g	%
davon:			
• gesättigte Fettsäuren	g	g	%
• einf. unges. Fettsäuren	g [†]	g	
• mehrf. unges. Fettsäuren	g [†]	g	
Kohlenhydrate	g	g	%
davon:			
• Zucker	g	g	%
• mehrwertige Alkohole	g [†]	g	
• Stärke	g [†]	g	
Ballaststoffe	g [†]	g	
Eiweiß	g	g	%
Salz	g	g	%

* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)

	<i>Je 100 g (/je 100 ml)</i>	<i>Je Portion (/je Einheit)</i>	<i>% der Referenz- menge (NRV)</i>
<i>Vitamine und Mineralstoffe</i>	Einheiten gemäß Anhang XIII und % NRV	Einheiten gemäß Anhang XIII und % NRV	% NRV je 100 g (und/oder je Portion)

¹ Die Angabe je 100 g bei nicht zwingend zu deklarierenden Nährstoffen ist nur dann verbindlich vorgeschrieben, wenn sich das Lebensmittelunternehmen dafür entscheidet, den/die betreffenden Nährstoff(e) auszuweisen.

Richtwerte für die Tageszufuhr (GDAs)

Hintergrund

- Die freiwillige Angabe der Richtwerte für die Tageszufuhr (Guideline Daily Amounts, GDAs) ist seitens der Mitglieder von FoodDrinkEurope als Bestandteil der im Rahmen der von der Europäischen Kommission geleiteten EU-Aktionsplattform für Ernährung, körperliche Bewegung und Gesundheit übernommenen „Verpflichtungen“ bereits seit 2005 erfolgt.
- Die Verwendung von GDAs durch kleine und große Lebensmittelunternehmen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen.
- Mit der Verankerung von optionalen Angaben zu Referenzmengen für die Zufuhr von Energie und bestimmten Nährstoffen in der Verordnung ist erstmalig ein von der Lebensmittelwirtschaft entwickelter Kennzeichnungsansatz in der EU-Gesetzgebung anerkannt worden.

Begriffsbestimmung

- Die Angaben des prozentualen Anteils an Referenzmengen in Form der GDAs und auch der neuen Referenzmengenangaben nach der Verordnung beziehen sich auf typische Mengen an Nährstoffen, deren Aufnahme den meisten Menschen zur Sicherung einer gesunden Ernährung empfohlen wird. Da sich Menschen in vielerlei Hinsicht unterscheiden, z. B. hinsichtlich Körpermaßen, Aktivitätsniveau usw., stellen die Referenzmengen keine Zielwerte für den Einzelnen dar, sondern liefern eine Bezugsgröße, anhand derer sich der Ernährungsbeitrag bestimmter Nährstoffe je Portion eines Lebensmittels einschätzen lässt.
- Zusammen mit der Nährwertkennzeichnung liefern die Angaben zu GDAs/Referenzmengen Richtwerte für die tägliche Aufnahme von Nährstoffen, die Menschen einen ungefähren Anhaltspunkt dafür bieten, wie viel Kalorien und welche Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz sie im Rahmen einer gesunden Ernährung täglich zu sich nehmen können.
- Angaben zu Referenzmengen/GDAs können von interessierten Lebensmittelunternehmen unter Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (siehe unten) freiwillig gemacht werden.
- Angaben zu Referenzmengen/GDAs erfolgen in der Regel bezogen auf eine Portion.

Frage 3.18: Darf die Abkürzung RM verwendet werden? (Artikel 32 und 33)

Wird eine Abkürzung verwendet, z. B. „RM“ für Referenzmenge, muss diese an einer beliebigen Stelle auf der Verpackung ausführlich erklärt werden. Der Hinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ darf nicht geändert werden.

Frage 3.19: Darf die Abkürzung GDA verwendet werden? (Artikel 32 und 33)

Mit der LMIV soll eine Harmonisierung des Inhalts sowie der Angabe und Darstellung von Informationen zum Nährwert für Verbraucher erreicht werden, darunter auch der freiwillig bereitgestellten Informationen. Deshalb ist die Verwendung des Begriffs „Guideline Daily Amount“ oder seiner Abkürzung „GDA“ in Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 32 und 33 der Verordnung nicht möglich (siehe auch Punkt 3.18). Es ist auch zu beachten, dass der Begriff der „Referenzmenge“ sich von dem Begriff „Guideline Daily Amount“ insofern unterscheidet, als die Referenzmenge im Gegensatz zum Richtwert (Guideline) keine Ernährungsempfehlung beinhaltet. Es wird zum Beispiel keine Empfehlung abgegeben, pro Tag 20g an gesättigten Fettsäuren zu sich zu nehmen, denn die

Verbraucher sollen nicht glauben, es handle sich dabei um eine für die Erhaltung der Gesundheit notwendige Mindestmenge.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Angaben zu Referenzmengen/GDAs erläutern, welchen Anteil der Brennwert und Nährstoffgehalt einer Portion des Nahrungsmittels oder Getränkes im Verhältnis zu den Richtwerten für die Tageszufuhr ausmachen. Ungeachtet der gerade dargestellten Auffassung der Kommission im Fragen-und-Antworten-Katalog, sind GDA-Angaben weder Ernährungsempfehlungen, noch vermitteln sie den Eindruck, es handele dabei um eine für die Erhaltung der Gesundheit notwendige Mindestmenge. Eine Studie von Grunert et al. (2009), veröffentlicht im Journal of Public Health bestätigt, dass die Verbraucher das Konzept der GDA-Angaben zutreffend verstehen. Folglich glauben FoodDrinkEurope und EuroCommerce, dass der Begriff „GDA“ weiterhin auf ähnlicher Weise Verwendung finden kann, wie auch der Begriff „Referenzmenge“.

Berechnung der GDA-Werte

GDA-Angaben auf Etiketten von Lebensmitteln müssen sich auf die Richtwerte für einen durchschnittlichen Erwachsenen beziehen. Diese Referenzmengen für die tägliche Zufuhr sind in Anhang XIII Teil B der Verordnung aufgelistet:

Energie bzw. Nährstoff	Referenzmenge
Brennwert	8,400 kJ / 2,000 kcal
Gesamtfett	70 g
Gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260 g ¹²
Zucker	90 g
Eiweiß	50 g
Salz	6 g

GDA-Kennzeichnung im Hauptsichtfeld

Die Etiketten auf Nahrungsmitteln und Getränken sollten eine einfache, diskriminierungsfreie grafische Darstellung (Bildsymbol) enthalten, die der Verbraucher auf den ersten Blick auf der Vorderseite der Verpackung wahrnehmen kann.

Inhalt

Im *Hauptsichtfeld* können GDA-Prozentangaben für entweder¹³

- a) den Brennwert (1) oder
- b) den Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz (5) stehen

Es ist nicht zulässig, im *Hauptsichtfeld* die GDA-Prozentwerte für nicht in diesen beiden Optionen genannte Nährstoffe darzustellen.

¹² Dieser Wert unterscheidet sich von dem ursprünglichen Wert für Kohlenhydrate im FoodDrinkEurope GDA-Ansatz, der bei 270g lag. Mit dem Anwendungsbeginn der Verordnung am 13. Dezember 2014 darf nur noch auf die Werte des Anhangs der Verordnung Bezug genommen werden.

¹³ Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung.

Angabe

- Wenn GDA-Angaben gemacht werden, **muss** der Brennwert im *Hauptsichtfeld* in jedem Fall *je 100 g/100 ml* ausgedrückt werden. Die Kennzeichnung je Portion ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Nährwertinformationen einzig je Portion angegeben sind. Werden neben dem Brennwert noch die einzelnen Nährstoffe (Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz) deklariert, **können** diese Nährstoffe auch als *% GDA nur bezogen auf eine Portion* ausgedrückt werden.¹⁴
- Zu beachten ist auch, dass die absolute Angabe der Energie in kJ und kcal erfolgen muss, während die anderen Nährstoffe jeweils in g anzugeben sind.
- Auf der Vorderseite der Verpackung angegebene GDA-Prozentwerte je Portion sollten nach Möglichkeit durch eine Nährwerttabelle mit entsprechenden Angaben je Portion auf der Rückseite oder an anderer Stelle der Packung ergänzt werden.

Darstellungsform

- Wenn Referenzmengen (GDAs) angegeben werden, empfiehlt FoodDrinkEurope die Verwendung des von FoodDrinkEurope erarbeiteten „GDA Style Guide“.
- Wenn GDA-Angaben gemacht werden, **muss** die im obigen Ansatz „Inhalt“ vorgegebene Reihenfolge beachtet werden
- GDA-Angaben im *Hauptsichtfeld* **müssen** den Anforderungen der Verordnung im Hinblick auf die Lesbarkeit genügen.¹⁵
- In der Verordnung ist außerdem festgelegt, dass in unmittelbarer Nähe der GDA-Angaben, wenn diese als Prozentsatz der Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml ausgedrückt werden, folgende Erklärung stehen **muss**:

„Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“¹⁶

FoodDrinkEurope versteht dies so, dass es bei Deklaration der Referenzmengen (GDAs) sowohl im *Hauptsichtfeld* als auch in der *Nährwerttabelle* ausreicht, die vorstehende Erklärung in unmittelbarer Nähe der Nährwerttabelle anzubringen und im *Hauptsichtfeld* nur durch ein Sternchen auf diese zu verweisen. Falls sich nur im *Hauptsichtfeld* GDA-Angaben befinden, müsste die Erklärung dann folglich in das *Hauptsichtfeld* gesetzt werden.

Frage 3.17: Wenn die im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholten Informationen zum Nährwert als ein Prozentsatz der Referenzmengen ausgedrückt werden, müssen diese Angaben dann auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) erscheinen? (Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz 4; Artikel 33; Anhang XIII)

Freiwillig im Hauptsichtfeld („Verpackungsvorderseite“) wiederholte Informationen zum Nährwert dürfen nur Informationen über den Brennwert oder über den Brennwert und Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz enthalten. Diese Informationen müssen auch in der verpflichtenden Nährwertdeklaration („Verpackungsrückseite“) stehen. Es ist jedoch möglich, die Angaben auf der Vorderseite der Verpackung zusätzlich zu den absoluten Werten als Prozentsatz der Referenzmenge auszudrücken, selbst wenn diese Angabeform in der verpflichtenden Nährwertdeklaration nicht verwendet wird.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

¹⁴ Artikel 33 Abs. 2 der Verordnung.

¹⁵ Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung.

¹⁶ Artikel 32 Abs. 5 der Verordnung.

Frage 3.20: Ist der zusätzliche Hinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ in unmittelbarer Nähe jeder Nährwertdeklaration anzugeben? (Artikel 32 und 33)

Ja, wenn die Angaben als Prozentsatz der Referenzmenge je 100 g oder 100 ml ausgedrückt werden.

Nein, wenn sie sich auf eine Portion beziehen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

GDA-Kennzeichnung in der Nährwerttabelle

Inhalt

In der *Nährwerttabelle* **können** Prozentwerte (GDAs) der Referenzmengen von

- Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz stehen.¹⁷

Wenn GDA-Prozentwerte ausgewiesen werden, muss *in der Nährwerttabelle* diese komplette Liste der GDAs wiedergegeben werden. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, die GDA-Prozentwerte für nicht in dieser Aufzählung enthaltene Stoffe *in die Nährwerttabelle* aufzunehmen.

Angabe

- Wenn GDA-Prozentwerte in der Nährwerttabelle ausgewiesen werden, **können** sich diese Angaben auch lediglich auf den Wert je Portion beschränken.¹⁸

Darstellungsform

- *In der Nährwerttabelle* ausgewiesene GDA-Prozentwerte **müssen** in Tabellenform mit untereinander angeordneten Zahlen dargestellt werden. Bei Platzmangel können die Angaben hintereinander aufgeführt werden.¹⁹
- GDA-Angaben *in der Nährwerttabelle* **müssen** den Anforderungen der Verordnung im Hinblick auf die Lesbarkeit genügen.²⁰
- In der Verordnung ist außerdem festgelegt, dass in unmittelbarer Nähe der GDA-Angaben, wenn diese als Prozentsatz der Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml ausgedrückt werden, folgende Erklärung stehen **muss**:

„Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“²¹

FoodDrinkEurope versteht dies so, dass es bei Deklaration der Referenzmengen (% GDA) *sowohl im Hauptsichtfeld als auch in der Nährwerttabelle* ausreicht, die vorstehende Erklärung in unmittelbarer Nähe der Nährwerttabelle anzubringen und im *Hauptsichtfeld* nur durch ein Sternchen auf diese zu verweisen. Falls sich nur im *Hauptsichtfeld* GDA-Angaben befinden, müsste die Erklärung dann folglich in das *Hauptsichtfeld* gesetzt werden.

¹⁷ Artikel 32 Abs. 4 der Verordnung.

¹⁸ Artikel 33 Abs. 1 c) der Verordnung.

¹⁹ Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung.

²⁰ Artikel 13 der Verordnung.

²¹ Artikel 32 Abs. 5 der Verordnung.

GDA-Richtwerte für spezifische Bevölkerungsgruppen

- Die Europäische Kommission ist verpflichtet, Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Angabe von Referenzmengen für spezifische Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in Anhang XIII der Verordnung festgelegten Referenzmengen zu erlassen.²²
- Bis zum Erlass von diesbezüglichen Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen erlassen.²³

Frage 3.21: Die Referenzmengen für Brennwert und Nährstoffe beziehen sich auf Erwachsene. Können alternativ oder zusätzlich zu den Prozentsätzen der Referenzmengen für Erwachsene auf freiwilliger Basis Brennwert und Nährstoffmengen als ein Prozentsatz der Referenzmengen für Kinder angegeben werden? (Artikel 32 Absatz 4; Artikel 36 Absatz 3; Artikel 43; Anhang XIII)

Nein. Die freiwillige Angabe von Referenzmengen für bestimmte Bevölkerungsgruppen ist nur erlaubt, wenn es entsprechende Unionsvorschriften oder, sofern solche nicht bestehen, einzelstaatliche Vorschriften gibt.

Brennwert und Nährstoffmengen können neben der Angabe in absoluten Werten nur als ein Prozentsatz der Referenzmengen für Erwachsene ausgedrückt werden. Die Verordnung sieht jedoch den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission zur Angabe von Referenzmengen für bestimmte Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den festgelegten Referenzmengen für Erwachsene vor, sodass es in Zukunft Referenzmengen für Kinder geben könnte. Bis zur Annahme derartiger Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften für die Festlegung wissenschaftlich fundierter Referenzmengen für solche Bevölkerungsgruppen erlassen. Die Verwendung von Referenzmengen für andere spezifische Bevölkerungsgruppen wie Kinder wird daher nach Ablauf der Übergangszeit, d. h. ab dem 13. Dezember 2014, nur erlaubt sein, wenn es Unionsvorschriften oder einzelstaatliche Vorschriften für die Festlegung wissenschaftlich fundierter Referenzmengen für solche Gruppen gibt.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

²² Artikel 36 Abs. 3 der Verordnung.

²³ Artikel 43 der Verordnung.

Beispielmodell für die GDA-Nährwertkennzeichnung

Nur Brennwert

Pro 25 g



Pro 100 g:
2343 kJ/560 kcal

* „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal.“)

1. Ebene, Angabe der Portion: Spielraum für andere Bezeichnungen als „pro xg“: (z.B. „Jede Portion (x g/ml) enthält“, „Pro Portion“, „Je x g/ml“, „Je Riegel/Tüte/Glas“, „[Symbol] X g/ml“ usw.)

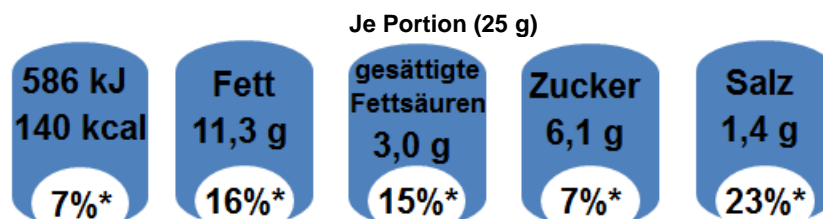
2. Ebene, absolute Menge pro Portion: Spielraum für die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Energie“ in Ergänzung der „kcal/kJ“-Information

3. Ebene, Angabe Referenzmenge/GDAs pro Portion: Spielraum für zusätzliche Verwendung der Abkürzung für Referenzmenge (RM) oder (RI) gleich unterhalb der Tonne, oder für ergänzende Angaben wie „Erwachsenen RM“ *** Sternchen als Verweis auf den Pflichthinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal.“

4. Ebene, absolute Mengen pro 100g/ml: Spielraum für Verzicht auf „pro“

5. Ebene, Pflichthinweis: Der Pflichthinweis ist das Minimum, er kann aber ergänzt werden. Anzugeben entweder im Zusammenhang mit der Tonne oder der Nährwerttabelle (wenn dort ebenfalls Angaben zu Referenzmengen/GDAs erfolgen). Wird nur die Abkürzung RM oder RI verwendet, ist die Erläuterung an anderer Stelle erforderlich.

Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz



Pro 100 g:
2343 kJ/560 kcal

Kapitel II: Herkunfts- kennzeichnung

Inhaltsverzeichnis

Die einzelnen Artikel	51
Artikel 2: Begriffsbestimmungen.....	51
Abs. 2 g): Herkunftsort	51
Abs. 2 o): Verkehrsübliche Bezeichnung	51
Abs. 2 p): Beschreibende Bezeichnung	51
Abs. 2 q): Primäre Zutat	51
Abs. 3: Ursprungsland.....	53
Artikel 9 Absatz 1 (i): Verpflichtenden Angaben.....	53
Artikel 26: Ursprungsland oder Herkunftsort	54
Abs. 1: Spezifische Vorschriften zur Ursprungs- bzw. Herkunftskennzeichnung	54
Abs. 2: Verpflichtende Angabe des Ursprungslands/Herkunftsorts.....	54
Abs. 3: Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat	55
Abs. 4: Evaluierungsbericht zur verpflichtenden Angabe von Ursprungsland/Herkunftsort bei bestimmten Arten von Fleisch.....	56
Abs. 5: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei verschiedenen Lebensmitteln.....	56
Abs. 6: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei als Zutat verwendetem Fleisch.....	56
Abs. 7: Vorgaben für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Folgenabschätzungen	57
Abs. 8: Durchführungsrechtsakte zu den Absätzen 2 b) und 3.....	57
Abs. 9: Vorgaben für die Berichte und Folgenabschätzungen in Bezug auf Fleisch	57
Artikel 39: Einzelstaatliche Vorschriften.....	58
Abs. 1: Rechtfertigungsgründe für einzelstaatliche Vorschriften.....	58
Abs. 2: Spezielle Voraussetzungen für einzelstaatliche Maßnahmen in Bezug auf Ursprungsland oder Herkunftsort.....	59
Anhang XI: Sorten von Fleisch, für die die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend ist	59

ÜBERSICHT

- Ursprungsland bzw. Herkunftsort **müssen** in folgenden Fällen angegeben werden:
 1. wenn spezielle (vertikale) EU-Rechtsvorschriften zu dieser Angabe verpflichten (z.B. bei Rindfleisch, Olivenöl, Honig usw.);
 2. für Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Hausgeflügel (frisch, gekühlt oder gefroren) gemäß Anhang XI;
 3. falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.
- In Bezug auf die Kennzeichnung von primären Zutat(en) wird nach Durchführung einer Folgenabschätzung ein Durchführungsrechtsakt für die Fälle erarbeitet, in denen ein Lebensmittelunternehmer das Ursprungsland oder den Herkunftsort eines Lebensmittels angibt, dieses/dieser jedoch nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort der primären Zutat(en) identisch ist. In diesem Fall **muss** der Lebensmittelunternehmer
 - entweder*
 - o das Ursprungsland oder den Herkunftsort der primären Zutat(en) angeben (zusätzlich zum Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)
 - oder*
 - o angeben, dass die primäre(n) Zutat(en) aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort als das Lebensmittel stammen.
- In Folgenabschätzungen wird die Notwendigkeit einer verpflichtenden Angabe von Ursprungsland/Herkunftsort für folgende Klassen von Lebensmitteln/Zutaten beurteilt:
 1. andere Arten von Fleisch als Rindfleisch, Schweinefleisch, Schafsfleisch und Ziegenfleisch gemäß Anhang VI;
 2. Milch;
 3. Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird;
 4. unverarbeiteten Lebensmitteln
 5. Erzeugnissen aus einer Zutat;
 6. Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen;
 7. Fleisch, das als Zutat verwendet wird.
- Die Mitgliedstaaten **können** einzelstaatliche Vorschriften zur verpflichtenden Angabe von Ursprung/Herkunft nur dann erlassen, wenn nachweislich ein Zusammenhang zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht

Die einzelnen Artikel

Die Verordnung enthält in folgenden Artikeln Bestimmungen hinsichtlich der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts eines Nahrungsmittels bzw. Getränks:

- **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**
- **Artikel 9 (i): Verpflichtende Angaben**
- **Artikel 26: Ursprungs- bzw. Herkunftskennzeichnung**
- **Artikel 39: Einzelstaatliche Vorschriften**
- **Anhang XI: Sorten von Fleisch, für die die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend ist**

Zu beachten ist, dass die Mehrzahl der Bestimmungen bezüglich der Kennzeichnung von Ursprung/Herkunftsort Gegenstand von durch die Europäische Kommission noch zu entwickelnden Durchführungsmaßnahmen sind, mit denen die speziellen Modalitäten für diese Bestimmungen festgelegt werden.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 2 enthält die für die Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen. Einige dieser Begriffsbestimmungen sind für die Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort von Bedeutung:

- Absatz 2 g): Herkunftsort
- Absatz 2 o): verkehrsübliche Bezeichnung
- Absatz 2 p): beschreibende Bezeichnung
- Absatz 2 q): primäre Zutat
- Absatz 3: Ursprungsland

Abs. 2 q): Herkunftsort

„Herkunftsort“ (bezeichnet) den Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist; der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf dem Etikett gilt nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung;

Nach Artikel 2 Absatz 3 entspricht die Begriffsbestimmung von „**Ursprungsland eines Lebensmittels**“ derjenigen, des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92). Diese sieht als Ursprungsland einer Ware, das Land an, in dem sie „der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.“ Die Einzelheiten sind in den Artikeln 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 geregelt.

Der **Herkunftsort** ist laut Definition der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt, der nicht „Ursprungsland“ und damit Land der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung ist. Das könnten zum Beispiel der Anbauort, die Fischfangregion, eine Stadt/Region/Ländergruppe sein, aus der das Lebensmittel laut Angabe kommt.

Die Bestimmungen der Verordnung verweisen jeweils auf das Ursprungsland oder den Herkunftsort und gewähren so den Lebensmittelunternehmern grundsätzlich die Wahl der einen oder anderen Angabe.

Der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens ist keine Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts und unterfällt deshalb nicht die Herkunftskennzeichnung betreffenden Vorschriften dieser Verordnung.

FoodDrinkEurope und EuroCommerce verstehen dies so, dass verkehrsübliche Bezeichnungen, allgemeine Bezeichnungen, Markennamen und geografische Bezeichnungen, die sich nicht auf den Ort beziehen, aus dem ein Lebensmittel kommt, von den Begriffsbestimmungen für „Herkunftsort“ und/oder „Ursprungsland“ nicht erfasst werden.

Abs. 2 o): Verkehrsübliche Bezeichnung

„verkehrsübliche Bezeichnung“ (ist) eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre;

Beispiele für verkehrsübliche Bezeichnungen sind (nicht erschöpfend):

- Gaufre de Liège
- Hamburger
- Emmentaler Käse
- Frankfurter Würstchen
- Yorkshire Pudding
- Irish Coffee
- Paella

Abs. 2 p): Beschreibende Bezeichnung

„beschreibende Bezeichnung“ (ist) eine Bezeichnung, die das Lebensmittel und erforderlichenfalls seine Verwendung beschreibt und die hinreichend genau ist, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte;

Ein Beispiel für eine beschreibende Bezeichnung wäre (nicht erschöpfend):

- Kekes mit Brasilnuss (Paranuss)

Abs. 2 g): Primäre Zutat

„primäre Zutat“ (bezeichnet) diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist;

Nach derzeitigem Verständnis wären Beispiele für primäre Zutaten in bestimmten Lebensmitteln (nicht erschöpfend):

- Wasser, Gemüse, Fleischklößchen in Suppen
- Reis, Meeresfrüchte, Gemüse in der Paella
- Tomaten in der Tomatensauce

Angesichts der absehbaren Komplexität der Fragestellungen sprechen sich FoodDrinkEurope und EuroCommerce für einen pragmatischen Ansatz bei der Anwendung dieser Begriffsbestimmung aus.

In vielen Fällen können die primären Zutaten aus mehreren Quellen stammen (bei Mischungen), die aus verschiedenen Gründen wie saisonale Verfügbarkeit/Schwankungen, Qualität, Preisentwicklung und Nachhaltigkeit auch häufig wechseln können.

Hinweise zur Bedeutung des Teilsatzes der Begriffsbestimmung „...die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“ finden sich in Punkt 6 der auf EU-Ebene vereinbarten QUID-Leitlinien der Kommission.²⁴

Abs. 3: Ursprungsland

Für die Zwecke dieser Verordnung bezieht sich der Begriff "Ursprungsland eines Lebensmittels" auf den Ursprung eines Lebensmittels im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Siehe Erläuterungen zu „Herkunftsort“ oben (Absatz 2 Buchstabe g).

Artikel 9 Absatz 1 (i): Verpflichtende Angaben

Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

[...]

i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;

Artikel 9 legt fest, welche Informationen verpflichtend sind. Absatz 9 (i) enthält die Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung gemäß den Vorgaben des Artikels 26.

²⁴ http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/resources/fl02_en.pdf.

Artikel 26: Ursprungsland oder Herkunftsort

Artikel 26 ist die zentrale Vorschrift zur Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort in der LMIV. Er ist wie folgt gegliedert:

- Abs. 1: Spezifische Vorschriften zur Ursprungs- bzw. Herkunftskennzeichnung
- Abs. 2: Verpflichtende Angabe des Ursprungslands/Herkunftsorts
- Abs. 3: Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat
- Abs. 4: Evaluierungsbericht zur verpflichtenden Angabe von Ursprungsland/Herkunftsort bei bestimmten Arten von Fleisch
- Abs. 5: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs-/Herkunftsangabe bei verschiedenen Lebensmitteln
- Abs. 6: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs-/Herkunftsangabe bei als Zutat verwendetem Fleisch
- Abs. 7: Vorgaben für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Folgenabschätzungen
- Abs. 8: Durchführungsrechtsakte zu den Absätzen 2 b) und 3
- Abs. 9: Vorgaben für die Berichte und Folgenabschätzungen in Bezug auf Fleisch

Abs. 1: Spezifische Vorschriften zur Ursprungs- bzw. Herkunftskennzeichnung

Die Anwendung dieses Artikels lässt die Kennzeichnungsvorschriften bestimmter Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unberührt.

Herkunftskennzeichnungsverpflichtungen in EU-Rechtsvorschriften existieren bereits. Die Herkunftskennzeichnung ist zum Beispiel bei Honig, Rindfleisch, Olivenöl und einigen anderen Lebensmitteln mehr bereits obligatorisch. Die Bestimmungen dieser speziellen Unionsvorschriften bleiben nach Artikel 26 Abs. 1 von der Anwendung des Artikels 26 grundsätzlich unberührt.

Abs. 2: Verpflichtende Angabe des Ursprungslands/Herkunftsorts

Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen verpflichtend:

a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;

b) bei Fleisch, das in die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fällt, die in Anhang XI aufgeführt sind. Für die Anwendung dieses Buchstabens müssen zuvor die Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

Dieser Absatz beschreibt, in welchen Fällen die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts obligatorisch ist (zusätzlich zu den sich aus Absatz 1 ergebenden verpflichtenden Angaben nach anderen spezifischen EU-Vorschriften).

Die verpflichtende Ursprungs-/Herkunftskennzeichnung gemäß Buchstabe a) schreibt die bereits bestehende Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher grundsätzlich fort. Es erfolgt jedoch die Klarstellung, dass eine solche Angabe insbesondere immer dann erforderlich ist, wenn die Informationen zum Lebensmittel anderenfalls den unzutreffenden Eindruck erweckten, dass das Lebensmittel aus einem Ursprungsland oder Herkunftsort kommt, aus dem es tatsächlich nicht kommt.

Die verpflichtende Ursprungs-/Herkunftsangabe gemäß Buchstabe b) betrifft bestimmte Fleischsorten, die im Anhang XI der Verordnung aufgeführt sind, und zwar:

- *Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren*
- *Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren*
- *Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren*

Bis zum 13. Dezember 2013 **muss** die Europäische Kommission nach Durchführung einer Folgenabschätzung einen Durchführungsrechtsakt zur Präzisierung der Herkunftskennzeichnungsverpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b) LMIV erlassen (siehe auch Artikel 26 Absatz 8).

Abs. 3: Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat

Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

a) ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder

b) ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.

Für die Anwendung dieses Absatzes müssen zuvor die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

Die Europäische Kommission **muss** bis zum 13. Dezember 2013 eine Folgenabschätzung durchgeführt und Durchführungsrechtsakte hinsichtlich der Anwendung dieses Absatzes erlassen haben (siehe Absatz 8). Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen ab Dezember 2014 gelten.

Dieser Absatz erlegt Lebensmittelunternehmen für den Fall, dass das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben wird, dieses/dieser jedoch nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort der primären Zutat identisch ist, eine Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung auf. Dieser Absatz kommt auch bei einer freiwilligen Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe zur Anwendung.

In Fällen, die von diesem Absatz erfasst werden, **müssen** sich die Lebensmittelunternehmen für eine von zwei Optionen entscheiden, nämlich

entweder

das Ursprungsland oder den Herkunftsort der primären Zutat zusätzlich zum Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels angeben

oder

darauf hinweisen, dass das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat nicht mit dem Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist.

Abs. 4: Evaluierungsbericht zur verpflichtenden Angabe von Ursprungsland/Herkunftsort bei bestimmten Arten von Fleisch

Die Kommission übermittelt binnen fünf Jahren ab Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe b einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, in dem die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei der Kennzeichnung der in dem genannten Buchstaben genannten Erzeugnisse bewertet wird.

Die Europäische Kommission wird eine Bewertung der verpflichtenden Kennzeichnung von Ursprungsland oder Herkunftsort für bestimmte, im Einzelnen angegebene Sorten von Fleisch vornehmen. Der Evaluierungsbericht **muss** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 13. Dezember 2016 vorgelegt werden.

Abs. 5: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei verschiedenen Lebensmitteln

Die Kommission übermittelt bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei folgenden Lebensmitteln:

- a) anderen Arten von Fleisch als Rindfleisch und den in Absatz 2 Buchstabe b genannten;*
- b) Milch;*
- c) Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird;*
- d) unverarbeiteten Lebensmitteln;*
- e) Erzeugnissen aus einer Zutat;*
- f) Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen.*

Die Europäische Kommission wird hinsichtlich der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei den oben bezeichneten Lebensmitteln/Zutaten Folgenabschätzungen durchführen. Die Berichte über diese Folgenabschätzungen **müssen** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 13. Dezember 2014 vorgelegt werden.

Abs. 6: Berichte über Folgenabschätzungen der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei als Zutat verwendetem Fleisch

Die Kommission übermittelt bis zum 13. Dezember 2013 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird.

Die Europäische Kommission wird hinsichtlich der verpflichtenden Ursprungs- bzw. Herkunftsangabe bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, Folgenabschätzungen durchführen. Die Berichte über diese Folgenabschätzungen **müssen** dem Europäischen

Parlament und dem Rat bis spätestens Dezember 2013 vorgelegt werden.

Abs. 7: Vorgaben für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Folgenabschätzungen

Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Berichte berücksichtigen die Notwendigkeit der Information der Verbraucher, die Frage, ob die Beibringung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts praktikabel ist, und eine Analyse der Kosten und des Nutzens der Einführung solcher Maßnahmen einschließlich der rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und der Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Die Kommission kann diesen Berichten Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Unionsvorschriften beifügen.

Dieser Absatz befasst sich mit Einzelheiten der in Absatz 5 und Absatz 6 genannten Folgenabschätzungen. Die Folgenabschätzungen **müssen**

- die Notwendigkeit für den Verbraucher,
- die Machbarkeit,
- die Kosten-/Nutzen-Analyse und die rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt wie auch die Auswirkungen auf den internationalen Handel

in Rücksicht stellen.

Unter anderem könnten diese Folgenabschätzungen die Modalitäten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen zur Ursprungskennzeichnung näher beleuchten.

Ausgehend vom Ergebnis der Folgenabschätzungen **kann** die Europäische Kommission über die Einreichung von Vorschlägen zur Änderung der Rechtstexte im Hinblick auf eine Einbeziehung möglicher Ursprungs-/Herkunftskennzeichnungspflichten entscheiden.

Abs. 8: Vorgaben für die Anwendung der Absätze 2 b) und 3

Die Kommission erlässt nach der Durchführung von Folgenabschätzungen bis zum 13. Dezember 2013 Durchführungsrechtsakte zur Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Siehe Artikel 26 Absätze 2 und 3.

Abs. 9: Vorgaben für die Berichte und Folgenabschätzungen in Bezug auf Fleisch

Bei den in Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 genannten Lebensmitteln ist in den Berichten und Folgenabschätzungen nach diesem Artikel unter anderem zu prüfen, welche Optionen es für die Modalitäten der Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts dieser Lebensmittel gibt, insbesondere in Bezug auf sämtliche folgenden im Leben eines Tieres entscheidenden Punkte:

a)

Geburtsort;

b) Aufzuchtort;

c) Schlachtort.

Dieser Absatz betrifft insbesondere

- Fleisch, das eine verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts gemäß Artikel 26 Absatz 2 b aufweisen muss;
- Fleisch mit Ausnahme von Rindfleisch und den in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b benannten Fleischsorten;
- Fleisch, das als Zutat verwendet wird.

Die Berichte und die Folgenabschätzung **müssen** die für jede Station im Leben des Tieres (Geburt, Aufzucht und Schlachtung) bestehenden Optionen zur Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts berücksichtigen.

Artikel 39: Einzelstaatliche Vorschriften

Artikel 39 betrifft die einzelstaatlichen Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben.

Abs. 1: Rechtfertigungsgründe für einzelstaatliche Vorschriften

Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 genannten verpflichtenden Angaben können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 45 Vorschriften erlassen, die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln vorschreiben, die aus mindestens einem der folgenden Gründe gerechtfertigt sind:

- a) Schutz der öffentlichen Gesundheit;***
- b) Verbraucherschutz;***
- c) Betrugsvermeidung;***
- d) Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb.***

Dieser Absatz erlaubt den Mitgliedstaaten die Verabschiedung zusätzlicher nationaler Vorschriften zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für bestimmte Arten und Klassen von Lebensmitteln, wenn zumindest eine der aufgelisteten Begründungen dargelegt werden kann.

Abs. 2: Spezielle Voraussetzungen für einzelstaatliche Maßnahmen in Bezug auf Ursprungsland oder Herkunftsort

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage von Absatz 1 nur dann Maßnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln treffen, wenn nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht. Bei der Mitteilung solcher Maßnahmen an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten

nach, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst.

Dieser Absatz baut auf Absatz 1 auf und stellt klar, dass einzelstaatliche Maßnahmen zur verpflichtenden Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort nur dann gestattet sind, wenn nachweislich ein Zusammenhang zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission über derartige einzelstaatliche Vorschriften nicht nur Mitteilung machen, sondern auch den Nachweis erbringen, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen „wesentliche Bedeutung“ beimisst.

Anhang XI: Sorten von Fleisch, für die die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend ist

In Artikel 26 wird auf Anhang XI verwiesen, in dem Sorten von Fleisch angeführt sind, für die die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts verpflichtend ist:

SORTEN VON FLEISCH, FÜR DIE DIE ANGABE DES URSPRUNGSLANDS ODER DES HERKUNFTSORTS VERPFLICHTEND IST

0203 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204 Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

Ex 0207 Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren

Diese Liste erfasst nicht die sonstigen Sorten von Fleisch, für die bereits nach anderen EU-Rechtsvorschriften eine Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts verbindlich vorgeschrieben ist (siehe Artikel 26 Absatz 1).

Kapitel III: Lesbarkeit

Inhaltsverzeichnis

Die einzelnen Artikel	63
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m): Begriffsbestimmung „Lesbarkeit“	63
Artikel 13: Darstellungsform der verpflichtenden Angaben	63
Abs. 1: Allgemeine Grundsätze für die Darstellung der verpflichtenden Angaben	63
Abs. 2: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben	64
Abs. 3: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben auf Kleinverpackungen	65
Abs. 4: Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission.....	66
Abs. 5: Platzierung bestimmter verpflichtender Angaben	67
Abs. 6: Ausnahmen von den Anforderungen an die Platzierung	67
Artikel 16: Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben	67
Abs. 1: Besondere Bestimmungen für Glasflaschen	68
Abs. 2: Besondere Bestimmungen für Kleinstverpackungen deren größte Oberfläche kleiner als 10 cm ² ist	68
Abs. 3: Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration	68
Anhang IV: Definition der X-Höhe	71

ÜBERSICHT

- Die verpflichtende Information über Lebensmittel **muss**
 - an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und (gegebenenfalls) dauerhaft angebracht sein,
 - in einer Schriftgröße von mindestens 1,2 mm angegeben werden.
- Bei kleinen Verpackungen/Behältnissen, deren größte Oberfläche kleiner als 80 cm² ist, **muss** die Schriftgröße mindestens 0,9 mm betragen.
- Die Mitgliedstaaten **können** nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und in welcher Form der Angabe und Darstellung die Pflichtinformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln zu erfolgen hat.
- Die Europäische Kommission **muss** Vorschriften zur Lesbarkeit festlegen.
- Die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nettofüllmenge und bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes in Volumenprozent **müssen** „im selben Sichtfeld“ angegeben werden. Die Europäische Kommission **kann** diese Anforderung auf weitere verpflichtende Angaben ausdehnen. Das „Sichtfelderfordernis“ gilt nicht bei:
 - *zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben;*
 - *Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt.*
- In folgenden Fällen **darf** die Pflichtkennzeichnung weniger Angaben enthalten:
 - *bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben;*
 - *bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt.;*
 - *bei alkoholischen Getränken (mit mehr als 1,2 % Alkohol);*
 - *bei diversen Lebensmitteln, die von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen sind (Anhang V).*

Die einzelnen Artikel

Folgende Artikel sind für die Lesbarkeit maßgeblich:

- **Artikel 2 Absatz 2 m): Begriffsbestimmung „Lesbarkeit“**
- **Artikel 13: Darstellungsform der verpflichtenden Angaben**
- **Artikel 16: Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben**
- **Anhang IV: Definition der X-Höhe**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m: Definition von „Lesbarkeit“

„Lesbarkeit“ (bedeutet) das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u. a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund;

Die vorstehende Begriffsbestimmung macht deutlich, dass Lesbarkeit nicht allein unter dem Aspekt der Schriftgröße zu betrachten ist, sondern weitere Elemente wie Buchstabenabstand, Schriftfarbe, Schriftart und Kontrast in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Artikel 13: Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

Artikel 13 ist die zentrale Vorschrift zur Lesbarkeit, die wie folgt gegliedert ist:

- **Abs. 1: Allgemeine Grundsätze für die Darstellung der verpflichtenden Angaben**
- **Abs. 2: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben**
- **Abs. 3: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben auf Kleinverpackungen**
- **Abs. 4: Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission**
- **Abs. 5: Platzierung bestimmter verpflichtender Angaben**
- **Abs. 6: Ausnahmen von den Anforderungen an die Platzierung**

Abs. 1: Allgemeine Grundsätze für die Darstellung der verpflichtenden Angaben

Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

„Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen. Als Etikett gelten alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des Lebensmittels geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind.“²⁵

²⁵ Frage 2.1.1: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#).

Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel **müssen** an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden, und zwar so, dass sie

- deutlich erkennbar,
- gut lesbar und
- (gegebenenfalls) dauerhaft sind.

Diese "Grundsätze" entsprechen denen der bisher geltenden EU-Rechtsvorschrift zur Lebensmittelkennzeichnung (Richtlinie 2000/13/EG), die im Dezember 2014 aufgehoben wird.

Des Weiteren **dürfen** die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel **nicht**

- durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt,
- undeutlich gemacht oder getrennt werden
- und darf der Blick nicht davon abgelenkt werden.

Die oben unterstrichenen Textstellen sind dem Wortlaut der bisher geltenden EU-Rechtsvorschrift zur Lebensmittelkennzeichnung (Richtlinie 2000/13/EG) hinzugefügt worden.

Die Umsetzung dieser Forderung ist jeweils im Einzelfall zu betrachten, wobei sichergestellt sein sollte, dass die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für den Verbraucher gut lesbar und leicht zu erkennen sind. „Damit die Zugänglichkeit oder Verfügbarkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für Verbraucher gewährleistet bleibt, dürfen auch keine leicht entfernbareren Etiketten verwendet werden.“ (s.o. Fußnote 25) Beispiele dafür, wie Etiketten nicht aussehen sollten, wären besonders auffällige Hintergrundbilder oder Aufkleber, die die verpflichtenden Angaben überdecken.

„Es können alle mit den oben genannten Kriterien als vereinbar erachteten Etikettenarten verwendet werden. Bei selbstklebenden Etiketten, die an der Verpackung angebracht werden, kann im Einzelfall geprüft werden, ob die allgemeinen Anforderungen über die Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen von Lebensmitteln erfüllt werden. Besonders sollte darauf geachtet werden, ob die auf Etiketten dieser Art angebrachten Lebensmittelinformationen leicht zu finden sind.“ (s.o. Fußnote 25)

Nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung **können** die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Angaben bei *nicht vorverpackten Lebensmitteln* bereitzustellen sind. Solche einzelstaatlichen Vorschriften hätten in diesem Fall Vorrang vor den allgemeinen „Grundsätzen“ dieses Artikels 13.

Ein weiterer maßgeblicher Punkt ist, dass Artikel 13 der Verordnung die Lesbarkeit der *verpflichtenden Informationen über Lebensmittel* betrifft. Ergänzend stellt Artikel 37 der Verordnung klar, dass *freiwillig bereitgestellte Informationen* über Lebensmittel nicht auf Kosten der für verpflichtende Informationen über Lebensmittel verfügbaren Raums gehen dürfen, also nicht unzulässig beschränken dürfen.

Abs. 2: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben

Unbeschadet spezieller Unionsvorschriften, die auf bestimmte Lebensmittel anwendbar sind, sind die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

Bei den in Artikel 9 Absatz 1 beschriebenen *verpflichtenden Informationen über Lebensmittel*, die auf der Verpackung oder auf dem an der Verpackung angebrachten Etikett bereitzustellen sind,

- **muss** gute Lesbarkeit gewährleisten sein (siehe Definition von „Lesbarkeit“) und
- **muss** eine Schriftgröße von *mindestens* 1,2 mm verwendet werden (siehe Anhang IV).

Die in Artikel 9 Absatz 1 verzeichneten verpflichtenden Angaben sind²⁶:

- a) *die Bezeichnung des Lebensmittels;*
- b) *das Verzeichnis der Zutaten;*
- c) *alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;*
- d) *die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;*
- e) *die Nettofüllmenge des Lebensmittels;*
- f) *das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;*
- g) *gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;*
- h) *der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;*
- i) *das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;*
- j) *eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;*
- k) *für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;*
- l) *eine Nährwertdeklaration.*

Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln enthält Anhang III der Verordnung, auf den Artikel 10 der Verordnung verweist. Für diese Pflichtangaben gilt das allgemeine Erfordernis der guten Lesbarkeit nach Absatz 1, nicht aber das Mindestschriftgrößenerfordernis des Absatzes 2, das sich ausschließlich auf „die verpflichtenden Angaben nach Artikel 9 Absatz 1“ bezieht.

Des Weiteren enthält hinsichtlich der Nettofüllmenge des Lebensmittels (Artikel 9 Buchst. e)) die Richtlinie 76/211/EWG des Rates über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen in ihrem Anhang I, Punkt 3.1 spezielle Vorgaben zur Schriftgröße für die Angabe der Nennfüllmengen (d. h. die Größe der Ziffern), und zwar bei einer Nennfüllmenge von

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| - bis zu 50g/ml: | Schriftgröße mindestens 2 mm * |
| - 50g/ml - 200g/ml: | Schriftgröße mindestens 3 mm * |
| - 200g/ml - 1kg/l: | Schriftgröße mindestens 4 mm * |
| - mehr als 1kg/l: | Schriftgröße mindestens 6 mm * |

* gemeint ist die Höhe der Ziffern, nicht die X-Höhe.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegte Mindestschriftgröße gilt *nicht* für obligatorische Angaben nach anderen EU-Rechtsvorschriften (z. B. Loskennzeichnung) oder „freiwillige“ Informationen über Lebensmittel wie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben.

²⁶ Bitte beachten Sie, dass es in Artikel 44 weitgehende Ausnahmen für unverpackte Lebensmittel gibt und weitere Ausnahmen für verpackte Lebensmittel in Artikel 16 und Anhang V enthalten sind.

Abs. 3: Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben auf Kleinverpackungen

Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.

Bei kleinen Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die **erforderliche Mindestschriftgröße mindestens 0,9 mm**, nicht 1,2 mm.

Frage 2.3.1: Wie wird die „größte Oberfläche“ bestimmt, insbesondere bei Dosen oder Flaschen?

Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen ist die „größte Oberfläche“ eine ganze Seite der betreffenden Verpackung (Höhe x Breite).

Für zylinderförmige (z. B. Dosen) oder flaschenförmige Verpackungen (z. B. Flaschen), die oft eine ungleichmäßige Form haben, ist die Bestimmung der größten Oberfläche komplizierter. Eine praktische Lösung für die Bestimmung der „größten Oberfläche“ von zylinder- oder flaschenförmigen Verpackungen mit oft ungleichmäßiger Form wäre zum Beispiel, bei Dosen Deckel, Boden und Kanten und bei Flaschen und Gläsern Hals und Schulter von der Fläche abzuziehen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Der Begriff „größte Oberfläche“ ist bereits in Artikel 13 der Etikettierungs-Richtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) verwendet worden. Nach Auffassung von FoodDrinkEurope und EuroCommerce ist mit „größte Oberfläche“ die größte einzelne Fläche gemeint, die von einem einzigen Blickpunkt aus sichtbar ist und die sich aus technischer Sicht bedrucken lässt. Im Allgemeinen ist dies die größte durch Kanten eingefasste/begrenzte Fläche. Bei Flächen, auf die dies nicht zutrifft, zum Beispiel bei zylindrischen oder konischen Verpackungsformen, muss bei der Berechnung der zur Verfügung stehenden Oberfläche die Krümmung berücksichtigt werden. Die größte Oberfläche einer Dose entspräche somit zum Beispiel etwa einem Drittel von deren Rundfläche. Da es zudem über Kasten- und Zylinder-/Kegelformen hinaus noch viele weitere Packungsformen gibt, sind diese Besonderheiten auf Einzelfallbasis in Rücksicht zu stellen. Jeder Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass die aufgebrachten verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für den Verbraucher gut lesbar und leicht zugänglich sind.

Abs. 4: Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission

Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, legt die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 Vorschriften zur Lesbarkeit fest.

Zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zweck kann die Kommission außerdem durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die Anforderungen des Absatzes 5 dieses Artikels auf weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln ausdehnen.

Die Europäische Kommission **muss** Vorschriften zur Lesbarkeit festlegen.

Darüber hinaus **kann** die Europäische Kommission weitere verpflichtende Angaben bestimmen, die im selben Sichtfeld (siehe Absatz 5) erscheinen müssen.

Abs. 5: Platzierung bestimmter verpflichtender Angaben

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, e und k aufgeführten Angaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen.

Folgende verpflichtende Angaben **müssen** gemeinsam im selben "Sichtfeld" stehen:

- die Bezeichnung des Lebensmittels,
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels,
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent.

Der Begriff „Sichtfeld“ ist in Artikel 2 Absatz 2 Buchst. k) definiert:

„Sichtfeld“ (bezeichnet) alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können;

Angaben „im selben Sichtfeld“ können auf einer oder mehreren beliebigen Seiten der Verpackung erfolgen, egal, ob es sich dabei um die Vorder- oder Rückseite der Verpackung oder jede andere Seite handelt.

Abs. 6: Ausnahmen von den Anforderungen an die Platzierung

Absatz 5 dieses Artikels gilt nicht in den in Artikel 16 Absätze 1 und 2 aufgeführten Fällen.

Folgende Fälle sind von der Anforderung, bestimmte verpflichtende Angaben im selben Sichtfeld zu platzieren, ausgenommen:

- zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben;
- Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt.

Die spezifischen Anforderungen an die Kennzeichnung in diesen beiden Fällen sind in Artikel 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegt.

Artikel 16: Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben

Dieser Artikel enthält verschiedene Sonderbestimmungen bzw. Ausnahmeregelungen zu den Kennzeichnungspflichten. Er untergliedert sich wie folgt:

- **Abs. 1: Besondere Bestimmungen für Glasflaschen**
- **Abs. 2: Besondere Bestimmungen für Kleinstverpackungen, deren größte Oberfläche kleiner als 10 cm² ist**
- **Abs. 3: Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration**

- **Abs. 4: Besondere Bestimmungen für alkoholische Getränke**

Abs. 1: Besondere Bestimmungen für Glasflaschen

Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e, f und l aufgeführten Angaben verpflichtend.

Zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, **können** weniger Angaben aufweisen. Folgende Angaben **müssen** jedoch aufgebracht sein:

- *die Bezeichnung des Lebensmittels;*
- *alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;*
- *die Nettofüllmenge des Lebensmittels;*
- *das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum; und*
- *eine Nährwertdeklaration.*

Abs. 2: Besondere Bestimmungen für Kleinstverpackungen deren größte Oberfläche kleiner als 10 cm² ist

Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Kleine Verpackungen bzw. Behältnisse, deren größte Oberfläche kleiner als 10 cm² ist, **können** weniger Angaben aufweisen. Folgende Angaben **müssen** jedoch aufgebracht sein:

- *die Bezeichnung des Lebensmittels;*
- *alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;*
- *die Nettofüllmenge des Lebensmittels;*
- *das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum.*

Bei diesen kleinen Verpackungen/Behältnissen **muss** die Information zu den Zutaten auf andere Weise (z. B. Merkblatt, Webseite) bereitgestellt oder dem Verbraucher auf dessen Nachfrage (z. B. Telefon-Hotline) zugänglich gemacht werden.

Abs. 3: Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration

Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I genannte Deklaration bei in Anhang V aufgeführten Lebensmitteln nicht verpflichtend in Anhang V.

Keine Verpflichtung zur Nährwertdeklaration besteht in Bezug auf die in Anhang V der Verordnung aufgelisteten Lebensmittel.

Sollten allerdings andere EU-Rechtsvorschriften eine Nährwertdeklaration (z. B. für diätetische Lebensmittel) verpflichtend vorschreiben, haben deren Bestimmungen Vorrang.

Frage 3.5: Welche Ausnahmen gibt es? (Artikel 16 Absatz 4; Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b; Anhang V)

Folgende Produkte sind von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen, außer wenn eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird:

1. Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;
2. Verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;
3. Für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden;
4. Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus;
5. Salz und Salzsubstitute;
6. Tafelsüßen;
7. Kaffee- und Zichorienextrakte, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen;
8. Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz anderer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern;
9. Gärungssessige und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden;
10. Aromen;
11. Lebensmittelzusatzstoffe;
12. Verarbeitungshilfsstoffe;
13. Lebensmittelenzyme;
14. Gelatine;
15. Gelierhilfen für Konfitüre;
16. Hefe;
17. Kaugummi;
18. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt;
19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die durch den Hersteller von kleinen Mengen von Erzeugnissen direkt an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben;

20. Alkoholische Getränke (mit mehr als 1,2% Alkohol);

21. Nicht vorverpackte Lebensmittel (außer einzelstaatliche Maßnahmen verlangen dies).

Auch bei freiwilligen Informationen zum Nährwert sind die Vorschriften für verpflichtende Nährwertkennzeichnung einzuhalten. Aber:

- Bei alkoholischen Getränken ist die Nährwertdeklaration nicht verpflichtend und kann sich auf die Angabe des Brennwertes beschränken. Es ist kein bestimmtes Format erforderlich.
- Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln kann sich die Nährwertdeklaration auf den Brennwert oder den Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken. Sie kann sich auch ausschließlich auf eine Portion oder Verzehrseinheit beziehen, vorausgesetzt die Portion/Einheit wird quantifiziert und die Anzahl der Portionen/Einheiten wird angegeben.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Abs. 4: Besondere Bestimmungen für alkoholische Getränke

Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die ein Zutatenverzeichnis oder eine Nährwertdeklaration vorschreiben, sind die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und l aufgeführten Angaben nicht verpflichtend für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.

Die Kommission legt bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht über die Anwendung von Artikel 18 und Artikel 30 Absatz 1 auf die in diesem Absatz genannten Erzeugnisse vor, der auch darauf eingeht, ob alkoholische Getränke in Zukunft insbesondere der Pflicht zur Angabe des Brennwertes unterliegen sollten, und die Gründe für mögliche Ausnahmen angibt, wobei der Notwendigkeit der Kohärenz mit den übrigen einschlägigen Politiken der Union Rechnung zu tragen ist. In diesem Zusammenhang prüft die Kommission, ob es erforderlich ist, eine Begriffsbestimmung für „Alkopops“ vorzuschlagen.

Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei, in dem die Regeln für ein Zutatenverzeichnis oder eine verpflichtende Nährwertdeklaration für diese Erzeugnisse festgelegt werden.

Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent können weniger Angaben aufweisen, da sie vom Erfordernis einer Zutatenliste und einer Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Die Lebensmittelunternehmen **können** jedoch freiwillig ein Zutatenverzeichnis und/oder eine Nährwertdeklaration für diese Getränke aufbringen.

Die Europäische Kommission **muss** zum Zutatenverzeichnis (Artikel 18) und zur verpflichtenden Nährwertdeklaration (Artikel 30 Absatz 1) bei alkoholischen Getränken (mit mehr als 1,2 % Alkohol) einen Bericht erstellen. Im Mittelpunkt dieses Berichts steht die Frage nach der Bereitstellung von Informationen zum Brennwert alkoholischer Getränke einschließlich möglicher Ausnahmen. Außerdem **muss** die Kommission prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, den Begriff „Alkopops“ zu definieren.

Die Kommission **muss** dem Bericht (gegebenenfalls) einen Gesetzgebungsvorschlag beifügen, mit dem Regeln für alkoholische Getränke im Hinblick auf deren

- Zutatenverzeichnis,
- verpflichtende Nährwertdeklaration

festgelegt werden.

Anhang IV: Definition der X-Höhe

X-HÖHE



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

Die X-Höhe ist in Zeile 6 bezeichnet. Im Allgemeinen sollte sie mindestens 1,2 mm betragen (siehe vorstehende Absätze).

Kapitel IV: Allergen- kennzeichnung

Inhaltsverzeichnis

Die einzelnen Artikel.....	75
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c): Verpflichtende Angaben.....	75
Artikel 21: Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen	75
Abs. 1: Form der Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen	76
Abs. 2: Systematische Überprüfung und mögliche Aktualisierung des Verzeichnisses der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen	79
Artikel 36 Absatz 3 a: Zusätzliche freiwillige Allergen Kennzeichnung („kann enthalten“)	79
Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2: Allergen Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln	80
Anhang II: Liste der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen.....	83

ÜBERSICHT

- Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, **müssen** angegeben werden; das gilt auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln.
- Alle „Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe“ (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c)), die aus einem Stoff oder Erzeugnis hergestellt worden sind, der oder das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, **müssen**
 - im Zutatenverzeichnis „unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses“ angegeben werden;
 - durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt“.
- Gibt es kein Zutatenverzeichnis, **muss** die Angabe der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, gleichwohl erfolgen und zwar verbunden mit dem zusätzlichen Hinweis „Enthält: ...“.
- Wenn die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den Stoff oder das Erzeugnis Bezug nimmt, der bzw. das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, bedarf es der erneuten „genauen Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses“ im Rahmen des Zutatenverzeichnisses nicht.
- Die Europäische Kommission **muss** das Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, systematisch überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.
- Die Europäische Kommission **muss** Durchführungsmaßnahmen zu der freiwilligen zusätzlichen Angabe „über das mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen im Lebensmittel, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen („kann enthalten - Kennzeichnung“), erlassen.

Die einzelnen Artikel

Folgende Artikel sind für die Allergenkennzeichnung²⁷ maßgeblich:

- **Artikel 9 Abs. 1 c): Verpflichtende Angaben**
- **Artikel 21: Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**
- **Artikel 36 Abs. 3 a: Zusätzliche freiwillige Allergenkennzeichnung („kann enthalten“)**
- **Artikel 44 Abs. 1 a und Abs. 2: Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln**
- **Anhang II: Liste der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c: Verpflichtende Angaben

Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

[...]

c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;

[...]

Lebensmittelunternehmer **müssen** alle Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe angeben, die

- in Anhang II aufgeführt sind oder die
- Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind.

Die Liste der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen aus Anhang II ist am Schluss dieses Kapitels wiedergegeben.

Die Kennzeichnung aller in der Liste des Anhangs II r Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, Stoffe oder Erzeugnisse ist obligatorisch, wenn sie bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind.

Weitere Regeln zur Art und Weise der Kennzeichnung enthält Artikel 21.

Artikel 21: Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Artikel 21 enthält die wichtigsten Vorschriften zur Allergenkennzeichnung. Er ist wie folgt gegliedert:

- **Abs. 1: Art und Weise der Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**
- **Abs. 2: Systematische Überprüfung und mögliche Aktualisierung des Verzeichnisses der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**

²⁷ Der Einfachheit halber wird im Leitfaden der Begriff Allergenkennzeichnung für die Kennzeichnung von Stoffen und Erzeugnissen verwendet, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können.

Abs. 1: Art und Weise der Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen Vorschriften müssen die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c genannten Angaben den folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Lebensmittelunternehmen **müssen** alle Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wie in den folgenden Unterabsätzen beschrieben angeben.

Sollten einzelne Mitgliedstaaten spezielle nationale Vorschriften eingeführt haben, die die Form der Kennzeichnung und Darstellung von verpflichtend anzugebenden Allergenen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (Artikel 44 Absatz 2) betreffen, so gelten diese vorrangig vor den Anforderungen nach Artikel 21.

a) sie sind in dem Zutatenverzeichnis nach den Vorschriften, die in Artikel 18 Absatz 1 niedergelegt sind, aufzuführen, und zwar unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses; und

Die Zutaten, die nach Anhang II der Verordnung Stoffe oder Erzeugnisse sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, **müssen** im Zutatenverzeichnis „unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses“ aufgeführt werden.

Ungeachtet der abgeänderten Formulierung ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur aktuellen Verpflichtung zur „Allergen Kennzeichnung“ nach der Richtlinie 2000/13/EG, es sind also weiterhin alle Zutaten so zu bezeichnen, dass die angesprochenen Allergiker deren allergenes Potential erkennen können.

b) die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses wird durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

Die allergene Zutat **muss** im Zutatenverzeichnis durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, der sich zum Beispiel in der Schriftart, im Schriftstil oder in der Hintergrundfarbe vom Schriftsatz der Zutatenliste im Übrigen unterscheidet.

Diese Hervorhebung kann durch **Fettdruck** der betreffenden Zutaten im Zutatenverzeichnis erreicht werden. Die Lebensmittelunternehmen können jedoch, u. a. aus Gründen der technischen Machbarkeit, auch andere Arten der Hervorhebung verwenden, seien es die in der Verordnung genannten (Schriftart, Schriftstil, Hintergrundfarbe) oder sonstige.

Frage 2.4.1: Wenn in der Bezeichnung einer Zutat die Bezeichnung eines Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoffes/Erzeugnisses vorkommt und es sich dabei um ein zusammengesetztes Wort handelt (z. B. „Milchpulver“), wird dann das ganze Wort oder nur jener Teil hervorgehoben, der sich auf den betreffenden

Stoff/das Erzeugnis bezieht (Milchpulver oder Milchpulver)?

Lebensmittelunternehmer müssen im Zutatenverzeichnis Stoffe oder Erzeugnisse hervorheben, die in Anhang II der LMIV angeführt sind. Daher sollte jener Teil der Bezeichnung des Lebensmittels hervorgehoben werden, der den Stoffen/Erzeugnissen in Anhang II entspricht (z. B. Milchpulver). Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise würde jedoch auch die Hervorhebung der ganzen Bezeichnung des betreffenden Lebensmittels (z. B. Milchpulver) als den rechtlichen Anforderungen entsprechend angesehen werden.

Wenn die Bezeichnung einer Zutat aus mehreren einzelnen Wörtern besteht, werden klarerweise nur die Stoffe/Erzeugnisse hervorgehoben, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (z. B. „poudre de lait“, „latte in polvere“).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 2.4.2: Wenn alle Zutaten eines Lebensmittels Stoffe/Erzeugnisse aus Anhang II sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wie können diese dann hervorgehoben werden?

Wenn alle Zutaten eines Lebensmittels Stoffe/Erzeugnisse sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, müssen alle im Zutatenverzeichnis angeführt und hervorgehoben werden. Bei den Mitteln der Hervorhebung, z. B. durch Schriftart, Schriftstil oder Hintergrundfarbe, ist ein gewisser Spielraum gegeben. Handelt es sich bei allen Zutaten um Stoffe/Erzeugnisse aus Anhang II, müssen sie sich von anderen verpflichtenden Angaben abheben, wie z. B. vom Wort „Zutaten“, das dem Zutatenverzeichnis vorangestellt ist.

Durch die Hervorhebung von Stoffen/Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wird sichergestellt, dass Verbraucher das Zutatenverzeichnis weiterhin prüfen. Auf diese Weise können Verbraucher mit einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit, vor allem wenn diese durch einen nicht in der LMIV angeführten Stoff ausgelöst wird (z. B. durch Erbsen), eine fundierte Entscheidung treffen, ob das jeweilige Produkt für sie sicher ist.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die Angabe gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c das Wort "Enthält", gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses.

Gibt es kein Zutatenverzeichnis (z. B. bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben), **muss** das Wort „Enthält“, gefolgt von der Bezeichnung des Stoffs oder des Erzeugnisses, der bzw. das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, angegeben werden.

Frage 2.4.3: Wie soll auf Lebensmittelverpackungen oder -behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, darauf hingewiesen werden, dass das Lebensmittel Stoffe oder Erzeugnisse enthält, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen?

Bei Lebensmittelverpackungen oder -behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10

cm² beträgt, kann die Zutatenliste weggelassen werden. Gibt es kein Zutatenverzeichnis, muss jedoch auf das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, hingewiesen werden, und zwar durch Einfügen des Wortes „Enthält“, gefolgt von der Bezeichnung der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen.

Die allgemeine Regel, nach der der Hinweis auf das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, entfallen kann, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht, gilt auch in diesem Fall. Auch ist in einem solchen Fall keinerlei Hervorhebung der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, notwendig.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Wurden mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe eines Lebensmittels aus einem einzigen in Anhang II aufgeführten Stoff oder Erzeugnis gewonnen, so muss die Kennzeichnung dies für jede dieser Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe deutlich machen.

Enthält das Lebensmittel mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe, die aus einem Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoff oder Erzeugnis gewonnen wurden, **muss** der Lebensmittelunternehmer entweder die Bezugnahme auf den Stoff bzw. auf das Erzeugnis so oft wiederholen, wie dieser bzw. dieses vorkommt, oder aber eine andere Darstellungsform wählen, die deutlich macht, dass verschiedene Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe aus ein und demselben Allergen gewonnen wurden.

Die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sind nicht erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht.

Wenn die Bezeichnung eines Lebensmittels eindeutig auf den Stoff oder das Erzeugnis, der bzw. das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, Bezug nimmt, ist es nicht erforderlich, die betreffenden Stoffe oder Erzeugnisse über die ggf. erforderliche allgemeine Zutatenkennzeichnung hinaus als „allergene Zutaten“ besonders zu kennzeichnen.

Beispiele:

- Sojagetränk mit Erdbeergeschmack, bei dem Sojalecithin im Aroma Verwendung findet;
- Weizenmehl;
- Alle Molkereierzeugnisse, z. B. Käse, Joghurt, Sahne, Butter, da klar ist, dass sie aus Milch hergestellt wurden (bezüglich weiterer Erläuterungen zur Begriffsbestimmung und Bezeichnung von Molkereiprodukten siehe Anhang XII und XIII der Verordnung 1234/2007);
- Thunfischpastete;

Außerdem ist es in den Fällen, in denen die Bezeichnung einer Zutat bereits eindeutig auf den Stoff oder das Erzeugnis bezieht, der bzw. das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, nicht notwendig, den betreffenden Stoff bzw. das betreffende Erzeugnis zusätzlich und damit erneut anzugeben. Wir also etwa die Zutat Sahne, Käse oder Joghurt mit der vorgeschriebenen Bezeichnung Sahne, Käse oder Joghurt angegeben, wie dies nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) und Artikel 17 erforderlich ist, dann bedarf es keines zusätzlichen Hinweises, dass die Zutat Sahne, Käse oder Joghurt Milch enthält oder daraus hergestellt worden ist.

Abs. 2: Systematische Überprüfung und mögliche Aktualisierung des Verzeichnisses der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Um eine bessere Information der Verbraucher sicherzustellen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, überprüft die Kommission das Verzeichnis in Anhang II systematisch und aktualisiert es erforderlichenfalls durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51.

Die Europäische Kommission **muss** das Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, systematisch überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren.

Berücksichtigen muss sie dabei

- das Ziel, eine bessere Information der Verbraucher zu gewährleisten; und
- die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, basierend auf einer Stellungnahme der EFSA.

Ist dies im Falle einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 52 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Liegt aufgrund einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher ein dringendes Erfordernis vor, **muss** das Dringlichkeitsverfahren zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass die Europäische Kommission in Bezug auf Artikel 21 unverzüglich einen delegierten Rechtsakt erlassen kann, sofern das Europäische Parlament oder der Rat keinen Einwand erheben.

Artikel 36 Abs. 3 Buchst. a): Zusätzliche freiwillige Allergenkennzeichnung („kann enthalten“) – Informationen über das mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Artikel 36 enthält die Anforderungen an freiwillige Informationen über Lebensmittel sowie die Durchführungsmaßnahmen, die die Europäische Kommission diesbezüglich erlassen muss.

Artikel 36 Absatz 2 enthält die allgemeinen Anforderungen, die freiwillige Informationen über Lebensmittel erfüllen **müssen**:

Freiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen für die Verbraucher nicht irreführend im Sinne des Artikels 7 sein;***
- b) sie dürfen für Verbraucher nicht zweideutig oder missverständlich sein; und***
- c) sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen.***

Artikel 36 Absatz 3 befasst sich anschließend mit den Durchführungsmaßnahmen, die die Europäische Kommission erlassen **muss**, um die Gewährleistung dieser Anforderungen zu ermöglichen:

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Anforderungen für die folgenden freiwillig bereitgestellten Informationen über Lebensmittel:

**a) Informationen über das mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen im Lebensmittel, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen;
[...]**

Nach Artikel 36 Abs. 3 Buchst. a) der Verordnung **muss** die Europäische Kommission Durchführungsmaßnahmen erlassen, die die Anwendung der Anforderungen an die freiwilligen Informationen bei der Kennzeichnung mit „kann ... enthalten“ (d. h. das mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen im Lebensmittel, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) präzisiert. FoodDrinkEurope und EuroCommerce unterstützen die Entwicklung Europäischer Vorgaben zur „kann ... enthalten-Kennzeichnung“.

Artikel 44 Abs. 1 Buchst. a) und Absatz 2: Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

Artikel 44 betrifft einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel.

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;

b) sind die Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.

Artikel 44 Abs. 1 Buchst. a) bringt zum Ausdruck, dass auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln die Information über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Intoleranzen auslösen können, also über „allergene Zutaten“, erfolgen **muss**.

Frage 2.5.1: Darf ein Lebensmittelunternehmer Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers zur Verfügung stellen?

Nein. Wenn in Anhang II angeführte Stoffe in der Herstellung von nicht vorverpackten Lebensmitteln verwendet werden, ist die Bereitstellung von Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten obligatorisch. Diese müssen verfügbar und leicht zugänglich sein, damit der Verbraucher darüber informiert wird, dass es beim betreffenden Lebensmittel zu Allergien und Unverträglichkeiten kommen kann. Daher ist es nicht möglich, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

Artikel 44 Absatz 2 eröffnet den Mitgliedstaaten die **Möglichkeit**, nationale Regelungen darüber einzuführen, „auf welche Weise und ggf. in welcher Form der Angabe und Darstellung“ die verpflichtende Allergeninformation zu gewährleisten ist.

Frage 2.5.2: Darf ein Lebensmittelunternehmer Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, durch andere Mittel als ein Etikett bereitstellen, unter anderem durch Einsatz moderner Technologien oder durch verbale Kommunikation?

Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Maßnahmen hinsichtlich der Art und Weise, in der Informationen über Allergene bereitzustellen sind, beschließen. Im Prinzip sind alle Kommunikationsmittel für die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel, darunter von Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten, erlaubt, um Verbrauchern eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, z. B. Etiketten, sonstiges Begleitmaterial oder jedes andere Mittel einschließlich moderner Technologien oder verbaler Kommunikation (d. h. überprüfbare mündliche Auskünfte).

Gibt es keine einzelstaatlichen Maßnahmen, sind bei der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, die Vorschriften der LMIV über vorverpackte Lebensmittel auf nicht vorverpackte Lebensmittel anzuwenden. Folglich müssen diese Informationen deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft sein. Das bedeutet, dass Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten in schriftlicher Form angegeben werden müssen, solange Mitgliedstaaten keine spezifischen einzelstaatlichen Maßnahmen erlassen haben.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Ungeachtet der gerade dargestellten Auffassung im Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission gehen FoodDrinkEurope und EuroCommerce davon aus, dass – unabhängig von ggf. erlassenen nationalen Regelungen – die Verordnung die Information zu allergenen Zutaten nicht auf die Schriftform beschränkt, sondern alle anderen Formen der Information einschließlich der mündlichen Information mit umfasst.

Frage 2.5.3: Können Mitgliedstaaten durch einzelstaatliche Maßnahmen erlauben, dass Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers bereitgestellt werden?

Das Bereitstellen von Allergeninformationen „auf Nachfrage“ ist nicht als ein „Mittel zur Bereitstellung von Informationen“ zu betrachten. Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise könnte durch einzelstaatliche Maßnahmen festgelegt werden, dass genaue Informationen zu Allergenen/Unverträglichkeiten von Stoffen, die bei der Herstellung oder

Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet wurden, dem Verbraucher auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können, vorausgesetzt der Lebensmittelunternehmer weist an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft darauf hin, dass solche Informationen auf Nachfrage erhältlich sind. Hierdurch würden Verbraucher bereits darauf aufmerksam gemacht werden, dass es beim nicht vorverpackten Lebensmittel zu Problemen mit Allergenen/Unverträglichkeiten kommen kann und dass entsprechende Informationen verfügbar und leicht zugänglich sind.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Anhang II: Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Anhang II umfasst das folgende Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen:

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose ¹;
- b) Maltodextrine auf Weizenbasis ¹;
- c) Glukosesirupe auf Gerstenbasis;
- d) Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;

3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse;

4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer:

- a) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird;
- b) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird;

5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;

6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer:

- a) vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett ¹;
- b) natürliche gemischte Tocopherole (E306), natürliches D-alpha-Tocopherol, natürliches D-alpha-Tocopherolacetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsukzinat aus Sojabohnenquellen;
- c) aus pflanzlichen Ölen gewonnene Phytosterine und Phytosterinester aus Sojabohnenquellen;
- d) aus Pflanzenölsterinen gewonnene Phytostanolester aus Sojabohnenquellen;

7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose), außer

- a) Molke zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;
- b) Lactit;

8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pecannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Macadamia- oder Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Nüssen zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse;

10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;

11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

12. Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO², die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind;

13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

¹ und daraus gewonnene Erzeugnisse, soweit das Verfahren, das sie durchlaufen haben, die Allergenität, die von der EFSA für das entsprechende Erzeugnis ermittelt wurde, aus dem sie gewonnen wurden, wahrscheinlich nicht erhöht.

Kapitel V: Sonstige horizontale Themen

Inhaltsverzeichnis

Die einzelnen Artikel	86
Nettofüllmenge	86
Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e): Pflichtangabe Nettofüllmenge	86
Artikel 11: Maße und Gewichte	86
Artikel 23: Angabe der Nettofüllmenge	86
Artikel 42: Angabe der Nettofüllmenge (einzelstaatliche Vorschriften)	87
Anhang IX: Angabe der Nettofüllmenge (Ausnahmen und weitere Vorgaben)	87
Einfrierdatum.....	91
Anhang III Nr. 6: Lebensmittel, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss	91
Anhang X Nr. 3: Datum des Einfrierens	93
Wieder eingefroren, aufgetaut.....	94
Anhang VI Teil A: Bezeichnung des Lebensmittels und spezielle zusätzliche Angaben.....	94
Vorverpacktes Lebensmittel.....	95
Artikel 2 Abs. 2 Buchst. e): Begriffsbestimmung für „vorverpacktes Lebensmittel“	95
Faire Informationspraktiken – Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat.....	97
Artikel 7 Abs. 1 Buchst. d): Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat	97
Anhang VI Teil A Nummer 4: Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat	99
Fernabsatz	99
Artikel 14: Fernabsatz.....	99
Zugesetztes Wasser	102
Anhang VI Teil A Nr. 6: Zugesetztes Wasser	102
Mengenmäßige Angabe von Zutaten (QUID)	103

Die einzelnen Artikel

Nettofüllmenge

Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e): Pflichtangabe Nettofüllmenge

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

[...]

e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;

[...]

Die Lebensmittelunternehmer **müssen** die Nettofüllmenge des Lebensmittels angeben. Die Art und Weise der Angabe der Nettofüllmenge und weiterer damit im Zusammenhang stehender Angaben wird in Artikel 23 und in Anhang IX näher beschrieben.

Die vom Lebensmittelhersteller deklarierte Nettofüllmenge sollte diejenige zum Zeitpunkt der Verpackung sein. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich diese Nettofüllmenge im Zeitraum ab der Verpackung bis zum Verkauf an den Verbraucher z. B. durch Abgabe von Wasser geringfügig ändern kann.

Artikel 11: Maße und Gewichte

Artikel 9 lässt speziellere Bestimmungen der Union über Maße und Gewichte unberührt.

Artikel 9 lässt speziellere Bestimmungen der Union über Maße und Gewichte unberührt.

Artikel 23: Angabe der Nettofüllmenge

(1) Die Nettofüllmenge eines Lebensmittels ist in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken, und zwar, je nachdem, was angemessen ist:

a) bei flüssigen Erzeugnissen in Volumeneinheiten,

b) bei sonstigen Erzeugnissen in Masseeinheiten.

Die Lebensmittelunternehmen **müssen** die Nettofüllmenge eines Lebensmittels unter Verwendung der folgenden Maßeinheiten ausdrücken:

- bei flüssigen Erzeugnissen: Liter, Zentiliter oder Milliliter
- bei sonstigen Erzeugnissen (einschl. festen Lebensmitteln): Kilogramm oder Gramm

(2) Um ein besseres Verständnis der Verbraucher für die Information über Lebensmittel

auf der Kennzeichnung sicherzustellen, kann die Kommission für bestimmte Lebensmittel durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 eine andere Art der Angabe der Nettofüllmenge als die in Absatz 1 dieses Artikels beschriebene Art festlegen.

Die Kommission **kann** mittels delegierter Rechtsakte für bestimmte Lebensmittel Vorschriften eine von den Vorgaben des Absatzes 1 abweichende Art und Weise der Angabe der Nettofüllmenge vorschreiben.

(3) Anhang IX enthält technische Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1, auch für spezielle Fälle, in denen die Angabe der Nettofüllmenge nicht erforderlich ist.

Anhang IX enthält Ausnahmen und weitere technische Vorgaben zur Angabe der Nettofüllmenge (s.u.).

Artikel 42: Angabe der Nettofüllmenge (einzelstaatliche Vorschriften)

Bestehen keine Unionsvorschriften im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 hinsichtlich der Angabe der Nettofüllmenge für bestimmte Lebensmittel in einer anderen als der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen Art, so können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften, die vor dem 12. Dezember 2011 erlassen wurden, aufrechterhalten..

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften bis zum 13. Dezember 2014 mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Die Mitgliedstaaten, die für die Angabe der Nettofüllmenge für bestimmte Lebensmittel bereits vor dem 12. Dezember 2011 einzelstaatliche Vorschriften erlassen haben, **können** diese beibehalten solange es keine entsprechenden abweichenden Vorgaben nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung gibt.

Die Mitgliedstaaten **müssen** der Kommission die entsprechenden Vorschriften bis zum 13. Dezember 2014 mitteilen.

Anhang IX: Angabe der Nettofüllmenge (Ausnahmen und weitere Vorschriften)

1. Die Angabe der Nettofüllmenge ist nicht verpflichtend bei Lebensmitteln:

a) bei denen in Volumen oder Masse erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen werden;

b) deren Nettofüllmenge unter 5 g oder 5 ml liegt; dies gilt jedoch nicht für Gewürze und Kräuter; oder

c) die normalerweise nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder anderenfalls in der Kennzeichnung angegeben ist.

Bestimmte Lebensmittel sind von der Pflicht zur Angabe der Nettofüllmenge ausgenommen. Typische Beispiele dafür sind (Aufzählung nicht erschöpfend):

- **Lebensmittel, bei denen in Volumen oder Masse erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen werden:**
 - Getrocknete fermentierte Wurst
 - Eier, die nach Zahl (Dutzend, halbes Dutzend, ...) und/oder Gewichtsklassen verkauft werden, jedoch unter Angabe des Mindestgewichts, das zum Zeitpunkt der Verpackung gemessen wird, abzüglich einer bestimmten Toleranz aufgrund des Feuchtigkeitsverlusts im Vermarktungsprozess (*dieser Fall ist in der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission geregelt*)

- **Nettofüllmenge unter 5 g/ml:**
 - Kleine Portionstütchen mit Zucker, Süßstoffen, Salz, Tomatenketchup und anderen Saucen, Senf usw.²⁸ (*diese Bestimmung gilt nicht für Kräuter und Gewürze*)

- **Üblicherweise nach Stückzahl verkaufte Erzeugnisse:**
 - Vorverpackte Backwaren (z. B. Kuchen, Brot, Torten, Gebäck usw.) oder Konfekt (z. B. kleine Schokoladenfiguren), deren Stückzahl auf der Verpackung angegeben oder von außen leicht erkennbar und einfach zu zählen ist;
 - Frühstückscerealien in Keksform
 - Süßstofftabletten
 - Vanilleschoten
 - Obst und Gemüse;
 - Eier;
 - Austern, Schnecken.

2. Ist die Angabe einer bestimmten Mengenart (wie Nennfüllmenge, Mindestmenge, mittlere Menge) in den Unionsvorschriften oder – falls solche fehlen – in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen, so gilt diese Menge als Nettofüllmenge im Sinne dieser Verordnung.

Wenn es in EU-Regelungen oder in nationalen Regelungen besondere Vorgaben für die Angabe der Nettofüllmenge gibt, dann sind diese anzuwenden und die entsprechende Angabe gilt dann als Angabe der Nettofüllmenge im Sinne dieser Verordnung.

2. Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der

²⁸ Bei Erzeugnissen mit einem Gewicht von weniger als 20 g gemäß Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung, die nach Artikel 1 Absatz 4 von Verordnung 1169/2011 anwendbar ist, muss das Nettogewicht auf dem Etikett nicht angegeben werden.

Einzelpackungen angegeben werden. Diese Angaben sind jedoch nicht verpflichtend, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und wenn mindestens eine Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung deutlich von außen sichtbar ist.

Besteht eine Vorverpackung aus mehreren Einzelpackungen, die dieselbe Menge desselben Erzeugnisses enthalten, **müssen** die Lebensmittelunternehmer

- die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und
- die Gesamtzahl der Einzelpackungen angeben.

Beispiel: eine Schachtel/Packung mit 6 Tüten Keksen, in jeder Tüte zwei Kekse. Die Tüten sind nicht für den Einzelverkauf vorgesehen. Angaben: 35 g je Tüte. 6 Portionen.

Diese Doppelangabe ist nicht erforderlich, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und von außen zumindest eine auf einer Einzelpackung aufgebrachte Nettofüllmenge zu erkennen ist.

Werden Erzeugnisse nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht, d. h., die Angabe der Nettofüllmenge ist nicht vorgeschrieben (Anhang IX Nr. 1), so **muss** die Gesamtzahl der Einzelstücke zusammen mit der Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.

Der Begriff „Einzelpackung“ bezieht sich auf ein vorverpacktes und etikettiertes Erzeugnis und schließt zum Schutz des Lebensmittels oder zu dessen Handhabung einzeln erfolgende Verpackungen, die nicht mit einem Etikett versehen sind, nicht ein. So sind zum Beispiel Fischfilets, die (um Austrocknen des Erzeugnisses oder das Zusammenkleben der Stücke zu verhindern bzw. die Handhabung zu erleichtern) einzeln für sich oder zu mehreren Stücken in derselben Verpackungseinheit eingepackt werden, oder (zwecks besserer Konservierung aufgrund geringeren Feuchtigkeitsverlusts) einzeln verpackte kleinere Backwaren oder (zwecks einfacherer Handhabung und aus hygienischen Gründen) einzeln eingewickelte kleine Süßigkeiten wie Bonbons/Lutscher bzw. kleine Schokoladenerzeugnisse wie Pralinen nicht als Einzelpackung anzusehen.

4. Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.

Besteht eine Vorverpackung aus mehreren Einzelpackungen, die *nicht als Verkaufseinheiten anzusehen* sind, dann **muss** die Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.

Der Begriff „Einzelpackungen“ bezieht sich auch auf verpackte und etikettierte Erzeugnisse, wenn diese nicht als Verkaufseinheiten vorgesehen sind, da sie in einem Multipack enthalten sind, das dann die als „Vorverpackung“ ist.

Beispiel: eine Packung/Schachtel Joghurt mit 4 Joghurt-Bechern, die nicht einzeln verkauft werden können.

Lässt sich keine *exakte* Zahl von Einzelpackungen angeben, da die Mengenkontrolle nicht nach Stückzahlen (sondern nur nach Gewicht) erfolgt, kann der Begriff „ungefähr“ oder eine ähnliche Wortwahl/Abkürzung (z. B. „ca. 20 Stück“) verwendet werden. Im Übrigen gelten einzeln eingewickelte kleine Süßigkeiten und kleine Schokoladen, die in Tüten oder Schachteln in Verkehr gebracht werden, nicht als Vorverpackungen (s.o.).

Frage 2.12.1: Muss ein Lebensmittelunternehmer zusätzlich zur Angabe der Nettofüllmenge auf vorverpackten Lebensmitteln, die aus mehreren Einzelpackungen bestehen, deren Größe variieren kann, auch die Gesamtzahl der Einzelpackungen angeben? Kann sich die Angabe auf einen Durchschnittswert beziehen?

Auf vorverpackten Lebensmitteln, die aus zwei oder mehreren Einzelpackungen bestehen, die nicht als Verkaufseinheiten angesehen werden und nicht dieselbe Menge desselben Erzeugnisses enthalten, ist zusätzlich zur Gesamtnettofüllmenge die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben.

Wenn nach den Regeln der guten Herstellungspraxis eine genaue Angabe der Gesamtzahl der Einzelpackungen technisch bedingt (keine Stückkontrolle) oder herstellungsbedingt nicht möglich ist, kann sich die Gesamtzahl ausnahmsweise auf einen Durchschnittswert beziehen. Es könnte zudem das Wort „ungefähr“ oder ein ähnlicher Wortlaut bzw. eine entsprechende Abkürzung verwendet werden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

5. Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben. Bei glasierten Lebensmitteln ist das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten.

Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieser Nummer gelten folgende Erzeugnisse — gegebenenfalls in Mischungen und auch gefroren oder tiefgefroren —, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, wässrige Salzlösungen, Salzlake, Genusssäure in wässriger Lösung; Essig, wässrige Zuckerlösungen, wässrige Lösungen von anderen Süßungsmitteln oder -mitteln, Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.

Wird ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit dargeboten, so **muss** zusätzlich zum Nettogewicht das Abtropfgewicht angegeben werden. Beispiele dafür sind Thunfisch in Salzlake, Gurken in Essig usw.

2.12.2 Laut Verordnung ist bei glasierten Lebensmitteln „das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten“. Das bedeutet, dass in solchen Fällen das Nettogewicht des Lebensmittels mit dem Abtropfgewicht identisch ist. Müssen sowohl „Nettogewicht“ als auch „Abtropfgewicht“ auf dem Etikett angegeben werden?

Bei festen Lebensmitteln in einer Aufgussflüssigkeit muss das Abtropfgewicht zusätzlich zum Nettogewicht/zur Menge angegeben werden. Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieses Absatzes gelten auch gefrorenes oder tiefgefrorenes Wasser, was die Verpflichtung mit sich bringt, auf dem Etikett sowohl Angaben zum Nettogewicht als auch zum Abtropfgewicht zu machen. Darüber hinaus darf laut LMIV bei eingefrorenen oder tiefgefrorenen glasierten Lebensmitteln das Überzugsmittel nicht im Nettogewicht enthalten sein (Nettogewicht ohne Überzugsmittel).

Folglich ist das deklarierte Nettogewicht des glasierten Lebensmittels identisch mit seinem Abtropfgewicht. Angesichts dessen sowie der Notwendigkeit, eine Irreführung der

Verbraucher zu vermeiden, wären folgende Angaben möglich:

- Doppelte Angabe:
 - Nettogewicht: X g und
 - Abtropfgewicht: X g;
- Vergleichende Angabe:
 - Nettogewicht=Abtropfgewicht = X g;
- Einzelne Angabe:
 - Abtropfgewicht X g.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Ungeachtet der gerade dargestellten Auffassung im Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission gehen FoodDrinkEurope und EuroCommerce davon aus, dass für den Fall, dass nur eine Gewichtsangabe erfolgt, das Nettogewicht ohne die Glasur anzugeben ist. Bei einem tiefgefrorenen Lebensmittel (gemäß Definition in der Richtlinie 89/108 des Rates) sollte deshalb die Glasur nicht Bestandteil der Angabe des Nettogewichtes sein, entsprechend muss nur das Nettogewicht des tiefgefrorenen Lebensmittels angegeben werden.

Die Begriffsbestimmung von Glasur findet sich im Verfahrenskodex „Empfohlene internationale Leitsätze für die Verarbeitung und Behandlung von tiefgefrorenen Lebensmitteln“ (CAC/RCP 8–1976): Die Glasur ist eine Schutzschicht aus Eis auf einem gefrorenen oder tiefgefrorenen Erzeugnis, die sich bildet, wenn das Erzeugnis mit Wasser besprüht oder in Wasser getaucht wird. Ausgehend von dieser Definition von Glasur sollte das die Glasur ausmachende Wasser nicht als ein Bestandteil des Lebensmittels angesehen werden, was zur Folge hat, dass es nicht im Verzeichnis der Zutaten erscheint.

Einfrierdatum

Die Richtlinie 89/108 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel definiert die Begriffe „tiefgefrieren“ und „tiefgefrorenes Lebensmittel“:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für tiefgefrorene Lebensmittel.

(2) Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Lebensmittel,

- die einem geeigneten Gefrierprozeß („Tiefgefrieren“) unterzogen worden sind, bei dem der Temperaturbereich der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Erzeugnisses so schnell wie nötig durchschritten wird, mit der Wirkung, daß die Temperatur des Erzeugnisses an allen seinen Punkten — nach thermischer Stabilisierung ständig bei Werten von mindestens minus 18 °C gehalten wird, und
- die mit dem Hinweis vermarktet werden, daß sie diese Eigenschaft besitzen.

Das Datum des Einfrierens muss auch bei Erzeugnissen angegeben werden, die entsprechend der vorgenannten Richtlinie erfüllen als „tiefgefrorene Erzeugnisse“ gekennzeichnet sind.

Anhang III Nr. 6: Lebensmittel, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss

6. Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse

6.1. Eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse.

gemäß Anhang X Nummer 3 das Datum des Einfrierens oder das Datum des ersten Einfrierens in Fällen, in denen das Produkt mehr als einmal eingefroren wurde.

Die Lebensmittelunternehmen **müssen** das Datum des Einfrierens bzw. das Datum des ersten Einfrierens (je nachdem, ob das Erzeugnis mehr als einmal eingefroren wurde) angeben für:

- o eingefrorenes Fleisch nach Maßgabe von Anhang I Teil 1 Punkt 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- o eingefrorene Fleischzubereitungen nach Maßgabe von Anhang I Teil 1 Punkt 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- o eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse nach Maßgabe von Anhang I Teil 3 Punkt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung von unverarbeiteten Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Dies bedeutet zum Beispiel, dass für Fischstäbchen (zurechtgeschnittene Filets, die in Teig gebacken oder paniert wurden) die Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang III Nummer 6.1 nicht gelten.

Diese Anforderung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vorgenannten Erzeugnisse als Zutaten zur Herstellung anderer Lebensmittelerzeugnisse verwendet werden.

Im Fall eingefrorener (tiefgefrorener) Erzeugnisse, die aus einer Mischung eingefrorenen (tiefgefrorenen) Fleisches und/oder eingefrorener (tiefgefrorener) Fleischzubereitungen und/oder eingefrorener (tiefgefrorener) Fischereierzeugnisse bestehen, bedeutet Datum des Einfrierens das älteste Datum des Einfrierens dieser verschiedenen eingefrorenen (tiefgefrorenen) Zutaten.

Beispiel: eine 500-Gramm-Kunststofftüte mit rohen Garnelen, die aus mehreren verschiedenen Chargen roher Garnelen stammen.

Die Ausdrucksform für das Datum des (ersten) Einfrierens ist in Anhang X unter Nummer 3 angegeben.

Frage 2.10.2: Wie werden „unverarbeitete Fischereierzeugnisse“ in der LMIV definiert?

Fischereierzeugnisse umfassen alle frei lebenden oder von Menschen gehaltenen Meerestiere oder Süßwassertiere (ausgenommen sind lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken sowie alle Säugetiere, Reptilien und Frösche), alle genießbaren Formen und Teile dieser Tiere sowie alle aus ihnen gewonnenen genießbaren Erzeugnisse. Unverarbeitete Fischereierzeugnisse sind Fischereierzeugnisse, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein

zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 2.10.1: Muss das Datum des Einfrierens oder, in Fällen, in denen das Erzeugnis mehr als einmal eingefroren wurde, das Datum des ersten Einfrierens bei nicht vorverpacktem eingefrorenem Fleisch, nicht vorverpackten eingefrorenen Fleischzubereitungen und nicht vorverpackten eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen angegeben werden?

Nein. Das Datum des Einfrierens ist nur auf dem Etikett von vorverpacktem eingefrorenem Fleisch sowie von vorverpackten eingefrorenen Fleischzubereitungen und vorverpackten unverarbeiteten Fischereierzeugnissen anzugeben. Die Mitgliedstaaten können diese Anforderung auf nicht vorverpackte Lebensmittel ausdehnen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Anhang X Nr. 3: Datum des Einfrierens

3. Das Datum des Einfrierens bzw. das Datum des ersten Einfrierens gemäß Anhang III Nummer 6 wird wie folgt angegeben:

a) Dem Datum geht der Wortlaut "eingefroren am ..." voran;

b) Dem in Buchstabe a genannten Wortlaut wird Folgendes hinzugefügt:

- entweder das Datum selbst oder
- ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.

c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge.

Das Datum des (ersten) Einfrierens **muss** folgendermaßen angegeben werden:

Entweder

- eingefroren am [DATUM], z. B. „Eingefroren am 30.01.2010“ oder „Eingefroren am 30.01.10“ (in der Reihenfolge TT.MM.JJ)

oder

- eingefroren am [Verweis auf den Ort der Datumsangabe auf der Kennzeichnung], z. B. "Eingefroren am: siehe Rückseite".

Das Datum des (ersten) Einfrierens **muss** in unverschlüsselter Form und in einer vorgegebenen Reihenfolge (d. h. Tag/Monat/Jahr) angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Datum des ersten Einfrierens auf das vorverpackte Erzeugnis bezieht, das für den Verkauf an den Verbraucher oder für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist und für das auch die sonstigen verpflichtenden Angaben gelten. Bei verpackten Fischfilets ist das Datum des Einfrierens zum Beispiel der Tag, an dem die Packung Fischfilets eingefroren wurde

Wieder eingefroren, aufgetaut

Anhang VI Teil A: Verpflichtende Angaben, die die Bezeichnung des Lebensmittels ergänzen

1. Die Bezeichnung des Lebensmittels enthält oder wird ergänzt durch Angaben zum physikalischen Zustand des Lebensmittels oder zur besonderen Behandlung, die es erfahren hat (z. B. pulverisiert, wieder eingefroren, gefriergetrocknet, tiefgefroren, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, den Käufer irrezuführen.

Die Lebensmittelunternehmen **müssen** sicherstellen, dass die Bezeichnung des Lebensmittels Informationen zum physikalischen Zustand des Lebensmittels oder zu der besonderen Behandlung, die es erfahren hat, enthält bzw. durch diese Informationen ergänzt wird, sofern die Unterlassung einer solchen Angabe den Verbraucher irreführen könnte.

2. Im Falle von Lebensmitteln, die vor dem Verkauf tiefgefroren wurden und aufgetaut verkauft werden, wird der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis "aufgetaut" hinzugefügt.

Diese Anforderung gilt nicht für:

- a) Zutaten, die im Enderzeugnis enthalten sind;**
- b) Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein technologisch notwendiger Schritt im Herstellungsprozess ist;**
- c) Lebensmittel, bei denen das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder Qualität des Lebensmittels hat.**

Diese Nummer lässt Nummer 1 unberührt.

Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf eingefroren oder tiefgefroren wurden und aufgetaut verkauft werden, **muss** die Bezeichnung des Lebensmittels durch den Hinweis "aufgetaut" ergänzt werden (z. B. „aufgetauter Lachs“).

Unter Nummer 2. werden auch die **Ausnahmen** von der verpflichtenden Ergänzung „aufgetaut“ neben der Bezeichnung des Lebensmittels angeführt. Einige (nicht erschöpfende) Beispiele für derartige Ausnahmen sind:

- **Zutaten, die im Enderzeugnis enthalten sind:**
 - o gefrorene Erdbeeren, die in Erdbeerjoghurt Verwendung finden
 - o gefrorener Lachs für eine frische Pizza
 - o gefrorener Fisch zur Herstellung von „Surimi“
 - o in einer Sauce verwendete Kräuter
- **Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein technologisch notwendiger Schritt im Herstellungsprozess ist:**

- einige Fischereierzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen nach Maßgabe von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Unterabschnitt D „Vorschriften zum Schutz vor Parasiten“ von Verordnung 853/2004 eingefroren wurden
 - bestimmte Arten von Kuchen, Käse oder Fleischerzeugnissen, bevor diese in Scheiben geschnitten werden
- **Lebensmittel, bei denen das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder Qualität des Lebensmittels hat:**
- Butter (siehe Erwägungsgrund 28 der Verordnung)
 - Bäckereierzeugnisse

Es liegt in der Verantwortung des Lebensmittelunternehmens, der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, dass die Sicherheit und Qualität des aufgetauten Erzeugnisses durch den Prozess des Auftauens bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum, das ein Verbrauchsdatum ist, nicht beeinträchtigt wird. Für die Bestimmung des Verbrauchsdatums des aufgetauten Lebensmittels ist das Lebensmittelunternehmen verantwortlich.

Selbst wenn ein Lebensmittel von der Anforderung zum Hinzufügen des Hinweises „aufgetaut“ ausgenommen ist, gelten die in Anhang VI Teil A unter Nummer 1 verfügbaren Bestimmungen uneingeschränkt.

Vorverpacktes Lebensmittel

Artikel 2 Abs. 2 Buchst. e): Begriffsbestimmung für „vorverpacktes Lebensmittel“

„vorverpacktes Lebensmittel“ (bezeichnet) jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;

Der Begriff der Verkaufseinheit („Jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden soll“) schließt auch so genannte „Multipacks“ ein, die dem Käufer als **Verkaufseinheit** angeboten wird. Der deutsche Begriff „Verkaufseinheit“ bringt dies treffender zum Ausdruck als das in der englischen Fassung gebrauchte „single item“.

Die verpflichtenden Angaben **müssen** demzufolge auf dem „Multipack“, nicht den darin enthaltenen Einzelpackungen, stehen. So gelten einzeln eingewickelte kleine Süßigkeiten (z. B. Bonbons oder kleine Lutscher) und kleine Schokoladenerzeugnisse (z. B. Pralinen) nicht als vorverpackt. Auch muss im Falle von Portionsbechern (z. B. Marmelade, Honig, Senf), die zum Beispiel Kantinengästen als Teil einer Mahlzeit dargereicht werden, das an den Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung verkaufte Multipack ordnungsgemäß gekennzeichnet sein; der einzelne Portionsbecher wird hier nicht als die Verkaufseinheit angesehen und braucht deshalb nicht die verpflichtenden Angaben aufzuweisen.

Der Begriff „Einzelpackung“ bezieht sich auf ein vorverpacktes und etikettiertes Erzeugnis und schließt zum Schutz des Lebensmittels oder zu dessen Handhabung einzeln erfolgende Verpackungen, die nicht mit einem Etikett versehen sind, nicht ein. So sind zum Beispiel

Fischfilets, die (um Austrocknen des Erzeugnisses oder das Zusammenkleben der Stücke zu verhindern bzw. die Handhabung zu erleichtern) einzeln für sich oder zu mehreren Stücken in derselben Verpackungseinheit eingepackt werden, oder (zwecks besserer Konservierung aufgrund geringeren Feuchtigkeitsverlusts), Muffins, Croissants und andere einzeln verpackte kleinere Backwaren oder (zwecks einfacherer Handhabung und aus hygienischen Gründen) einzeln eingewickelte kleine Süßigkeiten wie Bonbons/Lutscher bzw. kleine Schokoladenerzeugnisse wie Pralinen nicht als Einzelpackung anzusehen.

Frage 2.1.2: Müssen die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 und 10 der LMIV bei „Sammelpackungen“ aus mehreren Einzelpackungen, die vom Hersteller an Großhändler/Einzelhändler verkauft werden, auf jeder Einzelpackung erscheinen?

Dieser Geschäftsvorgang betrifft eine dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehende Stufe, sofern der Verkauf/die Abgabe nicht an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt. In einem solchen Fall müssen die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 und 10 der LMIV an einer der folgenden Stellen erscheinen:

- Auf der Vorverpackung [d. h. auf der Sammelpackung]; oder,
- auf einem mit ihr verbundenen Etikett; oder,
- auf den dazugehörigen Handelspapieren, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden. In derartigen Fällen müssen die folgenden Angaben jedoch auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden:
 - Die Bezeichnung des Lebensmittels;
 - das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum;
 - etwaige besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder Verwendung;
 - der Name oder die Firma und die Anschrift des verantwortlichen

Lebensmittelunternehmers.

Es ist somit nicht erforderlich, jede Einzelpackung zu kennzeichnen. Beschließt jedoch der Großhändler/Einzelhändler, die Einzelpackungen an den Endverbraucher zu verkaufen, muss er sicherstellen, dass die auf der Vorverpackung bzw. einem mit ihr verbundenen Etikett oder in den beigelegten Handelspapieren angeführten verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 und 10 der LMIV auch auf jeder Einzelpackung erscheinen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Frage 2.1.3: Wo sind bei „Sammelpackungen“, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 7 der LMIV an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden und aus Einzelpackungen bestehen, die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 und 10 der LMIV anzubringen?

Bei Sammelpackungen, die für den Verkauf an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind und aus Einzelpackungen bestehen, müssen die verpflichtenden Angaben direkt auf der Sammelpackung oder auf einem daran befestigten Etikett erscheinen. Sind jedoch die Einzelpackungen (in der Sammelpackung) für den Endverbraucher bestimmte Verkaufseinheiten, müssen die verpflichtenden Informationen auch auf der Einzelpackung stehen. Beträgt die größte Oberfläche dieser Einzelpackungen weniger als 10 cm²,

beschränken sich die verpflichtenden Angaben auf der Verpackung oder dem Etikett auf

- die Bezeichnung des Lebensmittels;
- alle Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die in Anhang II aufgeführt sind oder Derivate eines in Anhang II aufgeführten, Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und im Enderzeugnis noch vorhanden sind, auch wenn sie es nur noch in veränderter Form sind;
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum.

Das Zutatenverzeichnis ist dem Verbraucher auf andere Weise bzw. auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der verschiedenen Arten der Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen sei angemerkt, dass Portionsbecher (z. B. Marmelade, Honig, Senf), die den Kunden von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung als Teil der Mahlzeit angeboten werden, nicht als Verkaufseinheiten gelten. In solchen Fällen wäre daher die Angabe der Lebensmittelinformationen auf der Sammelpackung ausreichend. (Verpflichtende Allergeninformationen müssen dem Endverbraucher aber auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden!).

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Lauterkeit der Informationspraxis – Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat

Artikel 7 Abs. 1 Buchst. d): Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat

(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere [...]

d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde;

Informationen, die über Lebensmittel gemacht werden, **dürfen nicht** irreführend sein.

Dieser Absatz sollte im Zusammenhang mit Anhang VI Teil A Nummer 4 gelesen werden.

Beide Bestimmungen kommen nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

- Ein Bestandteil eines Lebensmittels **muss** in diesem natürlich vorhanden sein. Dieses natürliche Vorhandensein sollte auf alle Lebensmittel der betreffenden Erzeugnisgruppe und nicht nur auf eine bestimmte Teilgruppe zutreffen (z. B. ein nach einem traditionellen Verfahren hergestelltes Erzeugnis). Die maßgebliche Erzeugnisgruppe sollte auf Einzelfallbasis bestimmt werden. Dabei sollten europäische oder nationale Rechtsvorschriften und gegebenenfalls (europäische

oder nationale) Verhaltenskodizes berücksichtigt werden;

oder

- der Bestandteil **muss** normalerweise bzw. üblicherweise im Erzeugnis Verwendung finden. Dies erfordert den Nachweis, dass die Verwendung des betreffenden Bestandteils in diesem Erzeugnis marktüblich ist.

Darüber hinaus sollte beim Verbraucher die Erwartung bestehen, dass der fragliche Bestandteil im Lebensmittel vorhanden ist, wie sowohl Anhang VI verdeutlicht als auch Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) durch das Wort „suggestiert“ und den Hinweis, dass Verbraucher irreführt werden, falls der Bestandteil nicht vorhanden ist, zum Ausdruck gebracht wird. Eine solche Erwartung beim Verbraucher sollte durch die Verbraucherforschung, ebenso jedoch durch die Vermarktungshistorie des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisklasse belegt sein.

Es ist anzunehmen, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sind, wenn die Informationen dem Wunsch der Verbraucher entsprechen, die Merkmale eines Erzeugnisses zu erkennen, zum Beispiel in Bezug auf den Geschmack: Es sollte möglich sein, Verbraucher über einen gewissen Geschmack eines Lebensmittels zu informieren, ohne den Eindruck zu erwecken, dass ein Bestandteil von Natur aus in einem Lebensmittel vorkommt.

Es sollte dargelegt werden können, dass die Verwendung des Bestandteils in dem Lebensmittel eine ausreichend lange Geschichte hat, um beim Verbraucher eine Erwartung zu erzeugen. Umgekehrt gilt, dass wenn es seit ausreichend langer Zeit üblich ist, in einem Erzeugnis oder einer Erzeugnisklasse eine Ersatzzutat zu verwenden, man nicht davon ausgehen kann, die Verbraucher würden erwarten, dass eine andere Zutat in dem Lebensmittel natürlich vorkommt. Jedenfalls nicht ausreichend ist es, wenn Verbraucher nur den Wunsch äußern, der Bestandteil möge im Produkt vorhanden sein, oder sie fälschlicherweise annehmen, er sei vorhanden, während die Realität am Markt dies gar nicht unterstützt.

Der Unterschied zwischen dem Prinzip QUID-Kennzeichnung und der Verpflichtung zur Angabe der Ersatzzutat (s.u. Anhang VI Teil A) ist, dass bei QUID nur die mengenmäßige Angabe der Zutat im Zutatenverzeichnis erfolgt, nicht aber ein weitergehender „Ersatzhinweis“.

Ein Beispiel (nicht erschöpfend) dafür, worauf sich diese Bestimmung *nicht* bezieht, wäre:

- *Die Verwendung von bis zu 5 % anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter für Schokolade (nach Richtlinie 2000/36/EG)*

Einige Beispiel (nicht erschöpfend) dafür, was von dieser Bestimmung *erfasst* wird, wären:

- *Ein aus pflanzlichen Fetten hergestelltes Imitat, das wie Käse aussieht und somit nahe legt, es würde sich um Käse handeln, was es jedoch nicht ist, darf nach Maßgabe von Verordnung (EG) 1234/2007, Anhang XII, zum Schutz der Bezeichnungen für Milcherzeugnisse im Hinblick auf die Vermarktung nicht Käse genannt werden und muss auf der Verpackung die Ersatzzutat bzw. den Ersatzbestandteil ausweisen.*
- *„Gehacktes“ als Bezeichnung für ein Erzeugnis, das wie Rinderhackfleisch aussieht, jedoch aus einem pflanzlichen Substitut hergestellt wurde.*

Anhang VI Teil A Nr. 4: Ersetzung eines Bestandteils oder einer Zutat

4. Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem/der die Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung — zusätzlich zum Zutatenverzeichnis — mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, und zwar:

- a) in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen und**
- b) in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75 % der x-Höhe des Produktnamens beträgt und die nicht kleiner als die in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Mindestschriftgröße sein darf.**

Wurde ein Bestandteil oder eine Zutat ersetzt, von dem/der die Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, dann **müssen** die Lebensmittelunternehmer die Zutat oder den Bestandteil, die/der für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, (zusätzlich zum Zutatenverzeichnis) angeben.

Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe zum Namen des Erzeugnisses stehen und in einer Schriftgröße erfolgen, die mindestens 75 % der x-Höhe des Namens des Erzeugnisses erreicht und nicht kleiner als die Mindestschriftgröße von 1,2 mm ist.

Fernabsatz

Artikel 14: Fernabsatz

(1) Unbeschadet der Informationspflichten, die sich aus Artikel 9 ergeben, gilt im Falle von vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, Folgendes:

- a) Verpflichtende Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden. Wird auf andere geeignete Mittel zurückgegriffen, so sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel bereitzustellen, ohne dass der Lebensmittelunternehmer den Verbrauchern zusätzliche Kosten in Rechnung stellt;**
- b)) alle verpflichtenden Angaben müssen zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar sein.**

Frage 2.6.2: Welche Informationen muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer auf welcher Stufe bereitstellen, wenn Lebensmittel im Fernabsatz vermarktet werden?

Beim Fernabsatz muss zwischen vorverpackten Lebensmitteln²⁹ und nicht vorverpackten Lebensmitteln unterschieden werden.

➤ Vorverpackte Lebensmittel:

Vor dem Abschluss des Kaufvertrags muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer **alle verpflichtenden Informationen über Lebensmittel**²³⁰ bereitstellen, außer dem **Mindesthaltbarkeitsdatum oder dem Verbrauchsdatum**. Als „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ gelten nicht nur alle Informationen, die dem Endverbraucher nach der LMIV, sondern nach dem EU-Recht im Allgemeinen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel müssen entweder auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder über andere geeignete und vom Lebensmittelunternehmer eindeutig angegebene Mittel ohne zusätzliche Kosten für den Endverbraucher bereitgestellt werden.

Darüber hinaus muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer **zum Zeitpunkt der Lieferung** alle **verpflichtenden Angaben** (darunter das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum) bereitstellen.

➤ Nicht vorverpackte Lebensmittel:

Der Lebensmittelunternehmer ist nur verpflichtet, Allergeninformationen bereitzustellen, sofern nicht einzelstaatliche Maßnahmen die Bereitstellung aller oder einiger Angaben verlangen, auf die in den Artikeln 9 und 10 der LMIV Bezug genommen wird. Die Allergeninformationen oder andere nach einzelstaatlichem Recht erforderliche Angaben sind ohne zusätzliche Kosten für den Endverbraucher (a) **vor dem Abschluss des Kaufvertrags** entweder auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts oder durch andere geeignete und vom Lebensmittelunternehmer eindeutig angegebene Mittel und (b) **zum Zeitpunkt der Lieferung** bereitzustellen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Werden vorverpackte Lebensmittel mittels Fernkommunikationstechniken (z. B. bei Bestellung über Internet) zum Verkauf angeboten, so **müssen** folgende verpflichtende Informationen über Lebensmittel (ausgenommen sind das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Verbrauchsdatum) vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein:

- a. *die Bezeichnung des Lebensmittels;*
- b. *das Verzeichnis der Zutaten;*
- c. *alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;*
- d. *die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;*
- e. *die Nettofüllmenge des Lebensmittels;*
- f. *gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;*

²⁹ „Vorverpackte Lebensmittel“ werden in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der LMIV definiert.

³⁰ „Verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ werden in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der LMIV definiert.

- g. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
- h. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
- i. eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- j. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- k. eine Nährwertdeklaration.

Die vorstehenden verpflichtenden Informationen **müssen** auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts (z. B. Merkblättern, Katalogen) erscheinen oder durch andere geeignete Mittel (z. B. auf der Website) bereitgestellt werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, vor Abschluss des Kaufvertrags die Chargennummer oder das Mindesthaltbarkeitsdatum bereitzustellen, obgleich das Gesetz verlangt, dass alle Erzeugnisse zwecks Rückverfolgbarkeit mit einer Chargennummer gekennzeichnet sind.

Frage 2.6.3: Muss der Lebensmittelunternehmer, wenn vorverpackte Lebensmittel im Fernabsatz vermarktet werden, vor dem Abschluss des Kaufvertrags gemäß der Richtlinie 2011/91/EU die „Losnummer“ angeben?

„Verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ umfassen alle Angaben, die dem Endverbraucher gemäß Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen. Die „Losnummer“ ist in der Richtlinie 2011/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt, niedergelegt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Information, die nicht für den Endverbraucher bestimmt ist. Mit der Losnummer soll hauptsächlich die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden – sie wirkt sich nicht auf die Produktwahl der Verbraucher aus. Insofern und im Interesse eines pragmatischen Ansatzes sollte es keine Verpflichtung geben, diese Information vor dem Abschluss des Kaufvertrags bereitzustellen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)

Zum Zeitpunkt der Lieferung **müssen** alle verpflichtenden Angaben bereitgestellt sein. Das betrifft nicht nur die in Artikel 9 Absatz aufgeführten Angaben (mit Ausnahme von Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum), sondern ebenso die in anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, zum Beispiel in der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln, verfügbaren Pflichtangaben.

(2) Im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, sind die nach Artikel 44 vorgeschriebenen Angaben gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfügbar zu machen.

Werden nicht vorverpackte Lebensmittel mittels Fernkommunikationstechniken (z. B. über Websites) zum Verkauf angeboten, **müssen** die folgenden verpflichtenden Informationen vor Abschluss des Kaufvertrags bereitgestellt werden:

- x) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder

Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;

- y) Informationen hinsichtlich der in den Artikeln 9 und 10 genannten Angaben, die nach Maßgabe nationaler Vorschriften, die von einzelnen Mitgliedstaaten erlassen wurden, erforderlich sind;

(3) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Lebensmittel, die in Automaten oder automatisierten Anlagen zum Verkauf angeboten werden.

Werden Lebensmittel über Verkaufsautomaten oder automatisierte Anlagen angeboten, besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung der obligatorischen Informationen vor Abschluss des Kaufvertrags ausgenommen. Zum Zeitpunkt der Abgabe allerdings **müssen** bei vorverpackten Lebensmitteln alle verpflichtenden Angaben vorliegen.

Zugesetztes Wasser

Anhang VI Teil A Nr. 6: Zugesetztes Wasser

6. Bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden, enthält die Bezeichnung des Lebensmittels die Angabe, dass Wasser zugesetzt wurde, wenn das zugesetzte Wasser mehr als 5 % des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht. Diese Bestimmung gilt auch für Fischereierzeugnisse und zubereitete Fischereierzeugnisse, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fischportion, Filet oder ganzes Fischereierzeugnis angeboten werden.

Die Regelung wird so verstanden, dass sie sich nur auf solche Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen Anwendung findet, die als „Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden“ („which have the appearance of a cut, slice, portion or carcasse of meat“); die englische Formulierung bringt deutlicher zum Ausdruck, was gemeint ist, namentlich, dass die Angabe nur bei solchen Erzeugnissen Verpflichtung sein soll, die den Eindruck eines „gewachsenen Stücks“ machen. Auf sonstige, in anderer Form angebotene Fleischzubereitungen bzw. – Erzeugnisse findet die Vorschrift deshalb keine Anwendung.

Frage 2.11: Angabe von zugesetztem Wasser in der Bezeichnung des Lebensmittels (Anhang VI Nummer 6)

Durch diese Vorschrift sollen Verbraucher vor irreführenden und unlauteren Geschäftspraktiken bei Fleisch- und Fischereierzeugnissen geschützt werden, die aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fleisch oder wie ein Tierkörper bzw. wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fisch, ein Filet oder wie ein ganzes Fischereierzeugnis und denen während der Herstellung Wasser zugesetzt wurde, obwohl dies technologisch nicht notwendig war. Verbraucher gehen nicht davon aus, dass solche Lebensmittel eine signifikante Menge an Wasser enthalten. Durch den Zusatz von Wasser lässt sich das Gewicht von Fleisch- /Fischzubereitungen erhöhen. Wird das zugesetzte Wasser in der Bezeichnung dieser Lebensmittel angegeben, können die Verbraucher solche Lebensmittel mit einem Blick erkennen.

Frage 2.11.1: In welchen Fällen muss in der Bezeichnung des Lebensmittels angegeben werden, dass es zugesetztes Wasser von mehr als 5% des Gewichts des Enderzeugnisses enthält?

Eine Angabe, dass das Enderzeugnis zugesetztes Wasser enthält, das mehr als 5% des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht, muss in folgenden Fällen in der Bezeichnung des Lebensmittels enthalten sein:

- Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fleisch oder wie ein Tierkörper;
- Fischereierzeugnisse und zubereitete Fischereierzeugnisse, die aussehen wie ein Abschnitt, ein Stück, eine Scheibe oder eine Portion Fisch, ein Filet oder wie ein ganzes Fischereierzeugnis.

Ob ein Lebensmittel diesen Kriterien entspricht, muss im Einzelfall zuerst vom Lebensmittelunternehmer und später von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit entschieden werden. Dabei muss das Aussehen des Lebensmittels berücksichtigt werden. So wäre eine solche Angabe bei Lebensmitteln wie Wurst (z. B. Mortadella, Wiener), Blutwurst, Hackbraten, Fleisch-/Fischpastete, Fleisch- /Fischklöße nicht erforderlich.

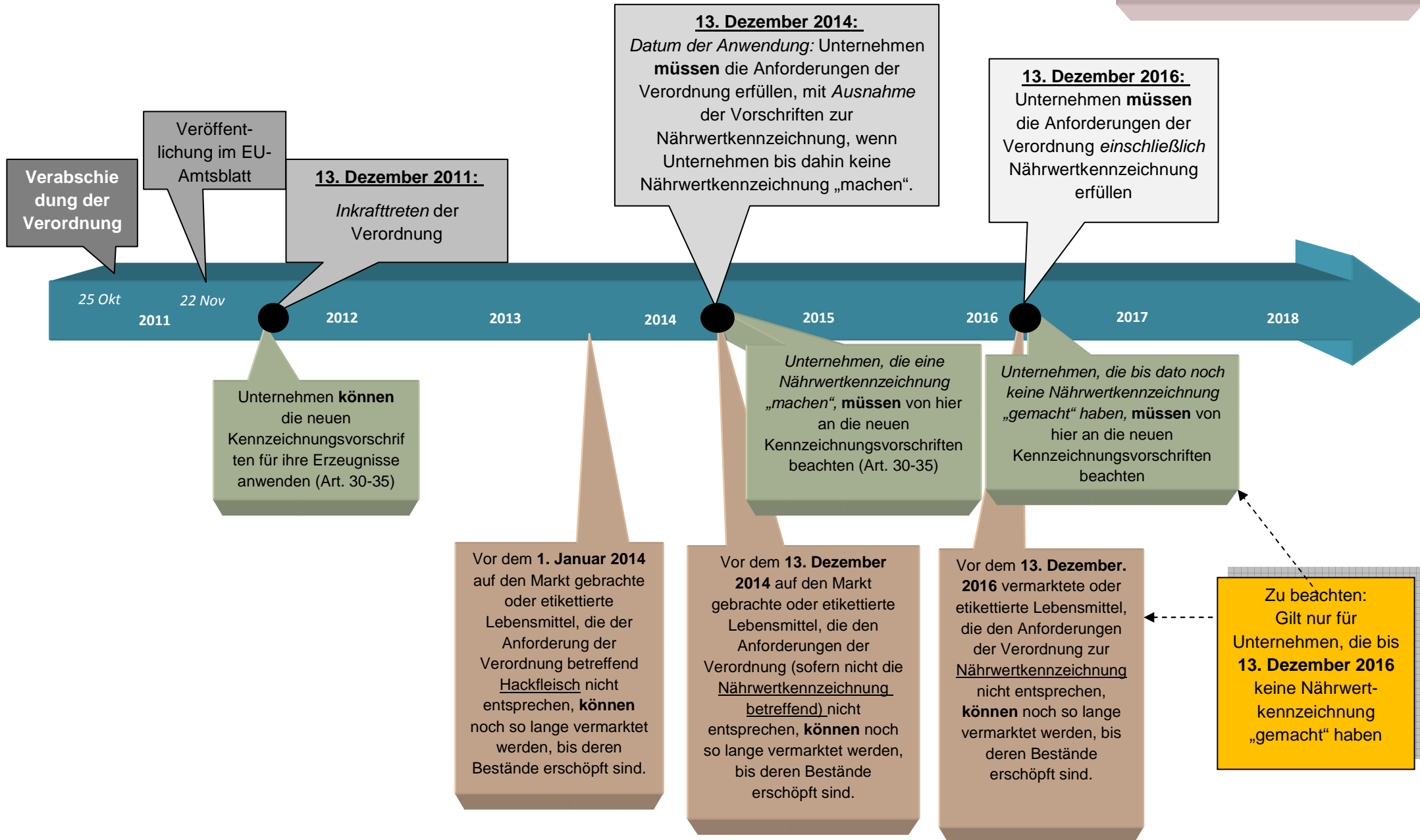
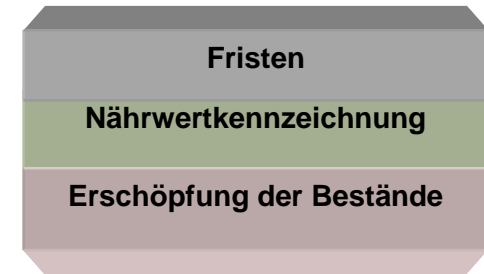
Mengenmäßige Angabe von Zutaten (QUID)

Die Europäische Kommission hat 1997 allgemeine Leitlinien zur Umsetzung der Regeln für die mengenmäßige Angabe von Zutaten (Quantitative Ingredients Declaration, QUID) veröffentlicht. Die Leitlinien wurden im Dezember 1998 überarbeitet und können hier eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/resources/fl02_en.pdf

Anhänge

Anhang I – Übergangszeitraum (Fristen)



Anhang II – Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten

Artikel 8: Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

(3) Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, dürfen keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

(4) Lebensmittelunternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde. Die Lebensmittelunternehmer sind für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich.

(5) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher und prüfen die Einhaltung dieser Vorschriften nach.

(6) Die Lebensmittelunternehmer stellen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den Lebensmittelunternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel erhält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können. DE 22.11.2011
Amtsblatt der Europäischen Union L 304/27

(7) In folgenden Fällen stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass die nach den Artikeln 9 und 10 verlangten verpflichtenden Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder aber auf den Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, erscheinen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden:

a) wenn vorverpackte Lebensmittel für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, sofern auf dieser Stufe nicht der Verkauf an einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt;

b) wenn vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten zu werden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 stellen Lebensmittelunternehmer sicher, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f, g und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.

(8) Lebensmittelunternehmer, die anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefern, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, stellen sicher, dass diese anderen Lebensmittelunternehmer ausreichende Informationen erhalten, um ihre Verpflichtungen nach Absatz 2 erfüllen zu können.

Regelungsgegenstand und zentrales Anliegen des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist die Verankerung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die Information der Verbraucher über Lebensmittel jedes einzelnen Lebensmittelunternehmers in der Lebensmittelkette. In gewisser Weise handelt es sich bei Artikel 8 der Verordnung deshalb um eine Umsetzung des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für den Bereich der Lebensmittelkennzeichnung. Und im Mittelpunkt des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 steht die Vorgabe, dass die Lebensmittelunternehmer dafür sorgen, „dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten“³¹.

Artikel 8 soll auch und vor allem dazu dienen, die in der Folge der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-315/05 (Lidl Italia) aus dem Jahre 2006 entstandenen Unsicherheiten über die Reichweite der Verantwortlichkeiten der einzelnen Lebensmittelunternehmer in der Kette zu beseitigen, hatte doch der EuGH deutlich gemacht, dass ohne Zuschreibung spezifischer Verantwortlichkeiten grundsätzlich „die Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen (müssen), dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen.“³²

Artikel 8 beschreibt den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer als den „Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt“. Dieser ist dann entsprechend Absatz 2 des Artikels 8 „gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel“ zu gewährleisten verpflichtet. Mit dieser Beschreibung des verantwortlichen Unternehmers sind Hersteller von Marken- und Handelsprodukten ebenso erfasst, wie Lebensmittelhändler und -importeure. Bei Handelsprodukten kann zudem die Verantwortung für die Richtigkeit der Kennzeichnung Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen Hersteller und Händler sein.

Alle anderen Lebensmittelunternehmer trifft grundsätzlich nur eine entsprechend geringere Verantwortung. Artikel 8 Abs. 3 bestimmt, dass die Verantwortung dieser Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, vor allem ist, dass sie keine Lebensmittel abgeben, „von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht

³¹ Artikel 17 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

³² EuGH, Urteil vom 23.11.2006, Rs. C-315/05, Rdn 53.

entsprechen.“ Die Verantwortung begründet keine Verpflichtung etwa zur Veranlassung eigener Untersuchungen der Kennzeichnung der Lebensmittel, die über die allgemeine Qualitätskontrolle hinaus. Das ändert sich dann, wenn Lebensmittelunternehmer Änderungen der Lebensmittelkennzeichnung vornehmen, denn dann steht es in deren Verantwortung, „keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde. Die Lebensmittelunternehmer sind für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich.“ (Artikel 8 Abs. 4)

Artikel 8 Abs. 5 bekräftigt dann noch einmal die Differenzierung der Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Lebensmittelunternehmer, wenn er bestimmt, dass „unbeschadet der Absätze 2 bis 4 die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher stellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachprüfen. Dies ergibt sich auch aus der Antwort von Kommissar Dalli auf die Anfrage der Abgeordneten Mairead McGuinness: „Member States may not, through national law, require that a food business operator who is not involved in the labelling of food information be obliged to check for the presence or accuracy of food information.“³³

Die weiteren Absätze des Artikels 8 regeln die Informationspflichten in der Lebensmittelkette (B2B) und verankern die Verpflichtung des anbietenden Lebensmittelunternehmers, seinen Abnehmern alle zur Gewährleistung seiner eigenen Verpflichtung zur Information der Endverbraucher erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln gilt entsprechend Artikel 8 Abs. 6, dass die „Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicherstellen, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den Lebensmittelunternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel erhält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können.“ (Artikel 8 Abs. 6)

Bei vorverpackten Lebensmitteln gilt entsprechend Artikel 8 Abs. 7, dass „die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicherstellen, dass die nach den Artikeln 9 und 10 verlangten verpflichtenden Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder aber auf den Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, erscheinen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden.“ (Artikel 8 Abs. 7)

Ungeachtet dessen ist aber erforderlich, dass

- (a) die Bezeichnung des Lebensmittels
- (f) das Mindesthaltbarkeitsdatum / Verbrauchsdatum
- (g) etwaige besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder Verwendung
- (h) der Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmens,

immer auch „auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.“

Artikel 8 Abs. 8 regelt den Bereich der B2B-Beziehungen für Lebensmittel, die als solche

³³ EN-00385/2012 – Answer given by Mr Dalli on behalf of the Commission in response to a written question posed by Mrs Mairead McGuinness MEP (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2012-000385&language=EN>).

nicht zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind und verankert die Verpflichtung des anbietenden Lebensmittelunternehmers, seinen Abnehmern alle zur Gewährleistung der eigenen Verpflichtung zur Information der Endverbraucher erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Frage 2.8.1: Dürfen Lebensmittelunternehmer gemäß der LMIV gekennzeichnete Erzeugnisse schon vor dem 13. Dezember 2014 auf den Markt bringen?

Ja, Lebensmittelunternehmer können bereits vor dem 13. Dezember 2014 Erzeugnisse in Verkehr bringen, die gemäß der LMIV gekennzeichnet sind, sofern dies nicht in Widerspruch zu den Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2000/13/EG steht, die bis zum 12. Dezember 2014 gilt.

So muss sich zum Beispiel gemäß der Richtlinie 2000/13/EG das Mindesthaltbarkeitsdatum im selben Sichtfeld befinden wie die Bezeichnung, unter der das Erzeugnis verkauft wird, die Nettofüllmenge (für vorverpackte Lebensmittel) und der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent (für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent). Nach der LMIV muss das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht mehr im selben Sichtfeld erscheinen. In diesem Fall würden Lebensmittelunternehmer, die ihre Produkte gemäß der LMIV kennzeichnen, bevor diese in Kraft tritt, also vor dem 13. Dezember 2014, gegen die Richtlinie 2000/13/EG verstoßen.

Quelle: [Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission](#)